

Grundlagen der Konzernrechnungslegung

Vorlesung an der Freien Universität Berlin

WP StB CA Dr. Joachim Schindler

Sommersemester 2009



Gliederung der Vorlesung (1/2)

- 1. Einführung**
- 2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses**
- 3. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses**
- 4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
- 5. Grundsatz der Einheitlichkeit**
- 6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung**
- 7. Vollkonsolidierung – Schuldenkonsolidierung**

Gliederung der Vorlesung (2/2)

8. **Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung**
9. **Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung**
10. **Quotenkonsolidierung**
11. **Equity-Methode**
12. **Bestandteile des Konzernabschlusses**
13. **Latente Steuern**



Terminübersicht

- **Vorlesungstermine**
(jeweils 16 [c.t.] bis 20 Uhr, Hörsaal 106, Garystr. 21, Berlin)
 - 27. April 2009
 - 4. Mai 2009
 - 11. Mai 2009
 - 18. Mai 2009
 - 25. Mai 2009
 - 8. Juni 2009
 - 15. Juni 2009
- **Klausurtermine (Haupt- und Ersatztermin)**



Literaturempfehlungen

- **Baetge/Kirsch/Thiele:**
Konzernbilanzen
7. Auflage 2004 (IDW Verlag)
- **Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens:**
Konzernabschlüsse
8. Auflage 2006 (Gabler Verlag)
- **Küting/Weber:**
Der Konzernabschluss
11. Auflage 2008 (Schäffer-Poeschel Verlag)
- **Scherrer:**
Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS
2. Auflage 2007 (Vahlen Verlag)



Kontakt

WP StB CPA Dr. Joachim Schindler
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
+49 (30) 2068-1524
jschindler@kpmg.com

www.kpmg.de



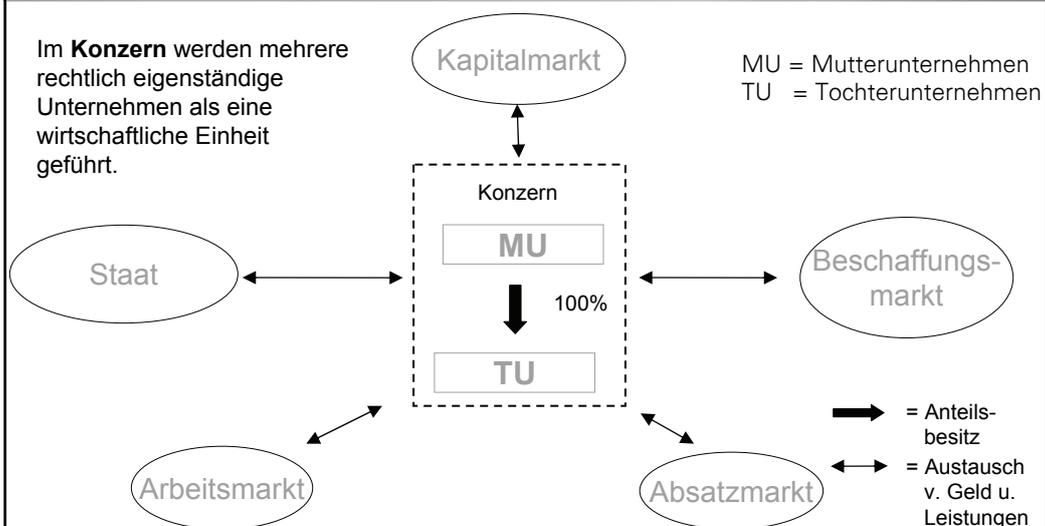
1. Einführung

1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

- 1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung
- 1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit
- 1.4. Theorien des Konzernabschlusses

1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

Im **Konzern** werden mehrere rechtlich eigenständige Unternehmen als eine wirtschaftliche Einheit geführt.



1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

„Konzern“

- Verbindung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit
- Zentrales Merkmal der aktienrechtlichen Konzerndefinition ist die **einheitliche Leitung** der Konzernunternehmen durch ein herrschendes Unternehmen (§ 18 AktG)
 - ➔ Hierdurch büßen die zum Konzern gehörenden Unternehmen ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit weitgehend ein
 - ➔ Geschäftspolitik und Entscheidungen im Konzern dienen in erster Linie dem Konzern und nicht unmittelbar den Einzelunternehmen

1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

Überblick über verschiedene Konzernorganisationsformen

Finanz- holding	Management- holding	Stammhaus- konzern
niedrig	Synergiepotential	hoch
niedrig	Koordinationsbedarf	hoch
hoch	Autonomie der Tochterges.	niedrig

- ➔ Je nach Organisationsform unterschiedliche Autonomie der Konzerngesellschaften, in Abhängigkeit davon, ob dezentrale Entscheidungen aus Konzernsicht für vorteilhaft gehalten werden

1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

Rechtliche Formen von Konzernen

- **Unterordnungskonzern** (§ 18 Abs. 1 AktG): Mutterunternehmen übt beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere abhängige Tochterunternehmen aus
 - Vertragskonzern (Beherrschungsvertrag)
 - Faktischer Konzern (ohne Vertrag, „freiwillig“ ⇒ widerlegbare Vermutung der Abhängigkeit bei Mehrheitsbeteiligung)
 - Eingliederungskonzern (ab 95%igem Anteil ⇒ Abfindung der Minderheitsgesellschafter, § 320b AktG)
- **Gleichordnungskonzern** (§ 18 Abs. 2 AktG): Zwei oder mehr Unternehmen sind unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, ohne dass ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann



1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

Die Konzernbildung besitzt Bedeutung für alle Personen und Gruppen, die Rechte oder Pflichten gegenüber den Unternehmen im Konzern haben, z.B.:

- Konzernfremde Minderheitsgesellschafter
- Gläubiger der Konzernunternehmen
- Arbeitnehmer
- Lieferanten
- Regulierungsbehörden
- Fiskus
- ... etc.



1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns

Vorteile des Konzerns als Organisationsform:

- Haftungsbeschränkung durch separate beschränkt haftende Gesellschaften
- Steuerliche Vorteile (Optimierung der Konzernsteuerquote)
- Bei Internationalisierung zum Teil erforderlich wegen fehlender Niederlassungsfreiheit
- Höhere Flexibilität und Transparenz der Unternehmensstruktur, einfache Steuerung

Nachteile der Konzernbildung:

- Höhere Kosten (Verwaltung der Gesellschaften, Rechnungslegung)
- Ggf. steuerliche Nachteile (Verlustverrechnung, Doppelbesteuerung in verschiedenen Ländern)
- Koordinationsaufwand



1. Einführung

- 1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns
- 1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung**
- 1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit
- 1.4. Theorien des Konzernabschlusses



1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung

- In Deutschland ist der Konzernierungsgrad von ca. 75% bei AGs und ca. 50% bei GmbHs weit fortgeschritten
- **Praxisbeispiel**
 - Die **ThyssenKrupp** AG besaß zum 30.09.2008 802 Tochterunternehmen, davon wurden
 - 751 konsolidiert (233 inländische u. 518 ausländische)
 - 51 nicht konsolidiert.
 - Darüber hinaus bestehen 66 weitere Beteiligungen, die keine Tochterunternehmen sind.
 - Die Metro AG beherrschte zum 31.12.2007 1.198 Tochterunternehmen, davon
 - 674 inländische und
 - 524 ausländische Tochterunternehmen.



1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung

- Konsequenz der Konzernbildung ist, dass der in den Einzelabschlüssen gegebene Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unvollständig bzw. verzerrt ist. Gründe u.a.:
 - Mögliche Gewinnverlagerungen und -abschöpfungen
 - Mögliche Verlagerung liquider Mittel
- Abschluss des Mutterunternehmens gibt die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zutreffend wieder. Auch additive Betrachtung der Einzelabschlüsse ist verzerrt. Gründe u.a.:
 - Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Umsätzen
 - Doppelerfassung von Eigenkapital und Beteiligungsbuchwerten
 - Bei Veräußerungen innerhalb des Konzerns ist das Realisationsprinzip nicht erfüllt (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)



1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung

Entwicklung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung in Deutschland – 1/2

- Verordnung über Aktienrecht von 1931: Einführung der Pflicht zur Publikation von Konzernbeziehungen in den Einzelabschlüssen von AGs
- Aktiengesetz von 1965: Pflicht zur Aufstellung von Inlandskonzernabschlüssen für AG
- Publizitätsgesetz von 1969: Pflicht zur Aufstellung von Inlandskonzernabschlüssen für große Personenhandelsgesellschaften
- 7. EG-Richtlinie von 1983 (sog. Konzernbilanzrichtlinie): Erhebliche Steigerung der Aussagefähigkeit und der Bedeutung von Konzernabschlüssen, Einführung des Weltabschlussprinzips



1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung

Entwicklung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung in Deutschland – 2/2

- „IAS-Verordnung“ von 2002 (EU VO 1606/2002): Pflicht zur Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU seit 2005
 - Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde vom Bundestag am 26. März 2009 beschlossen. Modernisierung des HGB und schrittweise weitere Annäherung an die IFRS
- **Steigende Bedeutung sowie Internationalisierung der Konzernrechnungslegung**



1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung

BiMoG

- Umfangreichste Reform des Bilanzrechts seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985
- Zielsetzung: „Moderne Bilanzierungsgrundlage“ als dauerhafte, vollwertige, weniger komplexe und kostengünstigere Alternative zu IFRS
- Modifikation traditioneller Prinzipien der HGB-Rechnungslegung
- Änderungen betreffen neben dem Handelsrecht nicht weniger als 29 Gesetze und Verordnungen
- Erweiterungen der Berichterstattung in Anhang und Lagebericht
- HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung
- Aktueller Stand: Bundestag hat am 26. März 2009 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts beschlossen



1. Einführung

- 1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns
- 1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung
- 1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit**
- 1.4. Theorien des Konzernabschlusses



1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit

- Problemstellung: Einzelabschlüsse müssen zusammengefasst und Verzerrungen und Doppelerfassungen müssen korrigiert werden
- Lösung in der Konzernrechnungslegung:

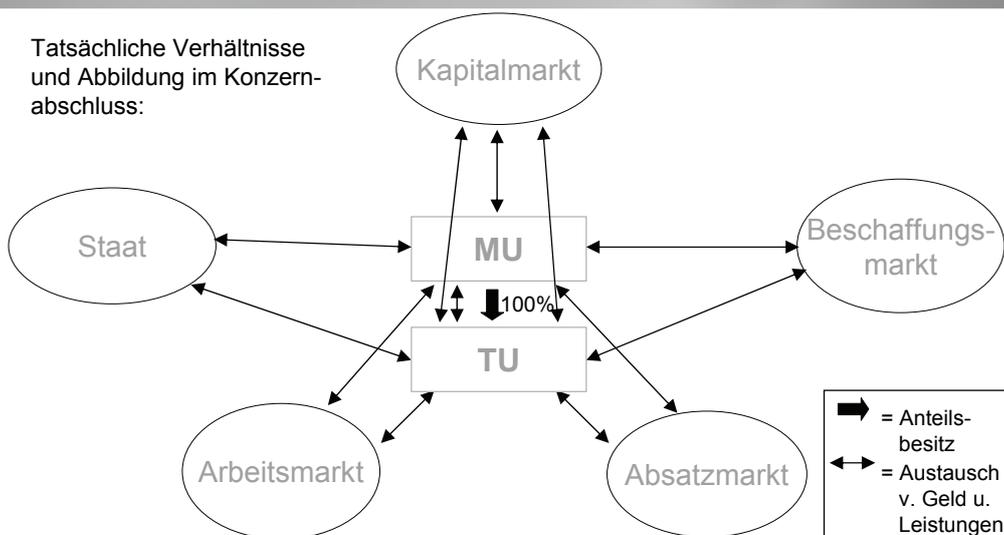
*„Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.“
(§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB)*

→ Aufstellung des Konzernabschlusses unter der **Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns**

→ Ableitung des Konzernabschlusses aus den Einzelabschlüssen der einzubeziehenden Unternehmen

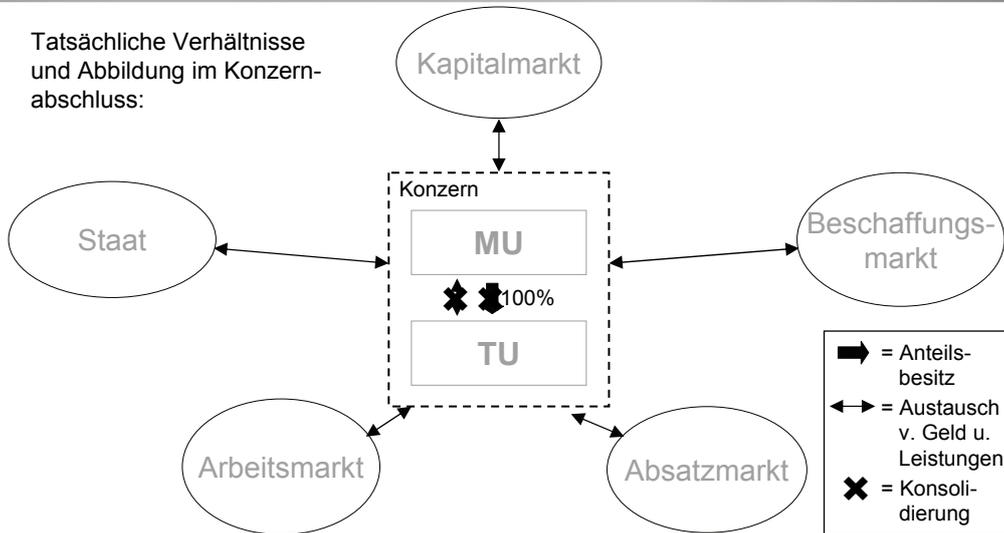
1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit

Tatsächliche Verhältnisse und Abbildung im Konzernabschluss:



1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit

Tatsächliche Verhältnisse
und Abbildung im Konzern-
abschluss:



1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses werden diverse Korrekturen vorgenommen, um dem Einheitsgrundsatz Rechnung zu tragen:

Schritt 1: Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen (Handelsbilanzen I) werden an konzernerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeglichen (HB II)
(Grundsatz der Einheitlichkeit)

Schritt 2: Eliminierung konzerninterner Beziehungen und Doppelerfassungen („Konsolidierung“):

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniskonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

1. Einführung

- 1.1. Begriff und Bedeutung des Konzerns
- 1.2. Relevanz der Konzernrechnungslegung
- 1.3. Konzern als Fiktion einer rechtlichen Einheit
- 1.4. Theorien des Konzernabschlusses**

1.4. Theorien des Konzernabschlusses

- **Zweck von Konzernbilanztheorien** ist die konsistente Entwicklung einer Konzeption des Konzernabschlusses unter Beachtung seiner Eigenart (wirtschaftliche Verbundenheit der Konzernunternehmen) auf Basis betriebswirtschaftlicher Überlegungen
- **Gegenstand von Konzernbilanztheorien** sind vor allem:
 - Art und Umfang der Einbeziehung von Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen sowie die
 - Behandlung von Anteilen der an Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschafter
- Es haben sich vor allem die **Einheits-** und die **Interessentheorie** als vorherrschende Konzernbilanztheorien herausgebildet

1.4. Theories des Konzernabschlusses

Interessentheorie – 1/2

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Interessen von Mehrheitsgesellschaftern des Konzerns und von Minderheitsgesellschaftern der abhängigen Konzernunternehmen nicht gleichgerichtet sind

- Interessengegensatz zwischen Mehr- und Minderheitsgesellschaftern, wobei den Mehrheitsgesellschaftern größere Bedeutung zugemessen wird
- Betrachtung des Konzerns aus der Perspektive der Mehrheitsgesellschafter des Konzerns
- Darstellung der Minderheitsgesellschafter als **konzernaußenstehende** Gesellschafter/ **Fremdkapitalgeber**



1.4. Theories des Konzernabschlusses

Interessentheorie – 2/2

- Verständnis des Konzernabschlusses als erweiterte Bilanz des Mutterunternehmens (parent company point of view)
- Klassische Vertreter folgern, dass konzerninterne Geschäfte nicht vollständig sondern nur insoweit zu eliminieren sind, als sie den Anteil der Mehrheitsgesellschafter betreffen
- Da Minderheitsgesellschafter als Außenstehende betrachtet werden, gelten Ergebnisse mit diesen als unternehmensextern realisiert
- Einordnung von Gewinnansprüchen der Minderheitsgesellschafter als Verbindlichkeit



1.4. Theories des Konzernabschlusses

Einheitstheorie – 1/2

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Mehrheitsgesellschafter aufgrund der Machtverhältnisse die Minderheitsgesellschafter dominieren können

- Annahme, dass die Interessenlage sämtlicher Anteilseigner homogen ist
- Betrachtung der Minderheitsgesellschafter an Konzerunternehmen als **konzernzugehörige** Gesellschafter/**Eigenkapitalgeber**
- Darstellung des Konzerns als Einheit, unabhängig von der Gesellschafterkonstellation



1.4. Theories des Konzernabschlusses

Einheitstheorie – 2/2

- Einbeziehung von TU nach dem **Bruttoverfahren**:
Vollständige Einbeziehung von Vermögensgegenständen, Schulden, Aufwendungen und Erträgen der TU unabhängig von der Anteilsquote des MU
- Vollständige Eliminierung konzerninterner Geschäftsvorfälle im Wege der **Vollkonsolidierung**
- **In Europa: Ausrichtung der Konzernrechnungslegung auf Grundlage der Einheitstheorie**



1. Einführung Keep in Mind



- Der **Konzern** ist die Verbindung rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit (Fiktion der rechtlichen Einheit).
- Die Erstellung des Konzernabschlusses vollzieht sich in zwei Schritten:
 - 1. Schritt: Die Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen werden **an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepasst**.
 - 2. Schritt: Konzerninterne Beziehungen und **Doppelerfassungen** werden **eliminiert**.
- Nach der **Interesstheorie** stehen die Anteilseigner des Mutterunternehmens im Mittelpunkt der Betrachtung der Konzernrechnungslegung. Die Minderheitsgesellschafter werden als aussenstehende Gesellschafter (Fremdkapitalgeber) dargestellt.
- Nach der **Einheitstheorie** wird der Konzernabschluss aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit Konzern aufgestellt. Die Anteilsverhältnisse daran sind irrelevant.

2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

2.1. Zwecke des Konzernabschlusses

- 2.2. Grundsatz des „true and fair view“
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
- 2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung
- 2.5. Elemente der Konzernrechnungslegung

2.1. Zwecke des Konzernabschlusses

- „Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese ein einziges Unternehmen wären.“ (§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).
- Der KA dient der **Informationsfunktion**, er ist weder:
 - Grundlage für die Besteuerung, noch
 - Grundlage für die Ausschüttungsbemessung

2.1. Zwecke des Konzernabschlusses

- Der KA steht aber neben seinem originären Informationszweck in engem Zusammenhang mit den Zwecken des EA, den er ergänzt (Korrektur von Verzerrungen, Zusammenfassung von Informationen) aber nicht ersetzt
- So dient der Konzernabschluss mittelbar auch den wesentlichen Zwecken des Einzelabschlusses
 - Unterstützung von Rechenschaftslegung, Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung durch Information
 - Oftmals enger Zusammenhang zwischen Ausschüttungen der Muttergesellschaft und dem Bilanzergebnis des Konzerns
- Darüber hinaus bietet die Verwendung weitgehend gleicher Rechnungslegungsvorschriften für Konzern- und Einzelabschluss Vorteile bei Kosten und Verständlichkeit

2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

- 2.1. Zwecke des Konzernabschlusses
- 2.2. Grundsatz des „true and fair view“**
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
- 2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung
- 2.5. Elemente der Konzernrechnungslegung

2.2. Grundsatz des „true and fair view“

- Generalnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB:
„Er [der Konzernabschluss] hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.“
- Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht der Fall, sind zusätzliche Anhangangaben zu machen (§ 297 Abs. 2 Satz 3 HGB)
- Ausfüllung im HGB un geregelter Bereiche (z.B. Währungsumrechnung) im Sinne der Generalnorm
- Konkrete Einzelvorschriften und gesetzliche Wahlrechte haben jedoch Vorrang vor der Generalnorm

2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

- 2.1. Zwecke des Konzernabschlusses
- 2.2. Grundsatz des „true and fair view“
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung**
- 2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung
- 2.5. Elemente der Konzernrechnungslegung

2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung

- Der Hinweis auf die GoB in der Generalnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB zielt letztlich auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) ab
- Wie die GoB sind die GoK ein unbestimmter Rechtsbegriff. Sie sollen als Rechnungslegungsprinzipien für die Lösung offener Probleme im Bereich der Konzernrechnungslegung dienen
- Das System von GoK ist aus den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Zielsetzung herzuleiten

2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung

Zentrale GoK

- Anpassung an Recht des Mutterunternehmens (inkl. entsprechende Anpassung von Wahlrechten → konzerninterne Richtlinien)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der HB II in Bezug auf:
 - Stichtag (§ 299 Abs. 1 HGB)
 - Ansatz (§ 300 Abs. 2 S. 1 HGB)
 - Bewertung (§ 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
 - Ausweis (§§ 298 Abs. 1 i.V.m. 265, 266, 275 HGB)
 - Währung (§§ 298 Abs. 1 i.V.m. 244 HGB)

2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung

Zentrale GoK

- Beachtung der GoB
- Grundsatz der Vollständigkeit von Konzernabschlussinhalt (§ 300 Abs. 2 S. 1 HGB) und Konsolidierungskreis (§ 294 Abs. 1 HGB, Weltabschlussprinzip)
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen und Transaktionen
- Rahmengrundsätze der Stetigkeit (§§ 252 Abs. 1 Nr. 6, 297 Abs. 3 S. 2 bis 5 HGB) und der Wesentlichkeit (§§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2, 305 Abs. 2 HGB)



2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

- 2.1. Zwecke des Konzernabschlusses
- 2.2. Grundsatz des „true and fair view“
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
- 2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung**
- 2.5. Elemente der Konzernrechnungslegung



2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung

- Vorschriften des **HGB** (§§ 290-315):
Aufstellungspflicht und Bestimmungen zum Konzernabschluss und -lagebericht für Kapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften i.S.v. § 264a HGB
- **PublG** (§§ 11-15):
Ausweitung der Pflicht zur Konzernrechnungslegung auf Mutterunter-nehmen anderer Rechtsformen
- **Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS)**:
Die DRS sind Empfehlungen zur Konzernrechnungslegung, die vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR), einem privaten Rechnungs-legungsgremium, herausgegeben werden (§ 342 HGB)



2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung

- **Deutscher Corporate-Governance-Kodex (DCGK)**:
 - Enthält u.a. Empfehlungen zu Rechnungslegung und Abschlussprüfung
 - Börsennotierte Unternehmen müssen eine Entsprechenserklärung abgeben, in der sie Abweichungen vom DCGK benennen und erklären (§ 161 AktG)
 - Ein Hinweis auf die Entsprechenserklärung ist in den Konzernanhang aufzunehmen (§ 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB)
 - Anwendung wird auch nicht börsennotierten Unternehmen empfohlen



2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung

- **International Financial Reporting Standards (IFRS):**

- Internationale Rechnungslegungsstandards werden herausgegeben vom IASB
- Pflicht zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses für kapitalmarktorientierte Unternehmen durch die EU-Verordnung 1606/2002 ab 2005 (z.T. Übergangsfrist bis 2007)
- Berücksichtigung deutscher Besonderheiten sowie verpflichtende und freiwillige Erweiterung des Kreises der betroffenen Unternehmen durch § 315a HGB
- IFRS sind sowohl für Einzel- als auch für Konzernabschlüsse anwendbar, bestimmte Standards enthalten spezielle Vorschriften zur Konzernrechnungslegung (insbesondere IFRS 3, IAS 27, IAS 28, IAS 31)



→ Im Weiteren: HGB als Grundlage und Darstellung wesentlicher Abweichungen nach BilMoG sowie der IFRS



2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

- 2.1. Zwecke des Konzernabschlusses
- 2.2. Grundsatz des „true and fair view“
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
- 2.4. Übersicht über die Vorschriften der Konzernrechnungslegung

2.5. Elemente der Konzernrechnungslegung



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

- Gem. § 290 Abs. 1 HGB sind Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen
- Entsprechend seiner Zwecksetzung umfasst der HGB-Konzernabschluss gem. § 297 Abs. 1 HGB mindestens folgende eigenständige Abschlussbestandteile:
 - Konzernbilanz
 - Konzernkapitalflussrechnung
 - Konzern-GuV
 - Konzerneigenkapitalspiegel
 - Konzernanhang
- Darüber hinaus Segmentberichterstattung als freiwilliger Bestandteil
- Für kapitalmarktorientierte Unternehmen gehört eine Segmentberichterstattung zum Pflichtbestandteil



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzernbilanz der Heidelberger Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

Aktiva			
Angaben in Tausend €			
	Anhang	31.3.2007	31.3.2008
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	18	261.024	273.152
Sachanlagen	19	528.241	580.187
Anlageimmobilien	19	21.546	1.782
Finanzanlagen	20	46.675	68.049
Forderungen aus Absatzfinanzierung	21	319.880	194.839
Anderer Forderungen und sonstige Vermögenswerte	21	88.052	178.846
Ertragsteueransprüche		74.098	76.045
Latente Steueransprüche	22	72.034	77.288
		1.411.550	1.450.188
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	23	900.701	973.714
Forderungen aus Absatzfinanzierung	21	111.523	128.205
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21	704.538	596.473
Anderer Forderungen und sonstige Vermögenswerte	21	122.096	171.153
Ertragsteueransprüche		9.424	26.836
Wertpapiere	24	2.908	2.075
Flüssige Mittel	24	76.339	141.868
		1.927.529	2.040.324
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	19	0	16.645
Summe Aktiva		3.339.079	3.507.157



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzernbilanz der Heidelberger Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

Passiva			
Angaben in Tausend €			
	Anhang	31.3.2007	31.3.2008
Eigenkapital	25		
Gezeichnetes Kapital		203.080	198.767
Kapital- und Gewinnrücklagen		733.272	852.298
Konzern-Jahresüberschuss Anteil Heidelberg		262.993	141.770
		1.199.345	1.192.835
Anteile anderer Gesellschafter		2.326	0
		1.201.671	1.192.835
Langfristiges Fremdkapital			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26	132.940	115.969
Andere Rückstellungen	27	374.035	360.374
Finanzverbindlichkeiten	28	421.504	493.512
Sonstige Verbindlichkeiten	30	109.370	114.390
Latente Steuerschulden	22	85.710	144.661
		1.123.559	1.228.906
Kurzfristiges Fremdkapital			
Andere Rückstellungen	27	328.668	378.386
Finanzverbindlichkeiten	28	121.882	50.636
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29	249.753	294.955
Ertragsteuerverbindlichkeiten		8.185	3.546
Sonstige Verbindlichkeiten	30	305.361	357.893
		1.013.849	1.085.416
Summe Passiva		3.339.079	3.507.157



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 17



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzern-GuV der Heidelberger Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung			
Angaben in Tausend €			
	Anhang	1.4.2006 bis 31.3.2007	1.4.2007 bis 31.3.2008
Umsatzerlöse	8	3.802.752	3.670.314
Bestandsveränderung der Erzeugnisse		58.188	68.819
Andere aktivierte Eigenleistungen		59.745	78.410
Gesamtleistung		3.920.685	3.817.543
Sonstige betriebliche Erträge	9	244.432	218.837
Materialaufwand	10	1.715.285	1.669.059
Personalaufwand	11	1.183.333	1.179.681
Abschreibungen	12	128.816	123.603
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13	795.915	796.197
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit		361.768	267.840
Finanzerträge	15	20.380	19.598
Finanzaufwendungen	16	82.516	88.483
Finanzergebnis	14	-62.136	-68.885
Ergebnis vor Steuern		299.632	198.955
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17	36.703	57.412
Konzern-Jahresüberschuss		262.929	141.543
Anteile anderer Gesellschafter		-64	-227
Konzern-Jahresüberschuss Anteil Heidelberg		262.993	141.770
Unverwässertes Ergebnis je Aktie nach IAS 33 (in€/Aktie)	34	3,23	1,81
Verwässertes Ergebnis je Aktie nach IAS 33 (in€/Aktie)	34	3,07	1,77



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 18



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzern-Kapitalflussrechnung der Heidelberger Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

Angaben in Tausend €	1.4.2007	31.3.2008	Immaterielle Vermögenswerte/Sachanlagen/Anlageimmobilien	
	bis 31.3.2007	bis 31.3.2008		
Konzern-Jahresüberschuss	282.929	141.543	Investitionen	-178.546
Abrechnungen/Wertminderungen/Zuschreibungen	130.480	123.970	Einnahmen aus Abgängen	91.141
Veränderung der Pensionsrückstellungen	-10.159	1.143	Finanzanlagen	
Veränderung latenter Steuerrückstellungen	90.702	36.988	Investitionen	-9.660
Ergebnis aus Abgängen	-76.323	-14.010	Einnahmen aus Abgängen	51.725
Cashflow	397.629	289.634	Funding Pensionen	-30.000
Veränderungen Forderungen / Verbindlichkeiten	-90.196	-92.187	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-35.340
aus Lieferungen und Leistungen	-45.198	117.500	Free Cashflow	229.282
Veränderung Absatzfinanzierung	47.059	79.938	Eigene Anteile	-130.024
Veränderung der sonstigen Rückstellungen	53.283	30.126	Dividendenzahlung	-53.279
Veränderung bei sonstigen Bilanzpositionen	-67.985	-8.139	Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	106.912
Sonstige operative Veränderungen	-73.027	127.238	Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	-151.187
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	324.802	416.872	Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-227.578
			Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	1.684
			Finanzmittelbestand zum Jahresanfang	79.879
			Konsolidierungskreisänderungen	0
			Währungsanpassungen	-2.116
			Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	1.684
			Finanzmittelbestand zum Jahresende	79.247



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzern-Eigenkapitalpiegel der Heidelberger Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Pensionsverpflichtungen ¹⁾	Währungsrechnung	Gewinnrücklagen				Summe Kapital- und Gewinnrücklagen	Konzern-Jahresüberschuss Anteil Heidelberg	Anteile des Konzerns	Anteile anderer Gesellschafter	Summe
					Marktbewertung übrige finanzielle Vermögenswerte	Marktbewertung Cashflow-Hedges	Sonstige Gewinnrücklagen	Summe Gewinnrücklagen					
1. April 2007	203.080	25.520	-48.051	-200.845	323	7.921	948.404	707.751	733.272	262.953	1.199.345	2.326	1.201.671
Summe der erfolgsneutral erfassten Erträge und Aufwendungen	-	-	44.959	-81.479	-222	22.995	-	-13.741	-13.747	-	-13.747	-51	-13.798
Konzern-Jahresüberschuss	-	-	-	-	-	-	188.192	188.191	188.192	-46.422	141.770	-227	141.543
Summe der erfassten Erträge und Aufwendungen	-	-	44.959	-81.479	-222	22.995	188.192	174.441	174.445	-46.422	128.023	-278	127.745
Dividendenzahlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-74.801	-74.801	-	-74.801
Aktienoptionen	-	172	-	-	-	-	-	-	172	-	172	-	172
Eigene Anteile	-4.313	4.313	-	-	-	-	-56.798	-56.791	-52.485	-	-56.798	-	-56.798
Konsolidierungsmaßnahmen/übrige Veränderungen	-	-	-	-	-	-	-3.106	-3.101	-3.106	-	-3.106	-2.048	-5.154
31. März 2008	198.767	30.005	-3.092	-282.324	101	30.916	1.076.692	822.231	852.298	141.770	1.192.835	-	1.192.835

¹⁾ Zu weiteren Erläuterungen verweisen wir auf Tz. 25

²⁾ Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und Anpassungsbetrag aufgrund von IAS 19.58b)



2.5 Elemente der Konzernrechnungslegung

Beispiel: IFRS-Konzern-Segmentberichterstattung der Heidelberg Druckmaschinen AG zum 31.03.2008

Segmentinformationen nach Sparten¹⁾

Angaben in Tausend €	Press		Postpress		Financial Services		Heidelberg-Konzern	
	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007
	000	000	000	000	000	000	000	000
	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006
Aufwands	3.521.300	3.210.287	444.428	428.868	36.886	36.029	3.802.702	3.675.194
Abschreibungen ²⁾	120.940	115.942	6.626	6.708	249	960	128.015	123.610
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen	470.818	370.521	41.307	38.085	23.355	24.908	475.478	437.514
Forschungs- und Entwicklungskosten	212.736	194.345	24.257	27.217	0	0	237.001	221.863
Einnahmen aus dem Verkauf von (Zugang zu) Eigenen oder verbundenen Tochter (Gesellschaft)	313.585	239.040	7.362	-3.238	40.821	36.205	361.758	287.845
Investitionen	169.710	206.090	8.817	16.099	210	3	178.546	216.792
Signalerlöse	2.306.401	2.801.736	258.962	247.836	457.584	528.962	3.042.737	3.178.627
Signerschulden	1.571.903	1.948.405	94.117	102.172	99.121	77.804	1.265.411	1.328.481
Außer Wertfall	17.108	17.468	1.988	2.050	83	78	19.171	19.596

Segmentinformationen nach Regionen

Angaben in Tausend €	Europe Middle East and Africa		Eastern Europe		North America		Latin America		Asia/Pacific		Heidelberg-Konzern	
	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007	1.4.2008	1.4.2007
	000	000	000	000	000	000	000	000	000	000	000	000
	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006	31.3.2007	31.3.2006
Aufwands	1.582.210	1.624.187	377.157	427.458	621.553	576.400	197.521	197.223	1.022.441	945.046	3.802.702	3.675.194
nach Sitz der Abnehmer	158.282	187.059	3.369	2.361	11.850	9.946	2.458	1.854	3.072	6.847	178.546	216.792
Investitionen	1.942.218	2.208.700	165.716	188.449	338.462	330.070	199.126	192.078	420.755	379.277	3.042.737	3.178.627

¹⁾ Zu weiteren Erläuterungen verweisen wir auf Tz. 35.

²⁾ Einschließlich entgeltlicher externer Abschreibungen in Höhe von 788 Tsd (Jahres: 5.448 Tsd €), siehe Tz. 12.



2. Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses - Keep in Mind



- Der Konzernabschluss hat in erster Linie eine **Informationsfunktion**. Er hat weder eine Ausschüttungsbemessungs- und –begrenzungsfunktion noch dient er als Besteuerungsgrundlage.
- Der Konzernabschluss hat unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.
- Die GoB zielen auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ab (Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Eliminierung konzerninterner Transaktionen, Stetigkeit, Wesentlichkeit, Geltung der allgemeinen GoB).
- Die deutsche Konzernrechnungslegung ist in den §§ 290 ff. HGB geregelt.
- Bestandteile eines deutschen Konzernabschlusses sind: Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung, EK-Spiegel und (freiwillig) Segmentberichterstattung.



3. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

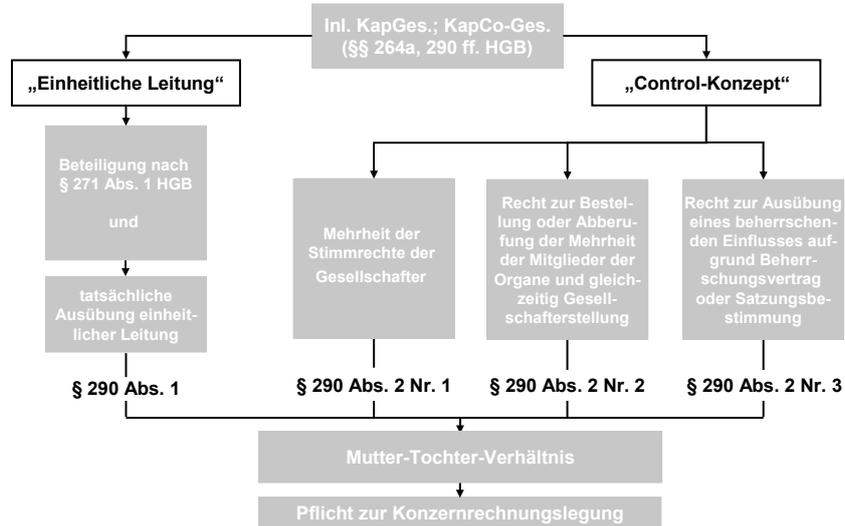
3.1. Aufstellungspflicht

- 3.2. Befreiungsmöglichkeiten
- 3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

3.1. Aufstellungspflicht

- Für die Pflicht zur Aufstellung von Konzernabschlüssen deutscher Unternehmen ist allein das HGB ausschlaggebend
- Das HGB enthält keine eigene Konzerndefinition sondern nennt verschiedene Kriterien, bei deren Erfüllung ein Konzernabschluss aufzustellen ist
- Dabei werden zwei unterschiedliche Konzepte verwendet, die beide unabhängig voneinander zur Aufstellungspflicht führen können:
 1. **Konzept der einheitlichen Leitung (§ 290 Abs. 1 HGB)**
 2. **Control-Konzept (§ 290 Abs. 2 HGB)**

3.1. Aufstellungspflicht



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 3

3.1. Aufstellungspflicht

Einheitliche Leitung – 1/4

- Nach dem Konzept der einheitlichen Leitung (§ 290 Abs. 1 HGB) ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn:
 - das Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen eine **Beteiligung** gem. § 271 Abs. 1 HGB hält **und**
 - dieses andere Unternehmen unter der **einheitlichen Leitung** durch das Mutterunternehmen steht
 - Das Kriterium der einheitlichen Leitung ist gesetzlich nicht näher definiert
 - Merkmal: Koordination der Konzernaktivitäten
- ⇒ Konzept der einheitlichen Leitung wird im Zuge des BilMoG gestrichen



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 4

3.1. Aufstellungspflicht

Einheitliche Leitung – 2/4

- Erfordernis Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB:
„... Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.“
- Zweckbestimmung der Anteile ist entscheidend (dauernde Verbindung, mehr als bloße Kapitalanlage)
- § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB: Beteiligung gem. Abs. 1 Satz 1 liegt im Zweifel bei 20%iger Beteiligung vor (Ermittlung gem. § 16 Abs. 1 u. 4 AktG)
- Bei Personenhandelsgesellschaften ist die Gesellschafterstellung i.d.R. als Beteiligung anzusehen (unbeachtlich der Kapitalanteile)



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 5

3.1. Aufstellungspflicht

Einheitliche Leitung – 3/4

- Entscheidend für das Vorliegen einer einheitlicher Leitung ist die tatsächliche Koordination der Konzernaktivitäten durch Übernahme originärer Leitungsaufgaben, insbesondere:
 - Bestimmung der Unternehmensziele
 - Entscheidung über wichtige geschäftliche Maßnahmen
 - Festlegung der Geschäftspolitik
 - Koordination wesentlicher Teilbereiche d. Unternehmensführung
 - Entscheidung über personelle Besetzung d. Unternehmensleitung
- Koordinationsaktivitäten müssen auf gesellschaftsrechtlichen Grundlagen (Beteiligung, Beherrschungsvertrag) beruhen, rein wirtschaftliche Beherrschung, z.B. über Kredite, reicht nicht aus



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 6

3.1. Aufstellungspflicht

Einheitliche Leitung – 4/4

- Für die Beantwortung der Frage, ob einheitliche Leitung vorliegt, gilt die Vermutung der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Satz 3 AktG
 - Widerlegbare Vermutung der Abhängigkeit und der Ausübung der einheitlichen Leitung durch besitzendes/herrschendes Unternehmen
- Einheitliche Leitung ist grundsätzlich unteilbar und kann demzufolge nicht zugleich von mehreren Unternehmen ausgeübt werden
- Ausnahme: Gemeinschaftliche Ausübung der einheitlichen Leitung bei einem Joint Venture (z.B. Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH)



3.1. Aufstellungspflicht

Control-Konzept – 1/4

- Nach dem Control-Konzept (§ 290 Abs. 2 HGB) ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn einem Mutterunternehmen **eines** der folgenden Rechte zusteht, unabhängig davon, ob diese Rechte auch tatsächlich ausgeübt werden:
 - Mehrheit der Stimmrechte (Nr. 1)
 - Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, wenn Mutterunternehmen gleichzeitig Gesellschafter ist (Nr. 2)
 - Recht, beherrschenden Einfluss auszuüben aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung des Tochterunternehmens (Nr. 3)



3.1. Aufstellungspflicht

Control-Konzept – 2/4 – Mehrheit d. Stimmrechte (§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

- Gemeint ist die Mehrheit der Stimmrechte auf der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung
- Die Stimmrechte müssen auf rechtlich gesicherten Grundlagen beruhen (keine bloße Präsenzmehrheit)
- Formelle Stimmrechtsmehrheit ist entscheidend, nicht die tatsächliche Beherrschungsmöglichkeit
- Berechnung der Stimmrechtsmehrheit (§ 290 Abs. 3 u. 4 HGB):

Dem Unternehmen zustehende Stimmrechte

Gesamtzahl der Stimmrechte

- Kürzung der Gesamtzahl der Stimmrechte um Anteile, die das TU selbst hält, die TU des TU halten (Rückbeteiligungen) und die Dritten für Rechnung dieser TU gehören (§ 290 Abs. 4 Satz 2 HGB)



3.1. Aufstellungspflicht

Control-Konzept – 3/4 – Beststellungs- und Abberufungsrecht (§ 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB)

- Gesellschafterstellung als Voraussetzung
- Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abberufen
- Recht muss nicht tatsächlich ausgeübt werden; Möglichkeit der Ausübung reicht aus
- Grundsätzlich besteht bei Stimmrechtsmehrheit auch das Organbestellungsrecht



3.1. Aufstellungspflicht

Control-Konzept – 4/4 – Recht zu beherrschendem Einfluss (§ 290 Abs. 2 Nr. 3 HGB)

- Recht, aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung des Tochterunternehmens beherrschenden Einfluss auszuüben
- **Beherrschungsvertrag** gem. § 291 Abs. 1 Satz 2 AktG = Vertrag, durch den ein Unternehmen seine Leitung einem anderen Unternehmen unterstellt
- Beherrschender Einfluss aufgrund einer **Satzungsbestimmung** ergibt sich vor allem durch in der Satzung garantierte Weisungs-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte des Mutterunternehmens. Die Satzung (bzw. der Gesellschaftsvertrag) ist dabei in ihrer Ganzheit zu betrachten.



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 11

3.1. Aufstellungspflicht

Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 11 Abs. 1 PubiG – 1/2

- Betroffen sind alle inländischen „**Unternehmen**“, die nicht Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB sind
- „**Unternehmen**“ sind im PubiG nicht definiert
 - ➔ Erfasst werden sämtliche Kaufleute iSd HGB (§§ 1 ff. HGB)
 - ➔ Zudem weitere natürliche oder juristische Personen, die dauerhaft und nach außen erkennbar erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgen
- Aufstellungspflicht bei Ausübung einheitlicher Leitung und Überschreiten von zwei der drei in § 11 Abs. 1 PubiG genannten konzernbezogenen Größenmerkmale



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 12

3.1. Aufstellungspflicht

Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 11 Abs. 1 PubiG – 2/2

- Praktische Bedeutung der Pflicht zur Konzernrechnungslegung nach dem PubiG mittlerweile gering

- Beispiele:

- Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG (Einzelhandel)



- Wilh. Werhahn KG (Mischkonzern)



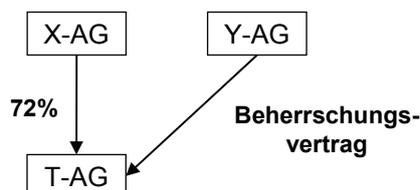
- Früher Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG (mittlerweile Dr. Oetker GmbH)



3.1. Aufstellungspflicht

Beispiel 1

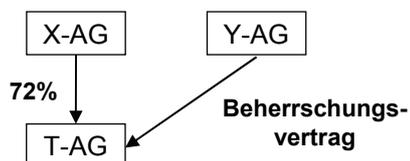
Zwischen der Y-AG und der T-AG besteht ein Beherrschungsvertrag, durch den der Vorstand der T-AG an ihm von der Y-AG erteilte Weisungen gebunden wird (§ 308 Abs. 1 AktG). Die X-AG verfügt über 72% der Stimmrechte der T-AG.



Prüfen Sie das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Konzernabschluss nach dem Control-Konzept.

3.1. Aufstellungspflicht

Lösung Beispiel 1



3.1. Aufstellungspflicht

Beispiel 2

Die M-AG mit Sitz in Deutschland hat die L-AG, einen ihrer wichtigsten Lieferanten, über Kreditverträge eng an sich gebunden. Ohne die Aufträge und das Kapital von der M-AG könnte die L-AG wirtschaftlich nicht bestehen. Dies nutzt die M-AG zur Beeinflussung der Geschäftspolitik der L-AG, jedoch ohne Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte an der L-AG zu besitzen.

Beurteilen Sie die Einbeziehung der L-AG in den Konzernabschluss der M-AG nach dem Konzept der einheitlichen Leitung.

3.1. Aufstellungspflicht

Beispiel 3

An der T-AG bestehen insgesamt 100 Stimmrechte.

Diese entfallen auf:

a) Anteile, die von der T-AG selbst gehalten werden	11
b) Anteile, die von TU der T-AG gehalten werden	12
c) Anteile, die von der Muttergesellschaft, der M-AG, gehalten werden	33
d) Anteile, die von Dritten für Rechnung der M-AG gehalten werden	5
e) Anteile, die von Dritten für Rechnung von TU der T-AG gehalten werden	4

Ist die T-AG Tochterunternehmen der M-AG gem. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB?



3.1. Aufstellungspflicht

Lösung Beispiel 3

Gesamtzahl der Stimmrechte an der T-AG:

./. Eigene Anteile

./. Anteile, die von TU der T-AG gehalten werden

./. Anteile, die von Dritten für Rechnung von TU der T-AG gehalten werden

= Maßgebliche Stimmrechtsanzahl

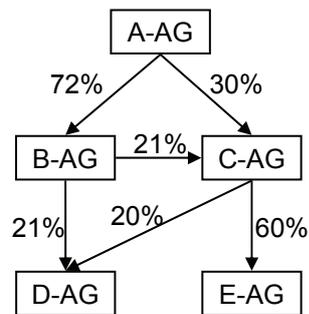
=====



3.1. Aufstellungspflicht

Beispiel 4

In einem Unternehmensverbund sind die Stimmrechte wie folgt verteilt:



Welche Unternehmen sind Tochterunternehmen der A-AG?



3.1. Aufstellungspflicht

Lösung Beispiel 4



3. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

3.1. Aufstellungspflicht

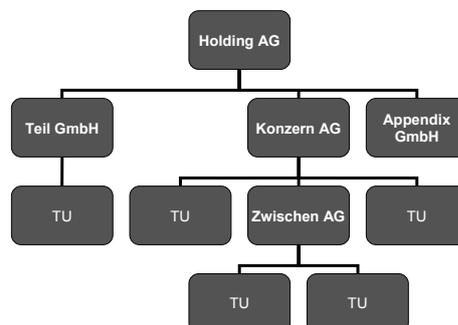
3.2. Befreiungsmöglichkeiten

3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Ausgangspunkt

- Insbesondere aufgrund des Control-Konzepts besteht eine Pflicht zur (Teil)Konzernrechnungslegung auf allen Stufen eines Konzerns (**Tannenbaumprinzip**).
- Dies gilt auch dann, wenn das jeweilige MU selbst als TU eines übergeordneten MU in dessen Konzernabschluss einbezogen wird
- Nach § 11 PublG ist ein Teilkonzernabschluss nur aufzustellen, wenn das oberste MU ein ausländisches Unternehmen ist



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Übersicht über die Befreiungsmöglichkeiten nach HGB

- Befreiung durch übergeordneten Konzernabschluss von einem Mutterunternehmen mit Sitz:
 - innerhalb der EU bzw. dem EWR nach § 291 HGB
 - außerhalb der EU bzw. dem EWR nach § 292 HGB
- Größenabhängige Befreiung gem. § 293 HGB
- Mangels konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen aufgrund des Konsolidierungswahlrechts nach § 296 HGB
- Befreiung aufgrund Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses:
 - aufgrund § 315a Abs. 1 HGB
 - aufgrund § 315a Abs. 2 HGB
 - aufgrund § 315a Abs. 3 HGB

Gilt nicht für
kapitalmarktorientierte
Unternehmen!



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses gem. § 291 HGB – 1/2

- Das MU, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, muss seinen **Sitz in einem EU/EWR-Staat** haben. Rechtsform und Größe dieses Unternehmens sind unbeachtlich.
- Anforderungen an den befreienden Konzernabschluss:
 - Das zu befreiende MU und seine TU werden in den befreienden KA unbeschadet des § 296 HGB einbezogen
 - befreiender KA und Konzernlagebericht sind nach dem Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaates im Einklang mit 7. EU-Richtlinie aufgestellt
 - Prüfung des übergeordneten KA und Konzernlageberichts durch einen AP, der nach der 8. EU-Richtlinie zugelassen ist



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses gem. § 291 HGB – 2/2

- Offenlegung des befreienden KA und Konzernlageberichts in deutscher Sprache zusammen mit dem zugehörigen Bestätigungsvermerk durch das zu befreiende Unternehmen, sowie
- Einzelabschluss des zu befreienden deutschen MU muss folgende Anhangangaben enthalten (§ 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB):
 - Name und Sitz des übergeordneten MU, das den befreienden KA aufstellt
 - Hinweis auf die Befreiung von der Aufstellungspflicht
 - Erläuterung der im befreienden KA vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Befreiung von der Pflicht zur Teilkonzernrechnungslegung gem. § 292 HGB i.V.m. KonBefrV

- **Sitz** des MU, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, liegt **außerhalb von EU/EWR**
- Zusätzliche/abweichende Anforderungen von § 291 HGB:
 - Der befreiende KA und Konzernlagebericht kann auch einem im Einklang mit der 7. EU-Richtlinie aufgestellten KA und Konzernlagebericht **gleichwertig** sein
 - Prüfung des übergeordneten KA und Konzernlageberichts kann durch einen Prüfer erfolgen, der eine den Anforderungen der 8. EU-Richtlinie **gleichwertige** Qualifikation hat, wenn die Prüfung in einer den §§ 316 ff. HGB entsprechenden Weise durchgeführt wurde



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Teilkonzernrechnungslegung gem. § 293 HGB – 1/2

- Befreiung, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei von drei Größenkriterien nicht überschritten werden
- Wahlweise Prüfung nach der Brutto- oder Nettomethode anhand separater Schwellenwerte:
 - Bruttomethode: Abstellen auf addierte Werte der Einzelabschlüsse
 - Nettomethode: Abstellen auf Werte eines konsolidierten Abschlusses
- Bei Ermittlung nach beiden Methoden führt das Überschreiten der Kriterien nach nur einer Methode nicht zur Konzernrechnungslegungspflicht



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 27

3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Teilkonzernrechnungslegung gem. § 293 HGB – 2/2

- Größenkriterien des § 293 HGB:

Größenkriterien	Nettomethode	Bruttomethode
Bilanzsumme (Mio. €)	≤ 16,060	≤ 19,272
Umsatzerlöse (Mio. €)	≤ 32,120	≤ 38,544
Arbeitnehmerzahl	≤ 250	≤ 250

(Schwellenwerte der Bruttomethode liegen 20% über den Werten der Nettomethode)

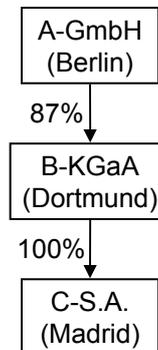


FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 28

3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Beispiel 1

Welche Unternehmen sind zur Aufstellung eines KA und Konzernlageberichts verpflichtet?



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Beispiel 2

Unter welchen Bedingungen kann die BRD AG, die weitere TU in Deutschland hat, auf die Aufstellung eines Teil-KA verzichten?



3.2. Befreiungsmöglichkeiten

Ausnahmen von den Befreiungsmöglichkeiten

- Keine Befreiungsmöglichkeit, wenn von dem zu befreienden MU ausgegebene Wertpapiere am Stichtag zum Handel an einem regulierten Markt in der EU/EWR zugelassen sind
- Schutz von Minderheitsgesellschaftern bei Befreiungsmöglichkeit nach §§ 291 und 292 HGB (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 HGB):
 - MU besitzt **weniger als 90%** der Anteile am zu befreienden Untern
→ Auf Antrag von 10% (AG/KGaA) bzw. 20% (GmbH) der Minderheitsges. des zu befreienden MU Aufstellung eines Teil-KA
 - MU besitzt **mind. 90%** der Anteile am zu befreienden Untern
→ Andere Gesellschafter müssen der Befreiung zustimmen



3. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

- 3.1. Aufstellungspflicht
- 3.2. Befreiungsmöglichkeiten
- 3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen**



3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

- Pflicht zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-VO) ab 2005 (z.T. Übergangsfrist bis 2007)
 - Voraussetzung ist Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Konzernabschlusses gem. § 290 HGB
 - Ein Unternehmen ist kapitalmarktorientiert, wenn seine Wertpapiere zum jeweiligen Bilanzstichtag in einem geregelten Markt eines beliebigen EU-Mitgliedstaates zum Handel zugelassen sind
- Anzuwenden sind die von der EU übernommenen IFRS. Die Übernahme (sog. „Endorsement“) erfolgt im Rahmen des gegenüber eigenständigen Verordnungs- und Richtlinienverfahren verkürzten „Komitologie-Verfahrens“.

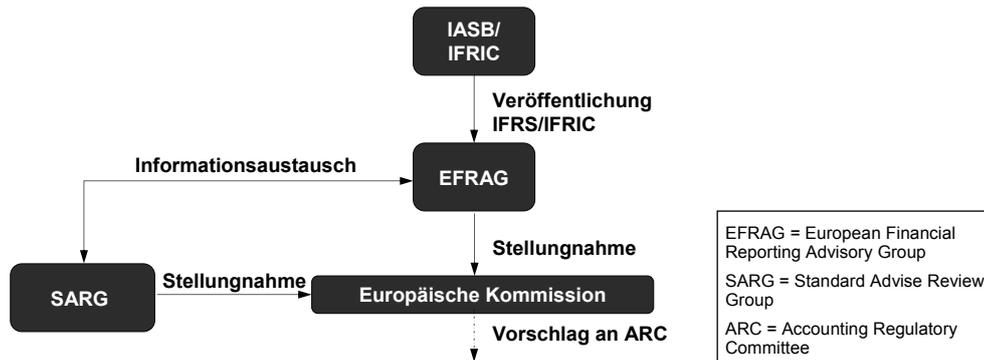
3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

Exkurs: Endorsement-Prozess – 1/3

- Anzuwenden sind die von der **EU übernommenen IFRS**. Die Übernahme (sog. „Endorsement“) erfolgt im Rahmen des sogenannten „Komitologie-Verfahrens“.
- **Zweck:** Überprüfung, ob neue IFRS/IFRIC in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien und den europäischen Interessen stehen, bevor Transformation in Gemeinschaftsrecht erfolgt

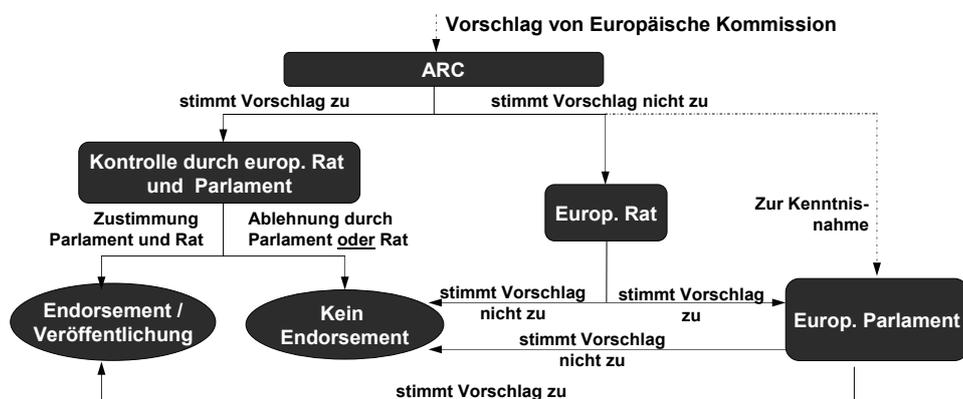
3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

Exkurs: Endorsement-Prozess – 2/3



3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

Exkurs: Endorsement-Prozess – 3/3



3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

- **Ergänzende Regelungen zur IAS-VO in § 315a HGB**

- Zusätzlich anzuwendende Regelungen des HGB (§ 315a Abs. 1):
 - Allgemeine Vorschriften zu Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten sowie zu Sprache, Währung und Unterzeichnung
 - Ergänzung des IFRS-Abschlusses um einen **Konzernlagebericht** gem. § 315 HGB (9. Titel)
 - Erweiterung des IFRS-Anhangs um bestimmte **Angabepflichten** des HGB (§§ 313 Abs. 2 bis 4, 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8, 9, Abs. 2 S. 2 HGB)
- Ausdehnung der Pflicht zur IFRS-Konzernrechnungslegung bereits bei Beantragung der Börsenzulassung (Abs. 2)
- Ermöglichung der freiwilligen IFRS-Anwendung (Abs. 3)



3.3. Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen

- **Möglichkeit der freiwilligen IFRS-Konzernrechnungslegung (§ 315a Abs. 3 HGB)**

- Mutterunternehmen dürfen ihren KA auch dann nach den Bestimmungen von § 315a Abs. 1 HGB nach IFRS aufstellen, wenn sie nicht unter die Pflicht zur IFRS-Konzernrechnungslegung fallen (Wahlrecht)
- Bei Ausübung des Wahlrechts vollständige Beachtung aller zusätzlichen Bestimmung des § 315a Abs. 1 HGB
- **Gem. IAS-VO i.V.m. § 315a HGB aufgestellte IFRS-Konzernabschlüsse besitzen befreiende Wirkung gem. § 291 HGB**



3. Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses - Keep in Mind



- Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses deutscher Unternehmen beurteilt sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- Nach § 290 HGB hat die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu erfolgen, wenn entweder nach dem Konzept der einheitlichen Leitung oder nach dem Control-Konzept ein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt.
- Nach dem Konzept der einheitlichen Leitung ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn das Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen eine **Beteiligung** gem. § 271 Abs. 1 HGB hält **und** dieses andere Unternehmen unter der **einheitlichen Leitung** durch das Mutterunternehmen steht.
- Das Konzept der einheitlichen Leitung wird durch BilMoG aufgehoben. Das Control-Konzept wird erweitert.
- Nach dem Control-Konzept (§ 290 Abs. 2 HGB) ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn einem Mutterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte (Nr. 1), das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, sofern das Mutterunternehmen gleichzeitig Gesellschafter ist (Nr. 2) **oder** aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung des Tochterunternehmens das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auszuüben (Nr. 3). Dabei kommt es auf die Möglichkeit der Einflussnahme an.
- Es besteht eine Pflicht zur (Teil)Konzernrechnungslegung auf allen Stufen eines Konzerns (**Tannenbaumprinzip**).
- Die §§ 291, 292 und 293 HGB sehen die Möglichkeit der Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-VO) schreibt für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den IFRS vor.



4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

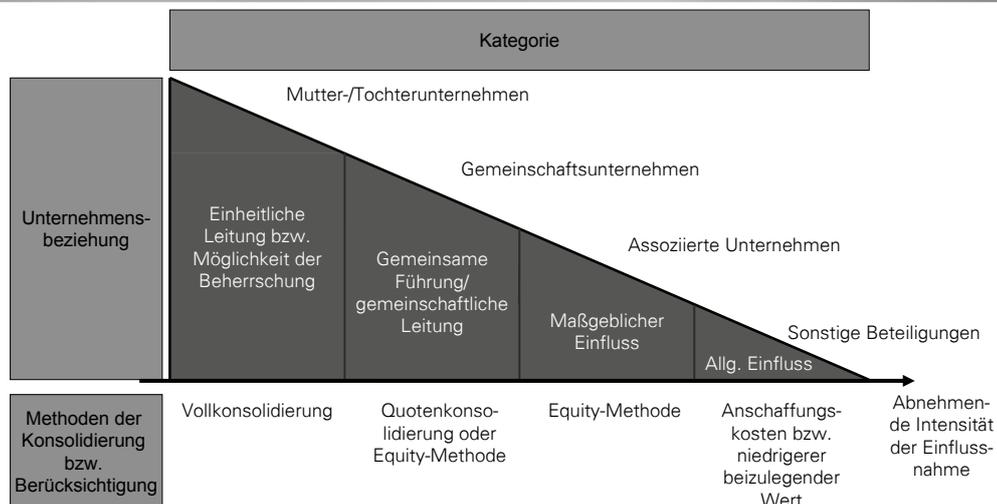
4.1. Stufenkonzeption des HGB

- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

4.1. Stufenkonzeption des HGB

- Welche Unternehmen in welcher Form in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einzubeziehen sind, folgt der sog. **Stufenkonzeption**
 - Die Einbeziehung von untergeordneten Unternehmen in den Konzernabschluss richtet sich nach dem Grad der Intensität des wirtschaftlichen Einflusses
 - Als Resultat zeigt der Konzernabschluss nicht nur die wirtschaftliche Einheit des Konzerns (Mutter- und Tochterunternehmen), sondern bildet darüber hinaus auch die **Einflusssphäre** des Konzerns ab

4.1. Stufenkonzeption des HGB



*Abbildung modifiziert nach Küting/Weber: Der Konzernabschluss, 2008, S. 133.



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 3

4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- 4.1. Stufenkonzeption des HGB
- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen**
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 4

4

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

- Grundsätzlich sind alle Tochterunternehmen unabhängig von Sitz und Rechtsform in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehen (**Weltabschlussprinzip** gem. § 294 Abs. 1 HGB)
 - Vorlage- und Auskunftsrecht des MU (§ 294 Abs. 3 HGB)
- Konsolidierungswahlrechte (§ 296 HGB):
 - Beschränkungen der Ausübung von Rechten des MU in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung des TU (§ 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
 - Erforderliche Angaben sind nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
 - Anteilsbesitz zum Zweck der Weiterveräußerung (§ 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
 - Untergeordnete Bedeutung von TU (§ 296 Abs. 2 HGB)



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 5

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Konsolidierungswahlrecht bei Beschränkungen der Ausübung von Rechten des MU (§ 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Gesetzliche Anforderungen an Beeinträchtigung:
 - Beeinträchtigung der Rechte des MU in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung des TU (sachlich), die
 - andauernd und nachhaltig (zeitlich) und
 - erheblich (Intensität) ist
- Anwendungsfälle:
 - Bei TU wurde Insolvenzverfahren eingeleitet
 - Vertragliche oder satzungsgemäße Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten
 - Staatliche Beschränkungen (z.B. Beschränkung der Mitbestimmung der Gesellschafter durch Vetorecht des Staates)



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 6

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Konsolidierungswahlrecht bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder Verzögerungen (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

- Außergewöhnliches Missverhältnis zwischen Einbeziehungsaufwand und Informationsgewinn (restriktive Auslegung)
- Beispiele:
 - Neu einzubeziehende TU, dessen Rechnungswesen noch in den Konzern integriert werden muss oder
 - Katastrophenfälle (Streik, Vernichtung von Unterlagen durch Brand)
- Keine Inanspruchnahme des Wahlrechts aus folgenden Gründen:
 - Mangelhaftes Rechnungswesen des betreffenden TU oder
 - mangelhaftes konzerninternes Informationssystem



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 7

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Konsolidierungswahlrecht bei Anteilsbesitz zum Zweck der Weiterveräußerung (§ 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

- Wahlrecht korrigiert Control-Konzept
 - Weiterveräußerungsabsicht muss bereits im Zeitpunkt des Erwerbs bestanden haben
 - Veräußerung erfolgt aus dem Konzern heraus, nicht an andere TU
 - Weiterveräußerung muss in naher Zukunft beabsichtigt sein:
 - Veräußerung innerhalb eines Jahres
 - Längere Frist nur bei endgültiger Einleitung des Verkaufs
- ⇒ Insbesondere für institutionelle Anleger und Kreditinstitute relevant



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 8

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Konsolidierungswahlrecht bei untergeordneter Bedeutung von TU (§ 296 Abs. 3 HGB)

- Die Inanspruchnahme ist möglich, wenn der KA trotzdem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt
- Bei Ausübung des Wahlrechts für mehrere TU müssen diese TU gemeinsam betrachtet von untergeordneter Bedeutung sein
- Die Beurteilung der Bedeutung der TU hat unter Betrachtung des Gesamtbilds aller Umstände zu erfolgen (Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte)



4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Zu beachten bei Anwendung der Konsolidierungswahlrechte des § 296 HGB

- Stetige Anwendung der Konsolidierungswahlrechte im Zeitablauf (Beibehaltung der Ausübung, wenn Sachverhalte sich nicht ändern)
⇒ GoK
- Angabe der Anwendung von Konsolidierungswahlrechten im Anhang (Name der TU und Grund für Nicht-Einbeziehung, § 296 Abs. 3 HGB)



4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Mehrfache Konzernzugehörigkeit desselben Tochterunternehmens

- Einbeziehungspflichten des § 290 HGB bestehen unabhängig voneinander.
 - ⇒ Ein TU kann (theoretisch) mehr als ein MU haben
- Prioritätenregelung hinsichtlich der Einbeziehungspflichten, so dass ein TU immer nur in einen KA einzubeziehen wäre, existiert nicht
- Grundsätzlich besteht damit die Möglichkeit der Einbeziehung desselben TU in verschiedene KA
- In der Regel Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 11

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

Berichtspflichten bei Änderungen des Vollkonsolidierungskreises

- Änderungen aufgrund von Zu- oder Abgängen oder Änderung der Voraussetzungen für die Ausübung von Konsolidierungswahlrechten
 - ⇒ Gefährdung der Vergleichbarkeit der aufeinanderfolgenden KA
- Bei wesentlichen Änderungen des Vollkonsolidierungskreises sind Anhangangaben, die einen Vergleich ermöglichen, vorgeschrieben (§ 294 Abs. 2 HGB):
 - Verbale Erläuterungen oder
 - Anpassung der Vorjahreszahlen (Empfehlung: Drei-Spalten-Ausweis) (⇒ entfällt nach BilMoG)
 - Praxisproblem: Anpassung der Vorjahreszahlen bei Vergrößerung des Vollkonsolidierungskreises zum Zwecke der Herstellung der Vergleichbarkeit



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 12

4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- 4.1. Stufenkonzeption des HGB
- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen**
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen

- **Gemeinschaftsunternehmen** liegt vor bei:
 - Gemeinsamer Führung durch MU oder TU zusammen mit einem oder mehreren nicht in den KA einbezogenen Unternehmen
 - Erfordernis der Einstimmigkeit bei Entscheidungen über Strategie sowie über Investitions- und Finanzierungstätigkeit (DRS 9.3)
- Eine Vollkonsolidierung ist nicht zulässig
- **Gemeinschaftsunternehmen** (Joint Ventures) können entsprechend den Anteilen am Kapital (**quotal**) einbezogen werden
- Wahlweise können Gemeinschaftsunternehmen auch nach der Equity Methode einbezogen werden (vgl. Kapitel 4.4.)
- Im **Sonderfall gemeinschaftlicher einheitlicher Leitung** liegen nach h.M. zwei MU vor, die beide das TU vollkonsolidieren müssen

4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen

Quotenkonsolidierung in der Praxis

- Beispiele für Gemeinschaftsunternehmen:
 - Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH 
 - Wingas GmbH & Co. KG (Wintershall und Gazprom) 
- Anwendung des Wahlrechts für oder gegen eine Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS bei Unternehmen des DAX 30:
 - 14 Unternehmen wählen ausschließlich die Equity-Methode
 - 3 Unternehmen nutzen die Quotenkonsolidierung (BASF AG, Bayer AG, Deutsche Post AG)
 - 13 ohne Angabe, da keine Gemeinschaftsunternehmen



4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- 4.1. Stufenkonzeption des HGB
- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen**
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS



4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen

- **Assoziierte Unternehmen:** Unternehmen, auf die durch in den KA einbezogene Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, jedoch keine einheitliche Leitung oder Control besteht
- **Maßgeblicher Einfluss** liegt vor bei:
 - Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- und Finanzpolitik und Beeinflussung der Gewinnverwendung
 - Vermutung des maßgeblichen Einflusses bei einem Besitz ab 20% der Stimmrechte
- **Assoziierte Unternehmen sind nach der Equity-Methode in den KA einzubeziehen (§§ 311, 312 HGB)**



4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen

- Möglichkeiten zum **Verzicht auf Anwendung der Equity-Methode:**
 - Untergeordnete Bedeutung des assoziierten Unternehmens bzw. der Gesamtheit der nicht nach der Equity-Methode einzubeziehenden assoziierten Unternehmen
 - Nur vorübergehender maßgeblicher Einfluss, z.B. bei Weiterveräußerungsabsicht (DRS 8.6 f.)
 - ⇒ Bilanzierung zu AK
- **Weitere Anwendungsfälle** der Equity-Methode (sofern übrige Voraussetzungen vorliegen):
 - Aufgrund der Ausübung von Einbeziehungswahlrechten (§ 296 HGB) bei nicht vollkonsolidierten TU
 - Nicht quotall konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen



4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

4.1. Stufenkonzeption des HGB

4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen

4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen

4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen

4.5. Sonstige Beteiligungen

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

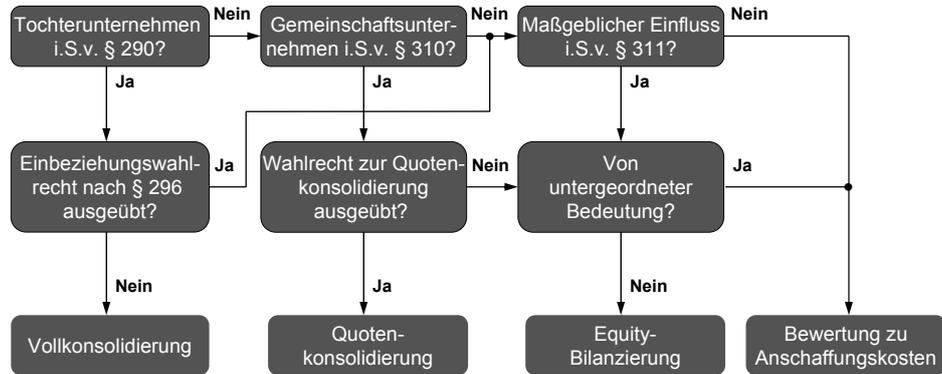
4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

4.5. Sonstige Beteiligungen

- Anteile an Unternehmen, die weder vollkonsolidiert, quotal konsolidiert noch nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind mit ihren **AK** zu bewerten
- Anteile an Unternehmen, die von untergeordneter Bedeutung sind (§ 271 Abs. 1 HGB)
- Die Bilanzierung richtet sich nach denselben Grundsätzen wie im Einzelabschluss

4.5. Sonstige Beteiligungen

Übersicht Formen der Einbeziehung von Unternehmen in den KA



*Abbildung modifiziert nach Baetge/Kirsch/Thiele: Konzernbilanzen, 2004, S. 140.

4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- 4.1. Stufenkonzeption des HGB
- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)**
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Einführung

- Probleme bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ergeben sich insbesondere in Bezug auf sog. **Special Purpose Entities (SPEs)**
- SPEs = Zweck- bzw. Objektgesellschaften, die allein für eine bestimmte Geschäftstätigkeit gegründet werden
- SPEs werden gezielt als bilanzpolitische Maßnahme eingesetzt
 - ⇒ Gestaltungsziele:
 - Transfer von Vermögen und insbesondere auch Schulden auf nicht zu konsolidierende Gesellschaften
 - Verbesserung der Ratings und Verringerung der Finanzierungskosten durch Verbesserung der Bilanzkennzahlen (EK-Quote)



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 23

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Merkmale und Funktionen – 1/2

- Unternehmen, das gegründet wurde, um ein bestimmtes, eng abgegrenztes Ziel zu verfolgen
- Häufig vertragliche Vereinbarungen, die enge, meist dauerhafte Grenzen für die Entscheidungskompetenz des Managements beinhalten
 - ⇒ Gesellschaft auf „Autopilot“: alle geschäftlichen Entscheidungen wurden bereits bei Errichtung getroffen
- Typische SPEs:
 - Leasingobjektgesellschaften
 - Zweckgesellschaften für „asset backed securities“-Transaktionen
 - Spezialfonds



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 24

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Merkmale und Funktionen – 2/2

- Vermögenswerte der SPE werden ausschließlich vom Initiator genutzt
- Finanzierung der SPE erfolgt durch externe Investoren (Dritte)
- Vergütung der externen Investoren entspricht einer Verzinsung des von ihnen zur Verfügung gestellten Kapitals
- Wesentliche mit der SPE verbundene Chancen und Risiken verbleiben über vertragliche Regelungen beim Initiator (Kapitalanteile, Restwert- oder Rückkaufgarantien etc.)

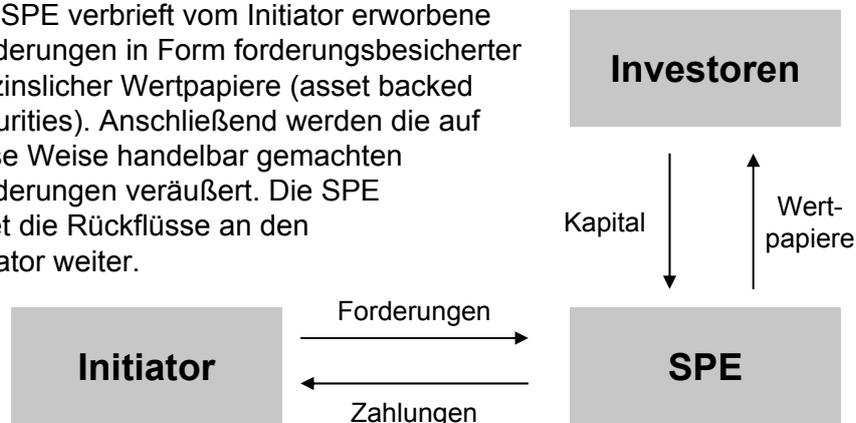


FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 25

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Beispiel Asset Backed Securities

Die SPE verbrieft vom Initiator erworbene Forderungen in Form forderungsbesicherter verzinslicher Wertpapiere (asset backed securities). Anschließend werden die auf diese Weise handelbar gemachten Forderungen veräußert. Die SPE leitet die Rückflüsse an den Initiator weiter.



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 26

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Konsolidierungspflicht beim Initiator – 1/3

- Stimmrechtsmehrheit liegt i.d.R. beim externen Investor bzw. einer Komplementär-GmbH, so dass bei formaler Betrachtungsweise des Control-Konzepts die SPE kein TU des Initiators ist
- Unternehmerisches Interesse des externen Investors beschränkt sich im Wesentlichen auf Einhaltung der abgeschlossenen Verträge (z.B. Leasingvertrag)
- Einflussnahme des externen Investors durch Ausübung seiner Stimmrechte ist aufgrund der vorherigen Festlegung der Geschäftstätigkeit und der Entscheidungen der SPE wirtschaftlich unbedeutend



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 27

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Konsolidierungspflicht beim Initiator – 2/3

- Konsolidierungspflicht nach dem Konzept der einheitlichen Leitung:
 - In der Regel keine Konsolidierungspflicht, da Leitung der SPE durch Initiator und externen Investor **gemeinsam** erfolgt
 - Auf Beteiligung des Initiators an SPE (Beteiligungserfordernis gem. § 290 Abs. 1 HGB) kann verzichtet werden
 - ⇒ Im Schrifttum z.T. Bejahung des Vorliegens einheitlicher Leitung bei Gesellschaften mit der Begründung, dass die einheitliche Leitung durch den Initiator vorab ausgeübt wurde (Autopilot)



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 28

4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)

Special Purpose Entities: Konsolidierungspflicht beim Initiator – 3/3

- Konsolidierungspflicht nach dem Control-Konzept:
 - Initiator hat keine Stimmrechtsmehrheit
 - Wenn der Initiator die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der SPE trägt, handelt der geschäftsführende Gesellschafter (externe Investor) im Interesse des Initiators
 - ⇒ Zurechnung der dem externen Investor zustehenden Stimmrechte zum Initiator (§ 290 Abs. 3 Satz 1 HGB) wie bei einem Treuhandverhältnis

Ergebnis: SPE ist TU des Initiators nach dem Control-Konzept



4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

- 4.1. Stufenkonzeption des HGB
- 4.2. Vollkonsolidierte Unternehmen
- 4.3. Quotal einzubeziehende Unternehmen
- 4.4. At Equity einzubeziehende Unternehmen
- 4.5. Sonstige Beteiligungen
- 4.6. Einbeziehung von Zweckgesellschaften (SPE)
- 4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS**



4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

Vollkonsolidierungskreis:

- In einen KA sind sämtliche TU (vom MU **beherrschte** Unternehmen) einzubeziehen (Weltabschlussprinzip gem. IAS 27.12)
- „**Beherrschung** ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen“ (IAS 27.4)
- Beherrschung i.S.d. IFRS ist **unteilbar**, d.h. ein TU kann immer nur **ein** MU haben
- Konsolidierungsgebot bei Erwerb mit Weiterveräußerungsabsicht in naher Zukunft
- Keine Konsolidierungswahlrechte oder -verbote (Wesentlichkeit wegen Informationsfunktion)



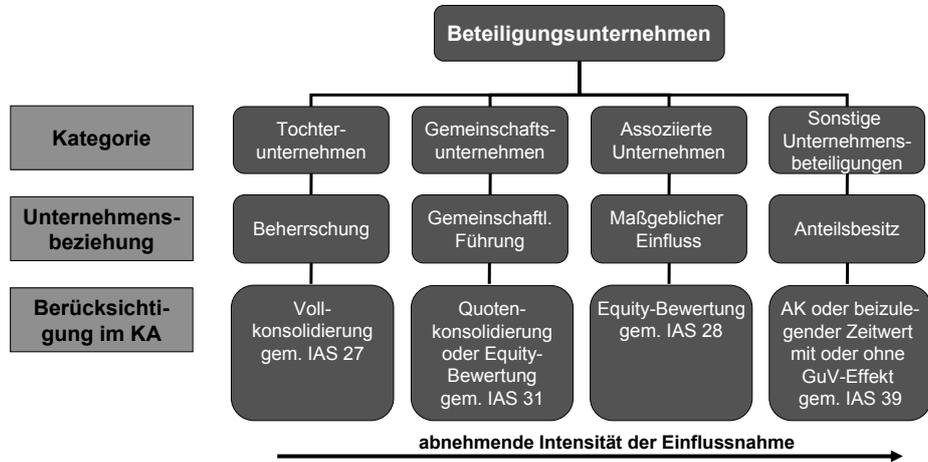
4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

Sonstige einzubeziehende Unternehmen:

- Einbeziehung von **Gemeinschaftsunternehmen** durch Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode (Wahlrecht gem. IAS 31)
- Einbeziehung von **assoziierten Unternehmen** (bei Bestehen von maßgeblichem Einfluss) nach der Equity-Methode gem. IAS 28
- Bilanzierung weiterer Beteiligungen gem. IAS 39



4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 33

4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

Praxis der Konsolidierung nach IFRS

Unternehmen (Konzernabschluss zum 31.12.2007)	Anzahl konsolidierter Tochterunternehmen	Anzahl nicht konsolidierter Tochterunternehmen
Allianz	1.289	0
BMW	204	65
Continental	318	60
Deutsche Telekom	246	0
Hypo Real Estate	72	51
Münchener-Rück	236	309

Quelle: Geschäftsberichte der Unternehmen



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler - 34

4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

Special Purpose Entities: Konsolidierungspflicht nach IFRS – 1/2

- Anwendung der Interpretation SIC 12: „Konsolidierung – Zweckgesellschaften“ zur Beurteilung der Frage, ob bei SPEs Beherrschung gem. IAS 27.13 vorliegt
- SPE ist zu konsolidieren, wenn bei wirtschaftl. Betrachtungsweise Beherrschung vorliegt (SIC 12.8)
- Kapitalbeteiligung/Stimmrechte des Initiators sind für Konsolidierungspflicht nicht zwingend erforderlich



4.7. Konsolidierungskreis nach IFRS

Special Purpose Entities: Konsolidierungspflicht nach IFRS – 2/2

- Indikatoren für Vorliegen von Beherrschung bei Zugrundelegung einer wirtschaftl. Betrachtungsweise (SIC 12.10):
 - Geschäftstätigkeit der SPE erfolgt zu Gunsten des Initiators entsprechend dessen Bedürfnissen
 - Initiator verfügt über die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der SPE zu ziehen (ggf. vorab über Autopilot)
 - Mehrheit der Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit liegt beim Initiator



4. Abgrenzung des Konsolidierungskreises - Keep in Mind



- Welche Unternehmen in welcher Form in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einzubeziehen sind, folgt der sog. **Stufenkonzeption**. Der Konzernabschluss zeigt nicht nur die wirtschaftliche Einheit des Konzerns (Mutter- und Tochterunternehmen), sondern bildet darüber hinaus auch die Einflussosphäre des Konzerns ab.
- Es sind grundsätzlich alle **Tochterunternehmen** unabhängig von Sitz und Rechtsform in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehen (**Weltabschlussprinzip**, § 294 Abs. 1 HGB). Aus § 296 HGB ergeben sich Konsolidierungswahlrechte.
- **Gemeinschaftsunternehmen** (Joint Ventures) können entsprechend den Anteilen am Kapital (quotal) einbezogen werden.
- **Assoziierte Unternehmen** sind nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen (§§ 311, 312 HGB).
- Anteile an Unternehmen, die weder vollkonsolidiert, quotal konsolidiert noch nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind zu ihren **Anschaffungskosten** zu bewerten.
- **Special Purpose Entities** sind als TU des Initiators nach dem Control-Konzept zu konsolidieren. Die IFRS enthalten für die Behandlung von SPE eine Sonderregelung (SIC-12).

5. Grundsatz der Einheitlichkeit

5.1. Überblick

- 5.2. Einheitlichkeit der Stichtage
- 5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte
- 5.4. Währungsumrechnung



5.1. Überblick

Erstellung des Konzernabschlusses in folgenden Schritten:

1. Schritt

Ableitung der Handelsbilanzen (HB II) aus den Handelsbilanzen (HB I - ursprüngliche Einzelabschlüsse)

- Vereinheitlichung der Stichtage
- Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis
- Währungsumrechnung

2. Schritt

Horizontaladdition der HB II zur **Summenbilanz**

3. Schritt

Konsolidierung
Auflösung konzern-interner Beziehungen und Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen



5. Grundsatz der Einheitlichkeit

5.1. Überblick

5.2. Einheitlichkeit der Stichtage

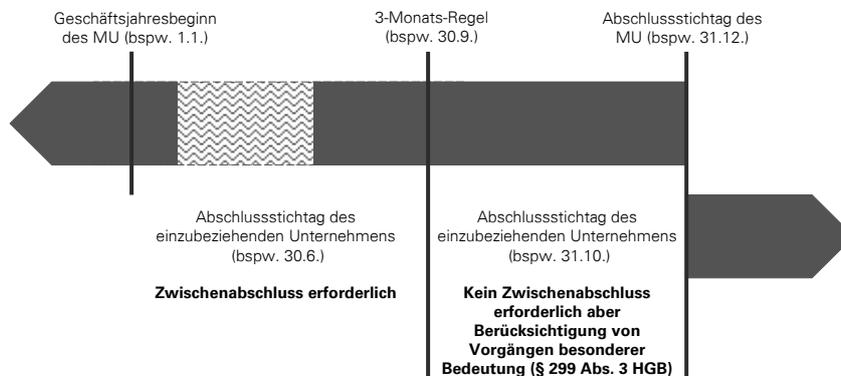
5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

5.4. Währungsumrechnung



5.2. Einheitlichkeit der Stichtage

- Stichtag des KA ist der Stichtag des EA des MU (§ 299 Abs. 1 HGB).
- Vorgehensweise bei abweichendem Stichtag eines einzubeziehenden Unternehmens (§ 299 Abs. 2 u. 3 HGB):



5.2. Einheitlichkeit der Stichtage

Zwischenabschlüsse

- Zwischenabschluss bei Vorliegen der Voraussetzungen erforderlich für **TU** und für **quotal konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen**, aber **nicht** für nach der **Equity-Methode** einbezogene Unternehmen
- Aufstellung auf Stichtag und Zeitraum des KA
- Kein Abschluss „minderer Qualität“
- Für bestimmte Positionen, für die es keine Beschlüsse für die Periode des Zwischenabschlusses gibt (z.B. Verwendung des JÜ, Steuern), muss mit Fiktionen gearbeitet werden
- Prüfung der Zwischenabschlüsse im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses

5.2. Einheitlichkeit der Stichtage

Regelung nach den IFRS

- Abschlüsse des MU und seiner TU sind einheitlich auf den Bilanzstichtag des MU aufzustellen
- Bei abweichenden Stichtagen sind grundsätzlich Zwischenabschlüsse aufzustellen (IAS 27.26)

5. Grundsatz der Einheitlichkeit

- 5.1. Überblick
- 5.2. Einheitlichkeit der Stichtage
- 5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte**
- 5.4. Währungsumrechnung



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung – 1/3

- Aus der **Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns** folgt die Anwendung **einheitlicher Ansatz- und Bewertungsmethoden** im KA
 - Maßgeblich für die anwendbaren Ansatz- u. Bewertungsmethoden ist gem. §§ 300 Abs. 1, 308 Abs. 1 HGB das für das MU geltende Recht
 - Anpassung der EA der einbezogenen Unternehmen hinsichtlich Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsmethoden an Recht des MU (HB II)
 - Möglichkeit zur Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten unabhängig von ihrer Ausübung in den EA der TU und des MU (Wahlrechte können nach § 308 Abs. 1 Satz 2 HGB neu ausgeübt werden)
- Möglichkeit für **eigenständige Konzernbilanzpolitik**



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung – 2/3

- Begrenzung der Konzernbilanzpolitik durch:
 - Gebot der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 308 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - Grundsatz der Stetigkeit (§§ 298 Abs. 1 i.V.m. 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Abweichungen von den im EA des MU angewendeten Bewertungsmethoden sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen (§ 308 Abs. 1 Satz 3 HGB)



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung – 3/3

- Recht des MU ist gem. § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB ausschlaggebend für den KA
 - Ist das MU eine Kapitalgesellschaft, gelten für den KA die spezifischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften
 - Hat das MU nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, gelten die entsprechenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des MU für den KA
- Bei ausländischen TU sind die Abschlüsse an die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften an die Bilanzierungsvorschriften des HGB anzupassen



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung: Beispiel – 1/2

Die T AG ist TU der M AG und soll in deren KA zum 31.12.2007 einbezogen werden. Hierfür müssen die Wertansätze im EA der T AG, die eine konservative Bilanzpolitik betreibt, in untenstehenden Posten an den bilanzpolitisch progressiver ausgerichteten KA angepasst werden:

Abweichungen im EA der T AG zu Ansatz und Bewertung im KA	Auswirkung Konzern-Bilanz	Auswirkung Konzern-GuV
In 2007 angesetzte Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-1 Mio. € RS	-1 Mio. € Aufwand
Degressive statt lineare AfA (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) – AK 10 Mio. € zum 1.1.2006, ND 10 Jahre, Degressiver Satz: 30 %	+ 3,1 Mio. € SAV	-1,1 Mio. € AfA



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung: Beispiel – 2/2

T-AG	HB I		Korrekturen		HB II	
<u>Aktiva</u>						
Anlageverm.	120					
Vorräte	60					
Flüssige Mittel	15					
<u>Passiva</u>						
EK		14				
Jahresübersch.		20				
Rückstellungen		11				
Verbindlich.		150				
	195	195				



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung: Ausnahmen

- Bei einem in den KA eines Industrie-, Handels oder Dienstleistungsunternehmens einbezogenen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen dürfen die auf Spezialvorschriften beruhenden Wertansätze bei entsprechendem Hinweis im Konzernanhang beibehalten werden (§ 308 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- Auswirkungen von Bewertungsanpassungen wäre für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE-Lage unwesentlich (§ 308 Abs. 2 Satz 3 HGB)
- Verzicht auf die Anpassung der Ansätze des TU sind darüber hinaus in Ausnahmefällen zulässig und im Anhang zu begründen (§ 308 Abs. 2 Satz 4)



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Vorschau auf Kapitel Latente Steuern

- Der Konzern ist kein eigenständiges Steuersubjekt
 - ⇒ Separate Besteuerung der Konzerunternehmen auf Basis ihrer jeweiligen Steuerbilanzen und nach Maßgabe des nationalen Steuerrechts
- Deshalb können im Zuge der Anpassung des EA an den Bilanzierungs- und Bewertungsrahmen des Konzerns latente Steuern entstehen
- Bei latenten Steuern auf Anpassungsmaßnahmen bei der Erstellung der HB II handelt es sich nicht um konzernspezifische latente Steuern, sondern um primäre latente Steuern, da die Anpassungsmaßnahmen der eigentlichen Konsolidierung vorgelagert sind



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit des Ausweises – 1/2

- Grundsätzlich Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungs- und Ausweisivorschriften für den KA (§§ 266 u. 275 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB)
- Abweichungen bei konsolidierungsspezifischen Posten (z.B. Anteile anderer Gesellschafter, Währungsumrechnungsdifferenzen)
- Ausübung von Ausweiswahlrechten sind für HB II einheitlich festzulegen (z.B. für ausstehende Einlagen oder bei Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang zu machen sind)
- Wahlrecht zwischen Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren darf im KA neu ausgeübt werden



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Einheitlichkeit des Ausweises – 2/2

- Sicherstellung der Einheitlichkeit erfolgt in der Praxis mit Hilfe einheitlicher Kontenpläne, Kontierungsrichtlinien und Bilanzierungshandbücher
- Zum Teil sind Umgliederungen in der HB II aber unumgänglich (z.B. vom TU gehaltene Anteile am MU)
- Praxislösung: Erstellung der HB II im ersten Schritt und anschließende Ableitung der HB I



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Bestimmungen der IFRS

- Keine explizite Aussage zur Maßgeblichkeit der Rechnungslegungsgrundsätze des MU für den KA
- Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Sachverhalte (IAS 27.28)
- Bei abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in den Einzelabschlüssen, sind diese für den KA anzupassen (IAS 27.29)



5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte

Beispiele für wesentliche Abweichungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zwischen IFRS und HGB im EA

Bilanzierungs- und Bewertungsmethode	IFRS	HGB
Entwicklungskosten	Aktivierungspflicht	Aktivierungsverbot
Umfang der Herstellungskosten	Produktionsbezogene Vollkosten	Umfangreiche Aktivierungswahlrechte
Finanzinstrumente	In weiten Teilen Bewertung zum Zeitwert	Grundsätzlich Bewertung zu historischen Kosten
Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot	Ansatzwahlrecht / -pflicht
Pensionsrückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung zum aktuellen Zinssatz erstrangiger festverzinslicher Industrielanien - Berücksichtigung künftiger Entwicklungen (Fluktuation, Sterblichkeit, Gehaltssteigerungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Barwert und/oder Betrag der nach vernünftiger kaufm. Beurteilung notwendig ist - Abzinsung häufig in Anlehnung an steuerl. Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> - Zinssatz 6% - Keine Berücksichtigung künftiger Entwicklungen



5. Grundsatz der Einheitlichkeit

- 5.1. Überblick
- 5.2. Einheitlichkeit der Stichtage
- 5.3. Einheitlichkeit der Abschlussinhalte
- 5.4. Währungsumrechnung**



5.4. Währungsumrechnung

Grundlagen – 1/2

- Notwendigkeit der Währungsumrechnung entsteht:
 - auch außerhalb von KA in international tätigen Unternehmen, wenn **Geschäfte in Fremdwährungen** getätigt werden und
 - bei Aufstellung von KA, wenn Abschlüsse von einzubeziehenden Unternehmen **in Fremdwährung** aufgestellt wurden



5.4. Währungsumrechnung

Grundlagen – 2/2

- Der KA nach HGB ist in Euro aufzustellen (§ 244 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB)
- Gesetzliche Regelungen zur Währungsumrechnung sind im HGB nicht enthalten
- § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB sieht lediglich vor, dass die Grundlagen der Währungsumrechnung im Konzernanhang anzugeben sind
- **DRS 14 „Währungsumrechnung“** sieht für die Währungsumrechnung das **Konzept der funktionalen Währung** vor
- Regelungen des DRS 14 entsprechen weitgehend den Regelungen des IAS 21



5.4. Währungsumrechnung

Zentrale Begriffe des DRS 14

- **Funktionale Währung:**
Währung des wirtschaftlichen Umfelds, in dem ein Unternehmen (bzw. Unternehmenseinheit) überwiegend tätig ist
- **Fremdwährung:**
Jede Währung, die nicht die funktionale Währung des Unternehmens ist
- **Berichtswährung:**
Währung, in der der Abschluss aufgestellt wird (in Deutschland: Euro)
- **Unternehmenseinheit:**
TU, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen oder andere organisatorisch selbständige Unternehmensteile



5.4. Währungsumrechnung

Konzept der funktionalen Währung

- Erfassung und Bewertung der unternehmerischen Tätigkeit in der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds der jeweiligen Unternehmenseinheit
- Funktionale Währung muss für jede Unternehmenseinheit separat festgelegt werden
- Fremdwährungsgeschäfte sind in die funktionale Währung umzurechnen (DRS 14.6)
- Ggf. weiterer Schritt: Transformation in die Berichtswährung



5.4. Währungsumrechnung

Bestimmung der funktionalen Währung Allgemeine Indikatoren (DRS 14.9)

- Währung, in der Verkaufspreise berechnet werden
 - Währung, die für den Wirtschaftsraum der Absatzländer bestimmend ist
 - Währung, in der Aufwendungen überwiegend beglichen werden
 - Währung, mit der sich das Unternehmen hauptsächlich finanziert
- **Betrachtung des Gesamtbilds der wirtschaftlichen Verhältnisse**



5.4. Währungsumrechnung

Bestimmung der funktionalen Währung

Zusätzliche Indikatoren– 1/2

- Inwieweit die funktionale Währung einer Unternehmenseinheit von der funktionalen Währung des MU bestimmt wird, hängt vom Grad der Abhängigkeit der Unternehmenseinheit vom MU ab
- Bei weitgehend vom MU abhängigen Unternehmenseinheiten entspricht die funktionale Währung der des MU
- Für weitgehend unabhängige Unternehmenseinheiten ist die funktionale Währung unabhängig von der des MU zu bestimmen



5.4. Währungsumrechnung

Bestimmung der funktionalen Währung:

Zusätzliche Indikatoren für Unternehmenseinheiten – 2/2

- Bestimmung des Grads der Abhängigkeit vom MU anhand folgender Indikatoren (DRS 14.10):
 - Grad der Integration der Geschäfte in die Aktivitäten des MU
 - Ausmaß der internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit dem MU
 - Cash Flows der Unternehmenseinheit beeinflussen unmittelbar die Cash Flows des MU und stehen zur Übertragungen an das MU zur Verfügung
 - Cash Flows der Unternehmenseinheit reichen nicht aus, um finanzielle Verpflichtungen ohne Unterstützung des MU zu erfüllen
 - Unternehmenseinheit wird in funktionaler Währung des MU geführt



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften Erstmalige Erfassung im Einzelabschluss

- Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts zum Devisenkassakurs am Transaktionstag
- Transaktionstag: Tag, zu dem der betreffende Geschäftsvorfall nach HGB erstmalig zu erfassen ist
- Zur Vereinfachung: Verwendung von Wochen- oder Monatsdurchschnittskursen, wenn das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt wird



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach DRS 14 Folgebewertung – 1/3

- Die Währungsumrechnung ist ein Bewertungsvorgang und kein reiner Transformationsvorgang
Konsequenz: In Fremdwährung geführte Bilanzposten müssen zu jedem Bilanzstichtag bewertet werden
- Für die Folgebewertung von Bilanzposten wird zwischen monetären und nicht-monetären Posten unterschieden
- Monetäre Posten: Zahlungsmittel und Ansprüche, die auf Geldbeträge lauten, sowie Verpflichtungen, die mit einem festen oder bestimmten Geldbetrag beglichen werden müssen
- Nicht-monetäre Posten: Alle anderen Posten (Negativabgrenzung)



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach DRS 14 Folgebewertung – 2/3

Monetäre Posten

- Ausleihungen
- Verzinsliche Wertpapiere
- Forderungen
- Flüssige Mittel
- Latente Steuern
- Verbindlichkeiten

Nicht-monetäre Posten

- SAV u. immat. Verm.-gegenstände inkl. Goodwill
- Anteile an verb. Unternehmen
- Wertpapiere (z.B. Aktien), die keinen Anspruch auf einen bestimmten oder bestimmbaren Geldbetrag verbriefen
- Geleistete/erhaltene Anzahlungen
- Vorräte

Können in beide Kategorien fallen

- Sonstige VG
- RAP
- Eigenkapital
- Rückstellungen



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler – 29

5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach DRS 14 Folgebewertung – 3/3

Monetäre
Posten



Stichtagskurs

Nicht-monetäre Posten

Reguläre
Bewertung



Histor. Kurs zum
Zeitpunkt der
Anschaffg./
Herstellg.

Außerplanm.
Abschreibung



Kurs zum
Stichtag, an dem
Abschreibung
erfolgt

Bei der Umrechnung sind die Anschaffungskostenrestriktion
und das Niederst-/Höchstwertprinzip zu beachten!



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler – 30

5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach DRS 14 Erfassung von Umrechnungsdifferenzen

- Durch die Umrechnung von Bilanzposten zu unterschiedlichen Umrechnungskursen verschiebt sich die Bilanzstruktur und es entstehen Umrechnungsdifferenzen
- Verluste und Gewinne aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften sind erfolgswirksam zu erfassen (DRS 14.20)
- Erfassung der Umrechnungsdifferenzen innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen/ Erträge



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften Beispiel 1

Die deutsche X AG hat am 3.2.2008 einen Kredit über 10 Mio. kanadische Dollar (CAD) bei einem in Toronto ansässigen Kreditinstitut aufgenommen.

Datum	Betrag in Fremdwährung	Umrechnungskurs	Buchwert
03.02.2008	10 Mio. CAD	1 EUR = 1,63 CAD	
31.12.2008	10 Mio. CAD	1 EUR = 1,53 CAD	

Verlust aus Währungsumrechnung:



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften

Beispiel 2

Eine britische Betriebsstätte der X AG hat am 1.4.2008 ein Grundstück zum Preis von 100.000 GBP erworben. Am 15.10.2008 wurden auf dem Grundstück Altlasten entdeckt. Aus diesem Grund muss das Grundstück im Abschluss zum 31.12.2008 außerplanmäßig um 10.000 GBP abgeschrieben werden. Der Wechselkurs hat sich wie folgt entwickelt:

Datum	01.04.2008	15.10.2008	31.12.2008
Wechselkurs	0,70 GBP/EUR	0,65 GBP/EUR	0,66 GBP/EUR



5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften

Lösung zu Beispiel 2

- Zum Bilanzstichtag:

- AK
- Erzielbarer Betrag

- Bilanzansatz 31.12.2008:
- Wertminderung aus Altlasten nach Währungsumrechnung:



5.4. Währungsumrechnung

Überblick

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen – 1/2

- Anwendung des Konzepts der funktionalen Währung auch bei der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen
- Beachtung zusätzlicher Kriterien für die Bestimmung der funktionalen Währung einer Unternehmenseinheit



5.4. Währungsumrechnung

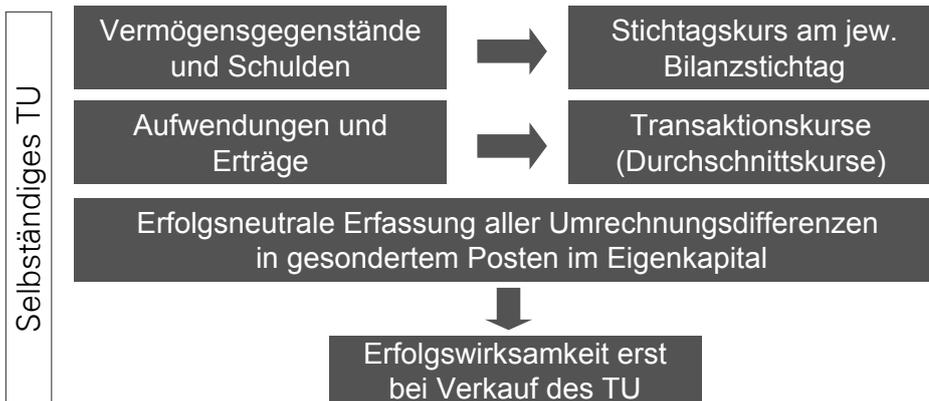
Überblick

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen – 2/2



5.4. Währungsumrechnung

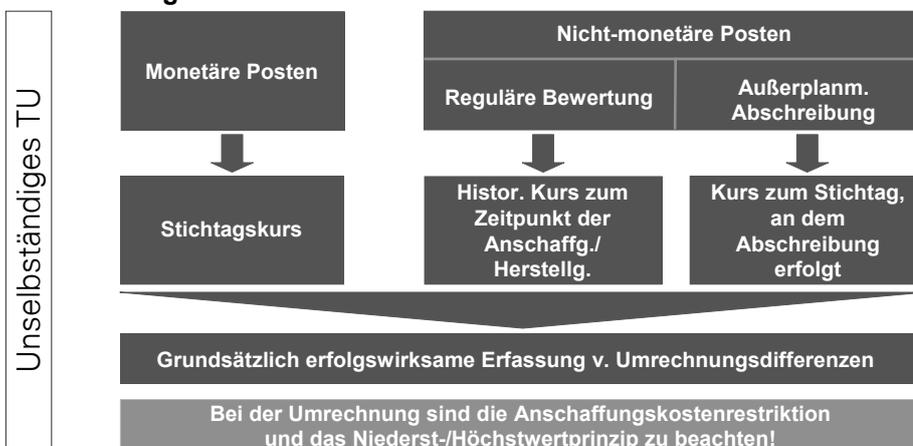
Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen Modifizierte Stichtagskursmethode



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler – 37

5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen Zeitbezugsmethode – 1/2



FU Berlin – Konzernrechnungslegung – Sommersemester 2009 – Dr. Joachim Schindler – 38

5.4. Währungsumrechnung

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen Zeitbezugsmethode – 2/2

- Bei Anwendung der Zeitbezugsmethode wird das Periodenergebnis in funktionaler Währung als Residualgröße in der Bilanz ermittelt
- Es ergeben sich im Regelfall Abweichungen zwischen Bilanzgewinn und dem in der umgerechneten GuV ermittelten Gewinn
- Zum Ausgleich der Differenz von Gewinn in Bilanz und GuV erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenz in der GuV



5.4. Währungsumrechnung

Währungsumrechnung nach IAS 21

- Weitgehende Übereinstimmung mit DRS 14 (Konzept der funktionalen Währung)
- Keine Einschränkungen durch Anschaffungskostenrestriktion und Höchst-/Niederstwertprinzip
- Weitergehende Pflichtangaben im Anhang als nach HGB



5.4. Währungsumrechnung

Künftige Entwicklungen

- Änderungen durch das BilMoG:
 - Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen ausschließlich nach der modifizierten Stichtagskursmethode
 - Konzept der Zeitbezugsmethode nicht mehr zulässig
- ➔ Gesetzl. Verankerung der gegenwärtigen HGB-Bilanzierungspraxis, in der fast ausschließlich die modifizierte Stichtagskursmethode zur Anwendung kommt
- Konzept der funktionalen Währung und Zeitbezugsmethode nach wie vor relevant für IFRS-Bilanzierung



5. Grundsatz der Einheitlichkeit Keep in Mind



- Die Erstellung eines Konzernabschlusses vollzieht sich in drei Schritten: Zunächst werden die Einzelabschlüsse an die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften des Konzerns angepasst. Dabei werden auch die Stichtage vereinheitlicht und die Währung an die Konzernwährung angepasst. Die dadurch gewonnenen Abschlüsse werden als Handelsbilanzen II bezeichnet. Im zweiten Schritt werden diese Handelsbilanzen II zur Summenbilanz horizontal addiert. Mit dem dritten Schritt, der Konsolidierung, werden konzerninterne Verflechtungen sowie Doppel- und Mehrfacherfassungen eliminiert.
- Weicht der Stichtag des Tochterunternehmens von dem des Mutterunternehmens ab, ist nach § 299 HGB ein Zwischenabschluss nur dann erforderlich, wenn der Abschlussstichtag des einzubeziehenden Unternehmens nach dem Konzernabschlussstichtag oder mehr als drei Monate davor liegt. Im Übrigen sind Vorgänge von besonderer Bedeutung entweder zu erfassen oder im Anhang darzustellen.
- Die Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns verlangt die Anwendung einheitlicher Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften im Konzernabschluss. Wahlrechte können im Konzern neu ausgeübt werden. Eine Bindung an die Ausübung durch das Mutterunternehmen besteht nicht.
- Für die Währungsumrechnung gelten mangels gesetzlicher Vorgaben die Regelungen des DRS 14. Diesem Standard liegt das Konzept der funktionalen Währung zugrunde. Danach ist die Währung des wirtschaftlichen Umfeldes maßgeblich, in dem ein Unternehmen überwiegend tätig ist. Monetäre Posten sind zum Stichtagskurs, nicht-monetäre Posten zum historischen Kurs bzw. bei außerplanmäßiger Abschreibung zum Stichtagskurs vorzunehmen, an dem die Abschreibung erfolgt. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen gilt die modifizierte Stichtagskursmethode (bei selbständigen Tochterunternehmen) bzw. die Zeitbezugsmethode (bei unselbständigen Tochterunternehmen).



6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung

6.1. Einführung

- 6.2. Grundlagen
- 6.3. Erstkonsolidierung
- 6.4. Folgekonsolidierung
- 6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

6.1. Einführung

Erstellung des Konzernabschlusses in folgenden Schritten:

1. Schritt

Ableitung der Handelsbilanzen (HB II) aus den Handelsbilanzen (HB I - ursprüngliche Einzelabschlüsse)

- Vereinheitlichung der Stichtage
- Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis
- Währungsumrechnung

2. Schritt

Horizontaladdition der HB II zur **Summenbilanz**

3. Schritt

Konsolidierung
Auflösung konzerninterner Beziehungen und Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen

6.1. Einführung

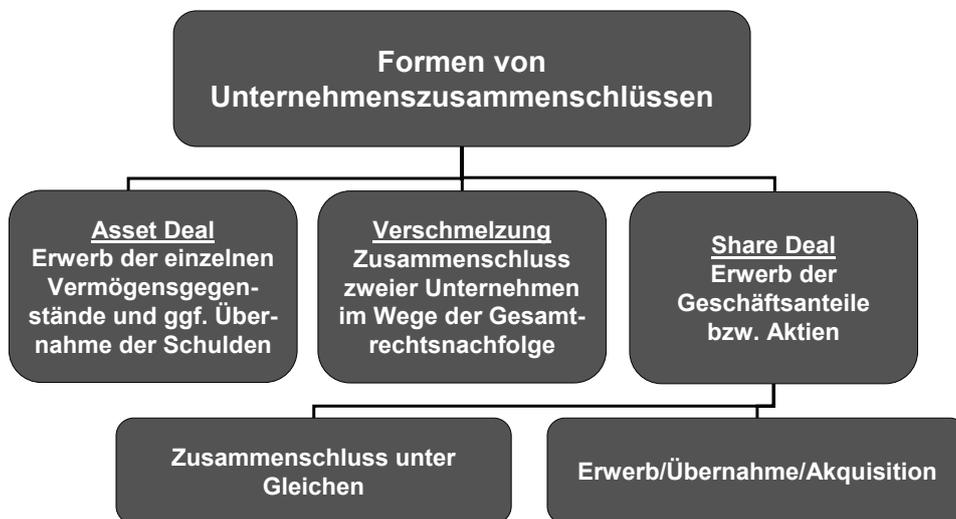


Abbildung modifiziert nach Pellens/Füllbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl., S. 680.



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 3



6.1. Einführung

Formen von Unternehmenszusammenschlüssen: Asset Deal

- Bilanzierung der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden
 - Soweit möglich Aufteilung des Kaufpreises auf erworbene Vermögensgegenstände und Schulden
 - Erfassung des darüber hinausgehenden Betrags als Geschäfts- oder Firmenwert („Goodwill“) gem. § 255 Abs. 4 HGB
 - Keine Entstehung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses, da lediglich Vermögensgegenstände und Schulden erworben werden
- Keine Konsolidierung



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 4



6.1. Einführung

Formen von Unternehmenszusammenschlüssen: Fusion

- Zusammenschluss von zwei Gesellschaften durch Aufnahme oder Neubildung zu einem neuen Rechtsträger
 - Erwerbener und/oder Erwerber verlieren nach der Transaktion ihre eigene Rechtspersönlichkeit
 - Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden zu Buchwerten oder zu Anschaffungskosten
 - Keine Entstehung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses
- Keine Konsolidierung



6.1. Einführung

Formen von Unternehmenszusammenschlüssen: Share Deal Zusammenschluss unter Gleichen

- Zusammenschluss durch gegenseitigen Tausch von Anteilen
- Erwerber und Erwerbener können nicht eindeutig bestimmt werden, da sie ungefähr gleich groß sind (Bsp. vormals DaimlerChrysler AG)
- Zusammenfassung („Pooling“) der Ressourcen der Unternehmen in einem Unternehmensverbund
- Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden beider Unternehmen zu Buchwerten (Interessenzusammenführungsmethode)



6.1. Einführung

Formen von Unternehmenszusammenschlüssen: Share Deal Erwerb/Übernahme/Akquisition

- Entstehung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses
 - ⇒ Erwerber muss erworbenes Unternehmen in seinen KA einbeziehen
- Fiktion des Einzelerwerbs der Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen TU (Erwerbsmethode)
- Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen Unternehmens in den KA
- Soweit möglich, Aufteilung des Kaufpreises auf Vermögensgegenstände und Schulden, Erfassung des darüber hinausgehenden Betrags als Geschäfts- oder Firmenwert („Goodwill“)



6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung

- 6.1. Einführung
- 6.2. Grundlagen**
- 6.3. Erstkonsolidierung
- 6.4. Folgekonsolidierung
- 6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS



6.2. Grundlagen

Überblick Kapitalkonsolidierung – 1/2

- Im Summenabschluss sind sowohl die Beteiligungen des MU an den TU als auch das Eigenkapital der TU selbst ausgewiesen
 - ⇒ Doppelzählung
- Eliminierung der Kapitalverflechtungen der Konzernunternehmen untereinander (jährlich)
- Der Vergleich von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital sowie die Verteilung eines dabei ggf. entstehenden Unterschiedsbetrags wird im ersten Jahr (Erstkonsolidierung) durchgeführt
- In den Folgejahren werden diese Schritte auf der Datenbasis des ersten Jahres der Zugehörigkeit des TU zum Konsolidierungskreis lediglich wiederholt



6.2. Grundlagen

Überblick Kapitalkonsolidierung – 2/2

- Veränderungen in Folgejahren ergeben sich bei Änderungen der Beteiligungshöhe bzw. bei Änderungen des gezeichneten Kapitals des TU
- Der bei der Erstkonsolidierung ggf. entstehende Unterschiedsbetrag (i.d.R. Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten) ist in den Folgeperioden fortzuschreiben
- Bei der Kapitalkonsolidierung unterscheidet das Gesetz zwei Grundkonzeptionen, um die verschiedenen Arten von Unternehmensverbindungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen darzustellen:
 - Erwerbsmethode (Purchase Method): Diese unterstellt Erwerb der Beteiligung durch das MU
 - Interessenzusammenführungsmethode: Diese geht von einem quasi gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Unternehmen aus



6.2. Grundlagen

Erwerbsmethode

- Auch als Purchase Method oder Acquisition Method bezeichnet
- **Fiktion des Einzelerwerbs** der Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen TU
- Varianten: Buchwert-, Neubewertungs- und Full-Goodwill-Methode
- Nach HGB (§ 301 HGB) anzuwendende Varianten: Buchwert- oder Neubewertungsmethode
 - ➔ **Nach BilMoG ist nur noch Neubewertungsmethode zulässig**
- Nach IFRS (IFRS 3) anzuwendende Variante: Neubewertungsmethode oder Full-Goodwill-Methode (Wahlrecht)

6.2. Grundlagen

Einführendes Beispiel (1/3)

➔ M erwirbt 100% der Anteile an T zum Preis von 100 GE

Bilanz von M vor Erwerb:

Kasse	100	Eigenkapital	200
Sonstige Aktiva	900	Fremdkapital	800
<hr/>		<hr/>	
1000		1000	

Bilanz von T:

Grundstücke*	100	Eigenkapital	50
Maschinen	900	Fremdkapital	1450
Forderungen	400		
Sonstige Aktiva	100		
<hr/>		<hr/>	
1500		1500	

Bilanz von M nach Erwerb:

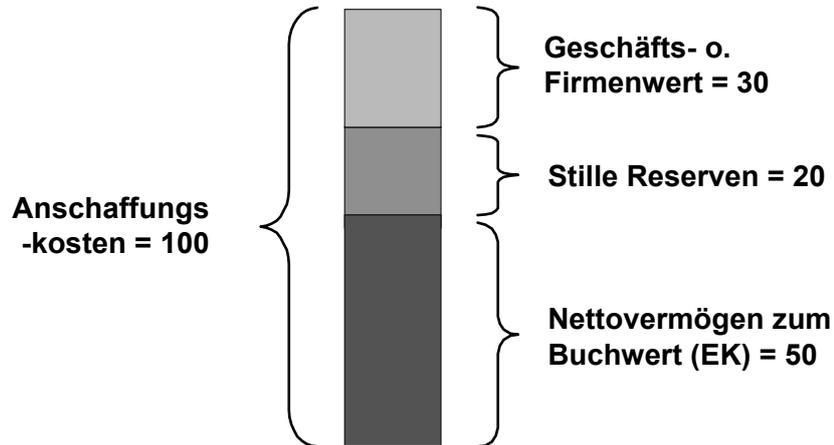
Anteile an verbundenen Unternehmen	100	Eigenkapital	200
Sonstige Aktiva	900	Fremdkapital	800
<hr/>		<hr/>	
1000		1000	

*enthalten stille Reserven von 20

Wofür hat M den Preis gezahlt?

6.2. Grundlagen

Einführendes Beispiel (2/3)



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 13



6.2. Grundlagen

Einführendes Beispiel (3/3)

Summenbilanz von M und T:

Grundstücke*	100	Eigenkapital	250
Maschinen	900	Fremdkapital	2.250
Anteile an verb. Unt.	100		
Forderungen	400		
Sonstige Aktiva	1.000		
	<u>2.500</u>		<u>2.500</u>

Konsolidierung:

Grundstücke	20	Eigenkapital	-50
Anteile an verb. Unt.	-100		
Unterschied	30		
	<u>-50</u>		<u>-50</u>

*enthalten stille Reserven von 20

Konzernbilanz von M:

Geschäfts- oder Firmenwert	30	Eigenkapital	200
Grundstücke	120	Fremdkapital	2.250
Maschinen	900		
Anteile an verb. Unt.	0		
Forderungen	400		
Sonstige Aktiva	1.000		
	<u>2.450</u>		<u>2.450</u>



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 14



6.2. Grundlagen

Vorgehensweise bei der erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses

1. Identifizierung des Erwerbers
2. Bestimmung des Erwerbszeitpunkts
3. Ermittlung der Anschaffungskosten
4. Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals
5. Ermittlung des Unterschiedsbetrages
6. Verteilung der Unterschiedsbetrages
(Kaufpreisallokation/ purchase price allocation)
7. Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes



6.2. Grundlagen

Stichtag für die Bestimmung der Wertverhältnisse bei Erstkonsolidierung

- Wahlrecht zwischen drei unterschiedlichen Zeitpunkten (§ 301 Abs. 2 HGB):
 - Zeitpunkt des Anteilserwerbs
 - Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des TU in den KA
 - Bei sukzessivem Anteilserwerb: Zeitpunkt der Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses
- DRS 4.9 fordert Wertbestimmung zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs
- **Nach BilMoG Zeitpunkt zu dem Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist**
- Probleme treten in diesem Punkt bei der Erstkonsolidierung von TU auf, die vorher aufgrund von Konsolidierungswahlrechten (§ 296 HGB) nicht einbezogen wurden



6.2. Grundlagen

Konsolidierungspflichtiges Eigenkapital des TU – 1/3

- Verrechnung der Anteile des MU am TU mit dem anteiligen EK des TU
- Als konsolidierungspflichtiges Eigenkapital eines TU in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gelten folgende der in § 266 Abs. 3 HGB aufgeführten Posten:
 - Gezeichnetes Kapital
 - Gesetzliche Rücklage
 - Andere Gewinnrücklagen
 - Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
 - Kapitalrücklage
 - Satzungsmäßige Rücklage
 - Gewinn- und Verlustvortrag
- Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB) auf der Aktivseite der Bilanz des TU ist bei der Kapitalkonsolidierung mit dem Buchwert der Anteile zu saldieren



6.2. Grundlagen

Konsolidierungspflichtiges Eigenkapital des TU – 2/3

- Rücklage für „Eigene Anteile“ (§ 272 Abs. 4 HGB)
 - Bei der Kapitalkonsolidierung ist die „Rücklage für eigene Anteile“ mit dem korrespondierenden Aktivposten „Eigene Anteile“ (§ 266 Abs. 2 B. III. Nr. 2 HGB) zu saldieren
 - Bei Rückbeteiligungen (Tochterunternehmen hält Anteile am Mutterunternehmen) ist eine Rücklage für „Anteile am Mutterunternehmen“ zu bilden (§ 272 Abs. 4 S. 4 HGB). Diese Rücklage ist in der Konzernbilanz als „Rücklage für eigene Anteile“ zu bezeichnen



6.2. Grundlagen

Konsolidierungspflichtiges Eigenkapital des TU – 3/3

- Ausstehende Einlagen
 - Wenn **von Minderheitsgesellschaftern** (Dritten) **geschuldet**, Übernahme der ausstehenden Einlagen in den Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz
 - Wenn **von Konzernunternehmen geschuldet** und
 - **eingefordert**: ausstehende Einlagen haben Forderungscharakter, für die in einem anderen TU oder MU eine Verbindlichkeit ausgewiesen werden muss ⇒ Eliminierung in der Schuldenkonsolidierung
 - **nicht eingefordert**: ausstehende Einlagen sind mit dem EK des TU zu saldieren (Korrekturposten zum gezeichneten Kapital)

6.2. Grundlagen

Gründe für das Entstehen eines aktivischen Unterschiedsbetrags

- Kaufpreis (Beteiligungsbuchwert) > anteiliges EK des TU
 - ⇒ **Aktivischer Unterschiedsbetrag**
 - Stille Reserven: Unterbewertete Aktiva oder nicht bilanzierte Vermögensgegenstände beim TU
 - Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)

6.2. Grundlagen

Gründe für das Entstehen eines passivischen Unterschiedsbetrags

- Kaufpreis (Beteiligungsbuchwert) < anteiliges EK des TU
 - ⇒ **Passivischer Unterschiedsbetrag**
 - Stille Lasten: Passiva des TU sind unterbewertet
 - Negativer Geschäftswert aufgrund ungünstiger Erfolgsaussichten („Badwill“)
 - Kauf unter Wert, z.B. aufgrund günstiger Verhandlungsposition („Lucky Buy“)



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden aktivischen Unterschiedsbetrags

- Ausweis eines Goodwill auf Aktivseite als Geschäfts- oder Firmenwert (§ 301 Abs. 3 HGB)
 - Abschreibung zu mind. 25% pro Jahr (§ 309 Abs. 1 Satz 1 HGB) oder
 - Planmäßige Abschreibung über voraussichtliche Nutzungsdauer (§ 309 Abs. 1 Satz 2 HGB)
 - DRS 4.31: lineare AfA, widerlegbare Vermutung ND max. 20 Jahre
 - Es besteht darüber hinaus das Recht zur offenen Verrechnung mit Rücklagen (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB aber unzulässig gem. DRS 4.28) oder bei unterschiedl. Transaktionen mit passivischen Unterschiedsbeträgen (§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB; nach DRS 4.39 nur offene Absetzung vom Goodwill)
- ⇒ Wahlrechte werden durch das BilMoG abgeschafft



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags – 1/5

- Ausweis eines passivischen Unterschiedsbetrags auf der Passivseite als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (§ 301 Abs. 3 HGB)
 - Wahlrecht zur Saldierung mit aktivischen Unterschiedsbeträgen (§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB)
 - Gem. DRS 4.39 ist aber nur ein Ausweis als gesonderter Posten auf der Passivseite in der Konzernbilanz oder eine offene Absetzung von einem ggf. ausgewiesenen Goodwill zulässig
- ⇒ Wahlrecht wird durch BilMoG abgeschafft



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags – 2/5

- Ergebniswirksame Auflösung eines passivischen UB ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
 - Im Fall eines negativen Geschäftswerts (**Badwill**) bei Anfall der aus der Akquisition erwarteten zukünftigen Aufwendungen (§ 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Im Fall eines **lucky buy**, wenn feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht (§ 309 Abs. 2 Nr. 3 HGB)



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags – 3/5

- Zeitpunkt der ergebniswirksamen Vereinnahmung eines passivischen Unterschiedsbetrages beim lucky buy
 - Bei strenger Auslegung des Realisationsprinzips erst mit Veräußerung des TU (spätester Zeitpunkt)
 - Nach h.M. aber auch, wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufgrund einer nachhaltigen guten Ertragslage und erheblicher Gewinnthesaurierungen des TU eine Gewinnrealisierung angenommen werden kann
 - Zusätzliche Regelungen gem. DRS 4.41 (siehe nachfolgende Folie)



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags – 4/5

- Zeitpunkt der ergebniswirksamen Vereinnahmung eines passivischen Unterschiedsbetrages beim lucky buy (DRS 4.41):
 - Planmäßige Vereinnahmung des Anteils, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte
 - Vereinnahmung des Anteils, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung als Ertrag



6.2. Grundlagen

Behandlung eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags – 5/5

- Beispiel zur Vereinnahmung des passivischen Unterschiedsbetrags aus einem lucky buy gem. DRS 4.41:
 - Kaufpreis = 1 GE; Zeitwert nicht-monetäre, abnutzbare Vermögensgegenstände = 40 GE; Zeitwert monetäre Vermögensgegenstände = 60 GE; Verbindlichkeiten = 50 GE; EK nach Neubew. = 50 GE
 - ⇒ passivischer Unterschiedsbetrag = 49 GE
 - Vereinnahmung von 40 GE über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände von 5 Jahren (8 GE über 5 Jahre)
 - Vereinnahmung der übrigen 9 GE bei erstmaliger Einbeziehung



6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung

- 6.1. Einführung
- 6.2. Grundlagen
- 6.3. Erstkonsolidierung**
- 6.4. Folgekonsolidierung
- 6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS



6.3. Erstkonsolidierung

Erwerbsmethode

Buchwertmethode (§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB)

- **Vorgehensweise**

1. Schritt: Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen EK des TU
 - ⇒ Ermittlung des Unterschiedsbetrags
2. Schritt: Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten in Höhe des Beteiligungsanteils, maximal bis zum Unterschiedsbetrag (Anschaffungskostenrestriktion)

6.3. Erstkonsolidierung

Buchwertmethode: Zuordnung eines Unterschiedsbetrags auf stille Reserven oder stille Lasten (1/2)

- Bei der Buchwertmethode können die möglichen stillen Reserven den Unterschiedsbetrag übersteigen
- Beispiel:
 - Kaufpreis = 100, EK zu Buchwerten = 80, EK zu Zeitwerten = 120
 - Unterschiedsbetrag = 20
 - Verteilung des UB von 20 auf stille Reserven i.H.v. 40
- Wie ist bei der Zuordnung des Unterschiedsbetrages auf die stillen Reserven zu verfahren?
- Keine gesetzliche Regelung (DRS 4 regelt nur Neubewertungsmethode)

6.3. Erstkonsolidierung

Buchwertmethode: Zuordnung eines Unterschiedsbetrags auf stille Reserven oder stille Lasten (2/2)

- Stille Lasten sind vorrangig aufzudecken
- Zuordnung nach der Liquidierbarkeit:
 - Zuordnung auf stille Reserven bei VG mit hoher Liquidierbarkeit (z.B. Umlaufvermögen)
 - Schnelle Realisation stiller Reserven
 - Zuordnung auf stille Reserven bei VG mit niedriger Liquidierbarkeit (z.B. Grundstücke)
 - Realisation stiller Reserven spät oder nie
- Proportionale Zuordnung (objektivste Methode):
 - Im Verhältnis zu Buchwerten der VG
 - Im Verhältnis zu Zeitwerten der VG
 - Im Verhältnis zur Höhe der jeweiligen stillen Reserven

6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Buchwertmethode – 1/4

Ausgangsdaten (in GE) bei Erwerb von 100% der Anteile:

Zeitpunkt t=0	MU	TU	
	HB II	HB II	Zeitwert
Aktiva			
Sonst. AV	400	300	340
Anteile an verb. U.	500		
UV	300	500	520
Summe Aktiva	1.200	800	
Passiva			
EK	400	400	
Sonst. Passiva	800	400	420
Summe Passiva	1.200	800	

6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Buchwertmethode – 2/4

Ermittlung des Unterschiedsbetrages:

Buchwert der Beteiligung
./. Anteiliges bilanzielles Eigenkapital
= Unterschiedsbetrag

Buchungssatz (in GE):



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Buchwertmethode – 3/4

Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwertes:

Unterschiedsbetrag
./. Anteilige stille Reserven AV
./. Anteilige stille Reserven UV
+ Anteilige stille Lasten Sonst. Passiva
Geschäfts- oder Firmenwert

Buchungssatz:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Buchwertmethode – 4/4

Es ergibt sich folgende Konzernbilanz:

Zeitpunkt t=0 (Alle Zahlen- angaben in GE)	MU		TU		SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	Zeitwert			Soll	Haben	
Aktiva								
GoF								
Sonst. AV	400	300	340					
Anteile an verb. U.	500							
UV	300	500	520					
UB								
Summe Aktiva	1.200	800						
Passiva								
EK	400	400						
Sonst. Passiva	800	400	420					
Summe Passiva	1.200	800						

6.3. Erstkonsolidierung

Buchwertmethode: Restriktionen bei der Aufdeckung stiller Reserven – 1/2

- Anschaffungskosten der Beteiligung bestimmen die Obergrenze für die Aufdeckung stiller Reserven (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB)
 - **1. Restriktion:** (Anteilige) Aufdeckung stiller Reserven maximal in Höhe des aktivischen Unterschiedsbetrags
 - **2. Restriktion:** Die Aufdeckung stiller Reserven darf nicht zu einem höheren passivischen Unterschiedsbetrag führen

6.3. Erstkonsolidierung

Buchwertmethode: Restriktionen bei der Aufdeckung stiller Reserven – 2/2

Beispiel: Ein MU ist zu 75 % an einem TU beteiligt. Der Beteiligungsbuchwert soll den Anschaffungskosten der Beteiligung entsprechen. Es sind stille Reserven von insgesamt 40 GE vorhanden.

(Alle Zahlenangaben in GE)	Fall (1)	Fall (2)
Beteiligungsbuchwert (MU)	95	60
- Anteiliges Eigenkapital zu Buchwerten (TU)	-75	-75
= Unterschiedsbetrag	20	-15
- Aufdeckung anteiliger stiller Reserven	-20	-
= + = GoF; - = passivischer UB aus der Kapitalkonsolidierung	0	-15

6.3. Erstkonsolidierung

Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB)

- Vorgehensweise
 1. Schritt: Aufdeckung stiller Reserven und Lasten **in voller Höhe** (**keine** Anschaffungskostenrestriktion, Aufdeckung auch für Minderheiten)
 2. Schritt: Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen EK des TU (⇒ Ermittlung des Unterschiedsbetrags)
- Unterschiede zur Buchwertmethode ergeben sich nur bei Beteiligungsquoten < 100%

6.3. Erstkonsolidierung

Gemeinsamkeiten von Buchwert- und Neubewertungsmethode:

- Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts aus dem EA des MU mit dem auf die Beteiligung entfallenden EK des TU
- Vermögensgegenstände und Schulden der TU werden unabhängig von der Beteiligungsquote zu 100% in den KA aufgenommen (Vollkonsolidierung)
- DRS 4.23 sieht ausschließlich Anwendung der Neubewertungsmethode vor
- Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB bleibt unberührt und ist stetig auszuüben
- Nach BilMoG ist nur noch die Neubewertungsmethode zulässig



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Neubewertungsmethode – 1/3

Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals (in GE): (für Ausgangsdaten siehe Folie 32)

Stille Reserven AV
+ Stille Reserven UV
./. Stille Lasten sonstige Passiva
= Summe der stillen Reserven/Lasten
+ Bilanzielles Eigenkapital des TU
Neubewertetes Eigenkapital des TU

Buchungssatz:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Neubewertungsmethode – 2/3

Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts:

Buchwert der Beteiligung

./. Anteiliges neubewertetes Eigenkapital

= Geschäfts- oder Firmenwert

Buchungssätze:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Anwendung der Neubewertungsmethode – 3/3

Es ergibt sich folgende Konzernbilanz:

Zeitpunkt t=0 (Alle Zahlen- angaben in GE)	MU		TU		SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	Zeitwert	HB III (nach Neubewertung)		Soll	Haben	
Aktiva								
GoF								
Sonst. AV	400	300	340					
Anteile an verb. U.	500							
UV	300	500	520					
Summe Aktiva	1.200	800						
Passiva								
EK	400	400						
Sonst. Passiva	800	400	420					
Summe Passiva	1.200	800						



6.3. Erstkonsolidierung

Aufgabe 8: Erstkonsolidierung nach Buchwert- und Neubewertungsmethode ohne Minderheiten



6.3. Erstkonsolidierung

Anteile anderer Gesellschafter (§ 307 HGB) – 1/2

- Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter wird erforderlich, weil bei der Vollkonsolidierung die Vermögensgegenstände und Schulden unabhängig von der Beteiligungsquote immer zu 100% in den KA übernommen werden
- Bei der **Buchwertmethode** Berechnung auf Grundlage des bilanziellen EK des TU gem. HB II
 - ⇒ Keine Zuordnung von stillen Reserven und stillen Lasten zu Minderheiten
- Bei der **Neubewertungsmethode** Berechnung auf Grundlage des neubewerteten EK des TU (§ 307 Abs. 1 S. 2 HGB)
 - ⇒ Aufdeckung auf Minderheiten entfallender stiller Reserven/ Lasten



6.3. Erstkonsolidierung

Anteile anderer Gesellschafter (§ 307 HGB) – 2/2

- Keine Hochrechnung des Minderheitenanteils am Goodwill
- Ausweis eines Ausgleichspostens innerhalb des EK
⇒ § 307 Abs 1 HGB (Einheitstheorie)
- In Folgeperioden Anpassung für Ergebnisanteile und anteilige Rücklagenzuführungen
- In der Konzern GuV ist der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Teil des Ergebnisses des TU nach dem Konzernjahresergebnis auszuweisen (§ 307 Abs. 2 HGB)

Bezeichnungen:

- „Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn“
- „Anderen Gesellschaftern zustehender Verlust“



6.3. Erstkonsolidierung

- **Bei einer Beteiligungsquote von 100% kommen Buchwert- und Neubewertungsmethode zum gleichen Ergebnis**
- **Bei einer Beteiligungsquote von weniger als 100% können sich die Ergebnisse nach der Buchwert- und Neubewertungsmethode unterscheiden**
 - ⇒ Die stillen Reserven und stillen Lasten werden bei der Buchwertmethode nur anteilig, bei der Neubewertungsmethode dagegen vollständig aufgedeckt



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Buchwertmethode mit 75% Beteiligung – 1/2

Ermittlung des Unterschiedsbetrages (in GE): (für Ausgangsdaten siehe Folie 32)

Buchwert der Beteiligung
./. Anteiliges bilanzielles Eigenkapital (75% v. 400)
= Unterschiedsbetrag

Buchungssatz:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Buchwertmethode mit 75% Beteiligung – 2/2

Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts:

Unterschiedsbetrag
./. Anteilige stille Reserven AV (75% v. 40)
./. Anteilige stille Reserven UV (75% v. 20)
+ Anteilige stille Lasten Sonst. Passiva (75% v. 20)
Geschäfts- oder Firmenwert

Buchungssätze:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Neubewertungsmethode mit 75% Beteiligung – 1/2

Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals: (für Ausgangsdaten siehe Folie 33)

Stille Reserven AV
+ Stille Reserven UV
./. Stille Lasten sonstige Passiva
= Summe der stillen Reserven/Lasten
+ Bilanzielles Eigenkapital des TU
Neubewertetes Eigenkapital des TU

Buchungssatz:



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel: Neubewertungsmethode mit 75% Beteiligung – 2/2

Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts:

Buchwert der Beteiligung
./. Anteiliges neubewertetes Eigenkapital (75% v. 440)
= Geschäfts- oder Firmenwert

Buchungssätze:

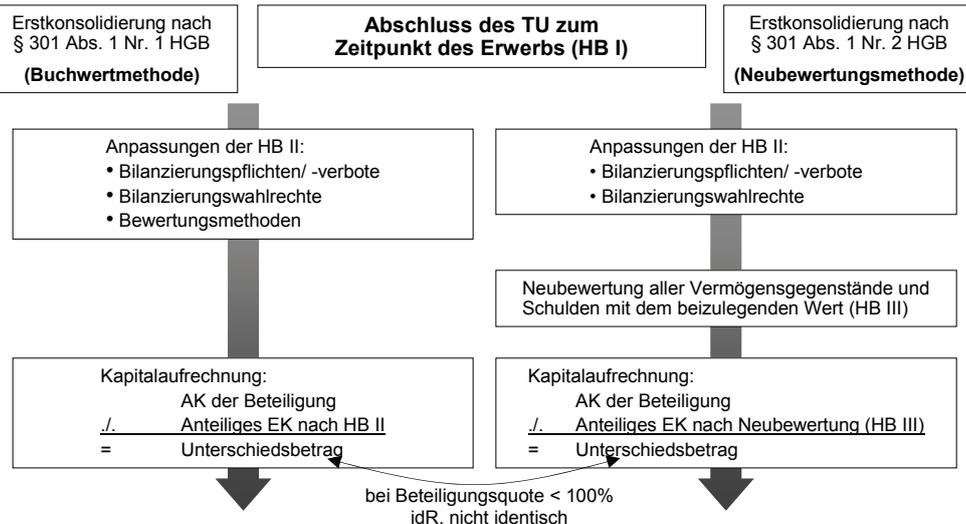


6.3. Erstkonsolidierung

Bei den vorstehenden Beispielen mit einer Beteiligungsquote von 75%, ergeben sich folgende Konzernbilanzen:

Zeitpunkt t=0 (Alle Zahlen- angaben in GE)	MU		TU		KB Buchwert- methode (75%)	KB Neubewertungs- methode (75%)
	HB II	HB II	Zeitwert	HB III NBM		
Aktiva						
GoF						
Sonst. AV	400	300	340			
Anteile an verb. U.	500					
UV	300	500	520			
Summe Aktiva	1.200	800				
Passiva						
EK	400	400				
Anteile a. Gesell.						
Sonst. Passiva	800	400	420			
Summe Passiva	1.200	800				

6.3. Erstkonsolidierung



6.3. Erstkonsolidierung

Fortsetzung
Buchwertmethode



Behandlung des Unterschiedsbetrages:

a) Aktivischer Unterschiedsbetrag:

- Beteiligungsproportionale Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten (max. aktivischer UB)
- Ausweis und nachfolgende Abschreibung eines nicht zuordenbaren Restbetrags als Geschäfts- oder Firmenwert oder
- unmittelbare und offene Saldierung mit Rücklagen

b) Passivischer Unterschiedsbetrag:

- Beteiligungsproportionale Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten (max. passivischer UB)
- Ausweis eines nicht zuordenbaren Restbetrags als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite und Auflösung unter den Voraussetzungen nach § 309 Abs. 2 HGB

Fortsetzung Neubewertungsmethode



Behandlung des Unterschiedsbetrages:

a) Aktivischer Unterschiedsbetrag:

- Ausweis und nachfolgende Abschreibung als Geschäfts- oder Firmenwert oder
- unmittelbare und offene Saldierung mit Rücklagen (Anmerkung: Saldierung nach DRS 4.29 unzulässig)

b) Passivischer Unterschiedsbetrag:

Ausweis als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite und Auflösung unter den Voraussetzungen nach § 309 Abs. 2 HGB

6.3. Erstkonsolidierung

Aufgabe 9: Erstkonsolidierung nach Buchwert- und Neubewertungsmethode mit Minderheiten

6.3. Erstkonsolidierung

Interessenzusammenführungsmethode – Überblick

- Interessenzusammenführungsmethode dient primär der Abbildung von Zusammenschlüssen unter Gleichen im Wege des Aktientauschs
 - ⇒ Identifikation eines Erwerbers ist nicht möglich
- Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden beider Unternehmen zu Buchwerten
- Wahlrecht zur Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 302 HGB)
- Interessenzusammenführungsmethode wird durch das BilMoG abgeschafft

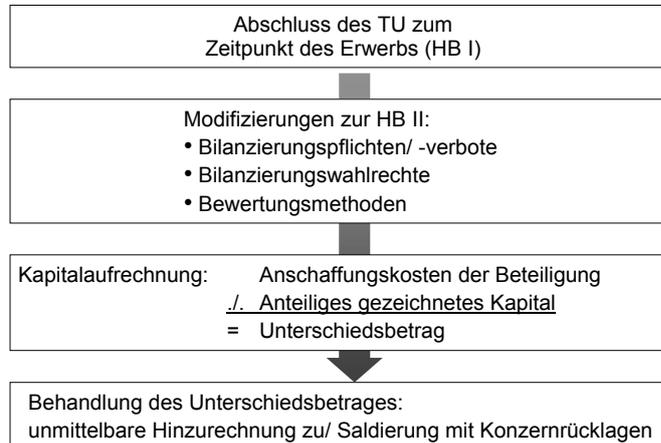
6.3. Erstkonsolidierung

Interessenzusammenführungsmethode – Voraussetzungen (§ 302 HGB)

- Kapitalanteil beträgt mindestens 90% (§ 302 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Zahlung des Kaufpreises durch Ausgabe von Anteilen an einem in den KA einbezogenen Unternehmen (§ 302 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Zuzahlungen in bar betragen maximal 10% des Nennbetrages der ausgegebenen Anteile (§ 302 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

6.3. Erstkonsolidierung

Interessenzusammenführungsmethode – Vorgehensweise



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel – 1/3

M erwirbt am 31.12.2008 100% der Anteile an T gegen Ausgabe eigener Anteile im Wert von 245 GE

Einzelabschluss von M - vor Erwerb -			
Sonstige Aktiva	500	Gez. Kapital	450
		Rücklagen	50
	500		500

Einzelabschluss von M - nach Erwerb -			
Anteile an verb. U.	245	Gez. Kapital	550
Sonstige Aktiva	500	Rücklagen	195
	745		745

Einzelabschluss von T			
Grundstück	10	Gez. Kapital	100
Maschinen	25	Rücklagen	100
Sonstige Aktiva	165		
	200		200

6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel – 2/3

Im Einzelabschluss der T sind folgende stille Reserven enthalten:

	Buchwert	Zeitwert	Stille Reserven
Grundstück	10	50	40
Maschinen	25	30	5
Sonst. Aktiva	165	165	0
Summe	200	245	45

Aufgabe: Es ist eine Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode durchzuführen.



6.3. Erstkonsolidierung

Beispiel – 3/3

Kapitalaufrechnung:

Verrechnung des Unterschiedsbetrags mit den Rücklagen:



6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung

- 6.1. Einführung
- 6.2. Grundlagen
- 6.3. Erstkonsolidierung
- 6.4. Folgekonsolidierung**
- 6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

6.4. Folgekonsolidierung

Vorgehen

1. Schritt:

Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung (sowie der bisherigen Folgekonsolidierungen)

2. Schritt:

Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie eines Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. eines passivischen Unterschiedsbetrags

6.4. Folgekonsolidierung

Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten – 1/2

- Abschreibung der aufgedeckten bzw. zugeordneten stillen Reserven bei abnutzbarem Anlagevermögen:
 - Anwendung der Abschreibungsmethode des jeweiligen VG im Einzelabschluss
 - Ggf. Verwendung einer pauschalisierten Restnutzungsdauer
 - Bei Buchwertmethode: Abschreibung in voller Höhe zu Lasten des Konzernergebnisses (auf Mehrheitsgesellschafter entfallendes Ergebnis)
 - Bei Neubewertungsmethode: Abschreibung anteilig zu Lasten des Konzernergebnisses und der Anteile anderer Gesellschafter
- Auflösung der aufgedeckten bzw. zugeordneten stillen Lasten aus der Erstkonsolidierung bei Inanspruchnahme u. Aufwandsbuchung im EA



6.4. Folgekonsolidierung

Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten – 2/2

- Berücksichtigung von Abgängen, die aufgedeckte bzw. zugeordnete stille Reserven betreffen:
 - Ggf. Kürzung eines im EA entstandenen Buchgewinns bzw. Erhöhung eines im EA entstandenen Buchverlustes um in der Konzernbilanz enthaltene stille Reserven
 - Bei stillen Reserven in Vorräten vermindern diese bei Veräußerung an Dritte den Gewinn bzw. erhöhen einen im EA ausgewiesenen Verlust
- Erfordernis einer entsprechenden Nebenrechnung („Konzernbuchführung“) und Erfassung relevanter Geschäftsvorfälle bei einbezogenen Unternehmen



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 1: Buchwertmethode – 100%-Beteiligung – 1/5

Weiterführung des Beispiels aus den Folien 32 ff.

Wiederholung der Ausgangsdaten (in GE):

Zeitpunkt t=0	MU	TU	
	HB II	HB II	Zeitwert
Aktiva			
Sonst. AV	400	300	340
Anteile an verb. U.	500		
UV	300	500	520
Summe Aktiva	1.200	800	
Passiva			
EK	400	400	
Sonst. Passiva	800	400	420
Summe Passiva	1.200	800	



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 1: Buchwertmethode – 100%-Beteiligung – 2/5

Weitere Angaben zu T=1:

- Der Geschäftswert wird über vier Jahre abgeschrieben
- Die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen werden über 5 Jahre abgeschrieben
- Im Jahr nach der Erstkonsolidierung werden stille Lasten von 20 GE aufgelöst
- Das TU erzielt im Jahr nach der Erstkonsolidierung einen Gewinn in Höhe von 80 GE

Wie lauten die Konsolidierungsbuchungen der Folgekonsolidierung?



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 1: Buchwertmethode – 100%-Beteiligung – 3/5

1. Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 1: Buchwertmethode – 100%-Beteiligung – 4/5

2. Buchungen der Folgekonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 1: Buchwertmethode – 100%-Beteiligung – 5/5

3. Ergebnis der Folgekonsolidierung:

Zeitpunkt t=1 (Alle Zahlen- angaben in GE)	MU	TU	SB	Konsolidierung		Konzernbilanz
	HB II	HB II		Soll	Haben	
Aktiva						
GoF						
Sonst. AV	400	300	700			
Anteile an verb. U.	500		500			
UV	300	500	800			
Unterschiedsbetrag						
Summe Aktiva	1.200	800	2.000			
Passiva						
Eigenkapital	400	400	800			
Jahresüberschuss	60	80	140			
Sonst. Passiva	740	320	1.060			
Summe Passiva	1.200	800	2.000			

6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 2: Buchwertmethode – 75%-Beteiligung – 1/3

Weiterführung des Beispiels aus den Folien 47 ff. und Folie 66

1. Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung:

6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 2: Buchwertmethode – 75%-Beteiligung – 2/3

2. Buchungen der Folgekonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 2: Buchwertmethode – 75%-Beteiligung – 3/3

3. Ergebnis der Folgekonsolidierung:

Zeitpunkt t=1 (Alle Zahlen-angaben in GE)	MU	TU	SB	Konsolidierung		KB Buchwert methode (75%)
	HB II	HB II		Soll	Haben	
Aktiva						
GoF				---		---
Sonst. AV	400	300	700			
Anteile an verb. U.	500		500			
UV	300	500	800			
Unterschiedsbetrag						
Summe Aktiva	1.200	800	2.000			
Passiva						
EK	400	400	800			
Jahresüberschuss	60	80	140			
Anteile a. Gesell.						
Sonst. Passiva	740	320	1.060			
Summe Passiva	1.200	800	2.000			



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 3: Neubewertungsmethode 100%-Beteiligung – 1/3

Weiterführung des Beispiels aus den Folien 40 ff. und Folie 66

1. Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 3: Neubewertungsmethode 100%-Beteiligung – 2/3

2. Buchungen der Folgekonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 3: Neubewertungsmethode 100%-Beteiligung – 3/3

3. Ergebnis der Folgekonsolidierung:

Zeitpunkt t=1 (Alle Zahlen- angaben in GE)	MU	TU	HB III Neubewer- tung	SB	Konsolidierung		Konzernbilanz
	HB II	HB II			Soll	Haben	
Aktiva							
GoF							
Sonst. AV	400	300	340	740			
Anteile an verb. U.	500			500			
UV	300	500	520	820			
Summe Aktiva	1.200	800	860	2.060			
Passiva							
Eigenkapital	400	400	440	840			
Jahresüberschuss	60	80	80	140			
Sonst. Passiva	740	320	340	1.080			
Summe Passiva	1.200	800	860	2.060			

6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 4: Neubewertungsmethode – 75%-Beteiligung – 1/3

Weiterführung des Beispiels aus den Folien 49 ff. und Folie 66

1. Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung:

6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 4: Neubewertungsmethode – 75%-Beteiligung – 2/3

2. Buchungen der Folgekonsolidierung:



6.4. Folgekonsolidierung

Beispiel 4: Buchwertmethode – 75%-Beteiligung – 3/3

3. Ergebnis der Folgekonsolidierung:

Zeitpunkt t=1 (Alle Zahlenangaben in GE)	MU	TU		SB	Konsolidierung	KB Buchwert- methode (75%)
	HB II	HB II	HB III NBM			
Aktiva						
GoF						
Sonst. AV	400	300	340	740		
Anteile an verb. U.	500			500		
UV	300	500	520	820		
Summe Aktiva	1.200	800	860	2.060		
Passiva						
EK	400	400	440	840		
Jahresüberschuss	60	80	80	140		
Anteile a. Gesell.						
Sonst. Passiva	740	320	340	1.080		
Summe Passiva	1.200	800	860	2.060		



6.4. Folgekonsolidierung

Bei den vorstehenden Beispielen zur Folgekonsolidierung mit Beteiligungsquoten von jeweils 100 bzw. 75%, ergeben sich folgende Konzernbilanzen:

Zeitpunkt t=1 (Alle Zahlen- angaben in GE)	Konzern- bilanz		Konzern- bilanz	
	Buchwertm. (100%)	Neubewertm. (100%)	Buchwertm. (75%)	Neubewertm. (75%)
Aktiva				
GoF	45	45	127,5	127,5
Sonst. AV	732	732	724,0	732,0
Anteile an verb. U.	0	0	0,0	0,0
UV	820	820	815,0	820,0
Summe Aktiva	1.597	1.597	1.666,5	1.679,5
Passiva				
Eigenkapital	400	400	400,0	400,0
Jahresüberschuss	137	137	86,5	89,5
Anteile and. Ges.			120,0	130,0
Sonst. Passiva	1.060	1.060	1.060,0	1.060,0
Summe Passiva	1.597	1.597	1.666,5	1.679,5

6.4. Folgekonsolidierung

Interessenzusammenführungsmethode

- Ein TU kann einen Beitrag zum Konzernerfolg nur durch Änderungen des Reinvermögens leisten
- Es kommt nicht zu Abschreibungen von aufgedeckten stillen Reserven von Vermögensgegenständen bzw. eines aufgedeckten Geschäfts- oder Firmenwertes, weil bei der Interessenzusammenführungsmethode kein Anschaffungsvorgang angenommen wird
- Konsolidierungsbuchungen bei der Kapitalkonsolidierung sind grundsätzlich sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgekonsolidierung identisch

Ausnahmen:

- Abschreibungen des MU auf den Beteiligungsbuchwert
- TU führt Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch

6.4. Folgekonsolidierung

Vergleich von Erwerbs- und Interessenzusammenführungsmethode

- Nach der Erstkonsolidierung weist die Bilanz nach der Interessenzusammenführungsmethode im Vergleich zur Erwerbsmethode eine geringere Bilanzsumme auf
 - Keine Aufdeckung stiller Reserven/Lasten
 - Entstehender Geschäfts- oder Firmenwert wird mit den Rücklagen verrechnet
- Die Folgekonsolidierung ist bei der Interessenzusammenführungsmethode erfolgsneutral durchzuführen

6.4. Folgekonsolidierung

Aufgabe 10: Buchwert- und Neubewertungsmethode bei der Erst- und Folgekonsolidierung mit Minderheiten

6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung

- 6.1. Einführung
- 6.2. Grundlagen
- 6.3. Erstkonsolidierung
- 6.4. Folgekonsolidierung
- 6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS**

6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Überblick

- Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt gem. IFRS 3 ausschließlich nach der Erwerbsmethode in der Variante der Neubewertungsmethode
- Ansatz der Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens mit dem Fair Value zum Akquisitionszeitpunkt
- Januar 2008: Verabschiedung eines überarbeiteten Standards zu Unternehmenserwerben durch das IASB
 - **Wahlrecht zur Anwendung der Full-Goodwill-Methode**
 - Anzuwenden auf am oder nach dem 1.7.2008 beginnende GJ
 - Endorsement erwartet im 2. Quartal 2009

6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Wesentliche Unterschiede zum HGB

- Gesonderter Ansatz separat identifizierbarer immaterieller Vermögenswerte; Regelungen zu ansatzpflichtigen (z.B. Markenrechte) und nicht ansatzfähigen (z.B. Humankapital) immateriellen Vermögenswerten finden sich in IFRS 3
- Keine planmäßige Abschreibung eines Goodwill, stattdessen Durchführung regelmäßiger Niederstwerttests (sog. Impairment-only-approach)
- Der Niederstwerttest ist auf der Basis zahlungsmittelgenerierender Einheiten durchzuführen (z.B. Filialen eines Handelsunternehmens)
- Erfolgswirksame Erfassung eines Badwill



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Beispiel Impairment-only-approach

- Das Industrieunternehmen I erwirbt den Schiffbauer S. Der dabei anfallende Goodwill wird den beiden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) ‚Frachter‘ und ‚Kreuzfahrt‘ zugeordnet, die beide von der Akquisition profitieren. Aus dem Erwerb entsteht ein Goodwill von 200 TEUR. Die Zuordnung des Goodwill erfolgt proportional zu den Zeitwerten der ZGE.
- Es entfallen auf die Sparte Frachter 120 TEUR, auf die Sparte Kreuzfahrt 80 TEUR des Goodwills.
- Im Jahr nach der Akquisition wird mittels Discounted-Cash-Flow-Berechnung bei der Sparte Kreuzfahrt ein Wertminderungsbedarf von 100 TEUR ermittelt.
- Die erforderliche Abschreibung i.H.v. 100 TEUR erfolgt zunächst auf den der Sparte zugeordneten Goodwill i.H.v. 80 TEUR. Die restlichen 20 TEUR Abschreibungsbedarf werden auf die übrigen Vermögenswerte der Sparte verteilt.



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Full-Goodwill-Methode: Überblick

- Aufdeckung eines Goodwill auch für Minderheitenanteile
- Betrachtung des Goodwill als Vermögenswert, der in voller Höhe (auch für Minderheiten) in der Konzernbilanz anzusetzen ist
- Fair Value des Minderheitenanteils ist anhand von Marktpreisen oder Bewertungsverfahren zu bestimmen
- Einfache lineare Hochrechnung von der Gegenleistung des Erwerbers auf den Gesamtwert des erworbenen Unternehmens ist grundsätzlich nicht zulässig
- Zurechnung einer ggf. gezahlten Kontrollprämie zum Erwerber



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Schritte bei Anwendung der Full-Goodwill-Methode

1. Identifizierung des Erwerbers (unverändert)
 2. Bestimmung des Erwerbszeitpunktes (unverändert)
 3. **Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des erworbenen Unternehmens** Neu
 4. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens (unverändert)
 5. Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwertes (geänderte Ermittlungssystematik)
- X** Ermittlung des Unterschiedsbetrages (fällt weg)
- X** Verteilung der Anschaffungskosten (Kaufpreisallokation/ purchase price allocation) (fällt weg)



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Full-Goodwill-Methode: Beispiel – 1/2

- Die M-AG erwirbt eine 80% Beteiligung an der T-AG zu einem Kaufpreis von 1.400 GE, der dem Zeitwert des Anteils entspricht
- Im Anlagevermögen der T-AG sind stille Reserven von 300 GE enthalten
- Der Unternehmenswert der börsennotierten T-AG beträgt 1.750 GE

Bilanz von M:

AV	1.500	Eigenkapital	2.300
Beteiligung an T	960	Fremdkapital	1.480
UV	1.320		
	<u>3.780</u>		<u>3.780</u>

Bilanz von T:

Grundstücke*	100	Eigenkapital	350
Maschinen	400	Fremdkapital	650
Forderungen	400		
Sonstige Aktiva	100		
	<u>1.000</u>		<u>1.000</u>

* Zuzüglich stille Reserven in Höhe von 300 GE



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Full-Goodwill-Methode: Beispiel – 2/2

- **Goodwill-Ermittlung (nach herkömmlichen Verständnis)**
- **Goodwill-Ermittlung (bei Wahl der Full-Goodwill-Methode)**



6.5. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Aufgabe 11: Full-Goodwill-Methode bei der Erstkonsolidierung mit Minderheiten

6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung Keep in Mind (1/2)



- Als Formen des Unternehmenszusammenschlusses kennen wir den **Share Deal**, den **Asset Deal** und die **Fusion**. Asset Deals und Fusionen führen nicht zu einer Konsolidierung.
- Bei einer Vollkonsolidierung wird der **Einzelwerb** der Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen TU **fingiert**. Dieser fingierte Erwerb wird durch die Buchwert-, Neubewertungs- oder Full-Goodwill-Methode abgebildet. § 301 HGB lässt (derzeit) die Buchwert- oder Neubewertungsmethode zu. BilMoG sieht nur noch die Neubewertungsmethode vor.
- Bei der Neubewertungs- und Buchwertmethode sind die Beteiligungsbuchwerte aus dem Einzelabschluss des MU mit dem auf die Beteiligung entfallenden EK des TU zu verrechnen. Die Vermögensgegenstände und Schulden der TU werden unabhängig von der Beteiligungsquote zu 100% in den KA aufgenommen. Bei der **Buchwertmethode** wird der Beteiligungsbuchwert mit dem anteiligen EK des TU verrechnet und die stillen Reserven und Lasten in Höhe des Beteiligungsanteils, maximal bis zum UB, aufgedeckt. Bei der **Neubewertungsmethode** werden die stillen Reserven und Lasten in voller Höhe aufgedeckt.
- Übersteigt der Kaufpreis das anteilige Eigenkapital, ergibt sich bei der Buchwertmethode ein **Unterschiedsbetrag**. Dieser vermindert sich um aufgedeckte stille Reserven. Ein danach verbleibender aktivischer Unterschiedsbetrag stellt den Goodwill dar. Dieser ist auf der Aktivseite als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen und abzuschreiben oder wahlweise mit den Rücklagen oder einem passivischen Unterschiedsbetrag zu verrechnen ist (anders DRS 4 und BilMoG).

6. Vollkonsolidierung – Kapitalkonsolidierung Keep in Mind (1/2)



- Übersteigt das anteilige Eigenkapital den gezahlten Kaufpreis, ergibt sich ein **passivischer Unterschiedsbetrag**. Dieser kann auf stille Lasten, einen negativen Geschäfts- oder Firmenwert („Badwill“) oder auf einen Kauf unter Wert zurückzuführen sein. Ein Badwill ist auf der Passivseite als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen oder wahlweise mit einem Goodwill aus anderen Beteiligungen zu saldieren (anders DRS 4 und BilMoG).
 - Bei der **Folgekonsolidierung** sind im ersten Schritt die Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bisherigen Folgekonsolidierungen zu wiederholen. Im zweiten Schritt sind die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie ein Geschäfts- oder Firmenwert bzw. ein passivischer Unterschiedsbetrag fortzuschreiben.
 - Die Interessenzusammenführungsmethode dient primär der Abbildung von Zusammenschlüssen unter Gleichen im Wege des Aktientauschs. Die Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten übernommen. Der sich aus der Saldierung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen gezeichneten Kapital ergebende Unterschiedsbetrag wird mit den Konzernrücklagen verrechnet. Die Interessenzusammenführungstheorie wird nach BilMoG abgeschafft.
 - Nach IFRS werden Unternehmenszusammenschlüsse ausschließlich nach der Erwerbsmethode in der Variante der Neubewertungsmethode abgebildet. Die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens werden zum Akquisitionszeitpunkt mit dem Fair Value bewertet.
- Künftig haben Unternehmen nach IFRS 3 revised ein Wahlrecht zur Anwendung der Full-Goodwill-Methode. Danach wird ein Goodwill auch für Minderheitsanteile berücksichtigt.



7. Vollkonsolidierung – Schuldenkonsolidierung

7.1. Grundlagen

- 7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen
- 7.3. Regelungen der IFRS

7.1. Grundlagen

- Nach § 303 Abs. 1 HGB sind Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen in den KA einbezogenen Unternehmen aufzurechnen
 - ⇒ Aus Sicht des Konzerns sind dies Ansprüche und Verpflichtungen gegen sich selbst
 - ⇒ Eliminierung der Doppelerfassungen nach dem Einheitsgrundsatz
- Zudem Notwendigkeit einer über den Wortlaut des Gesetzestextes hinausgehenden Schuldenkonsolidierung, so dass die Auswirkungen **sämtlicher** Schuldverhältnisse zwischen in den KA einbezogenen Unternehmen eliminiert werden
 - ⇒ Auswirkungen ergeben sich bei weiteren Bilanzposten sowie bei Angaben unter der Bilanz und im Konzernanhang (siehe Übersicht auf nächster Folie)

7.1. Grundlagen

Bei der Schuldenkonsolidierung zu untersuchende Posten

Aktivseite

- Ausstehende Einlagen auf das gez. Kapital, davon eingefordert
- Geleistete Anzahlg.
- Ausl. an verb. Unt.
- Wertpapiere d. AV
- Ford. aus LuL
- Ford. ggü. verb. Unt.
- Sonst. Vermögensgegenstände
- Sonst. Wertpapiere
- Schecks u. Guthaben bei Kreditinstituten
- ARAP

Passivseite

- Sonst. Rückstellungen
- Anleihen
- Verb. LuL
- Verb. ggü. Kreditinstituten
- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- Verb. aus d. Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel
- Verb. ggü. verb. Unt.
- PRAP

Posten unter der Bilanz oder im Anhang

- Verb. aus d. Begebung und Übertragung v. Wechseln
- Verb. aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften
- Verb. aus Gewährleistungsverträgen
- Haftungsverh. aus d. Bestellung v. Sicherh. f. fremde Verb.
- Sonst. Haftungsverh.

Abbildung modifiziert nach Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 7. Aufl., S. 277.



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 3



7.1. Grundlagen

- Schuldenkonsolidierung erstreckt sich auf im Wege der Voll- und Quotenkonsolidierung einbezogene Konzernunternehmen
- Bei Unwesentlichkeit der konzerninternen Verflechtungen besteht die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Schuldenkonsolidierung (§ 303 Abs. 2 HGB)



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 4



7.1. Grundlagen

Beispiel Ausstehende Einlagen

- Das Mutterunternehmen M AG hat ein Grundkapital von 3.000 TEUR, von dem 20% (600 TEUR) noch nicht eingezahlt, aber eingefordert sind.
- Das TU T AG hält 5% des Grundkapitals der M AG. Im Hinblick auf die ausstehende Einlage bilanziert die T AG eine Einzahlungsverpflichtung i.H.v. 30 TEUR (5% x 600 TEUR).
- Am Grundkapital der T AG i.H.v. 1.200 TEUR, das zu 10% noch nicht eingezahlt, aber eingefordert ist, ist die M AG mit 80% beteiligt. Auch bei der M AG wird eine Einzahlungsverpflichtung i.H.v. 96 TEUR (80% x 120 TEUR) bilanziert.

7.1. Grundlagen

Lösung zum Beispiel Ausstehende Einlagen

Aktiva	M AG	T AG	SB	Konsolidierung		Konzernbilan
				Soll	Haben	
...						
1. Ausstehende Einlagen						
- auf das Kapital der M AG	600		600			
- auf das Kapital der T AG		120	120			
...						
Passiva						
...						
3. Einzahlungsverpflichtung	96	30	126			
...						

7.1. Grundlagen

Beispiel Schuldenkonsolidierung bei Anhangangaben

Das Konzernunternehmen A stellt eine Bürgschaft und

- a) haftet gegenüber dem einbezogenen Unternehmen C für
 - i. das einbezogene Unternehmen B.
 - ii. einen Dritten.
- b) haftet gegenüber einem Dritten für das einbezogene Unternehmen D.

Welche Haftungsverhältnisse sind im Konzernabschluss anzugeben?



7.1. Grundlagen

Lösung zum Beispiel Schuldenkonsolidierung bei Anhangangaben

Zu a)

Zu b)



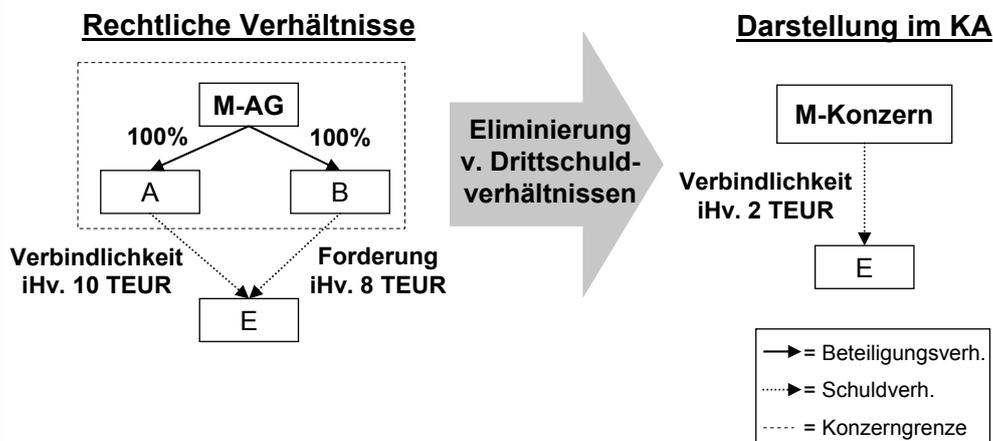
7.1. Grundlagen

Drittschuldverhältnisse

- Unternehmen außerhalb des Konsolidierungskreises besitzen gleichzeitig Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen einbezogenen Unternehmen
- Nach herrschender Meinung Wahlrecht zur Einbeziehung von Drittschuldverhältnissen in die Schuldenkonsolidierung
- Ableitung des Wahlrechts aus der Einheitstheorie, insbesondere wenn sich gleichartige Ford. u. Verb. mit gleicher Fälligkeit gegenüber stehen (Möglichkeit zur Aufrechnung nach § 387 BGB)
- Umfasst auch die Schuldenkonsolidierung mit aufgrund von Konsolidierungswahlrechten (§ 296 HGB) nicht einbezogenen Unternehmen

7.1. Grundlagen

Beispiel Drittschuldverhältnisse



7. Vollkonsolidierung – Schuldenkonsolidierung

7.1. Grundlagen

7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

7.3. Regelungen der IFRS

7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Entstehungsursachen

- Aufrechnungsdifferenzen entstehen, wenn sich zu konsolidierende Ansprüche und Verpflichtungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen
 - Passivisch: Ansprüche < Verpflichtungen \Rightarrow Aufwand im EA
 - Aktivisch: Ansprüche > Verpflichtungen \Rightarrow Ertrag im EA
- Abhängig von ihrer Ursache kann unterschieden werden zwischen:
 - **unechten** Aufrechnungsdifferenzen
 - **stichtagsbedingten** Aufrechnungsdifferenzen
 - **echten** Aufrechnungsdifferenzen

7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Unechte Aufrechnungsdifferenzen

- Grund: Buchungstechnische Unzulänglichkeiten aufgrund von Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden
- Korrektur durch Nachbuchung möglichst bei Erstellung der HB II
- Vermeidung durch rechtzeitige Saldenabstimmung und organisatorische oder IT-basierte Abstimmung
- Beispiel:
Bei einer konzerninternen Warenlieferung fakturiert das liefernde Unternehmen Umsatzerlös und Forderung mit Auslieferung der Ware aus seinem Lager. Das empfangende Unternehmen erfasst die Vorräte und eine entsprechende Verbindlichkeit erst bei Rechnungseingang.



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen

- Grund: Abweichende Bilanzstichtage der einbezogenen Unternehmen (zulässig im Rahmen von § 299 Abs. 2 HGB)
- Korrektur durch Nachbuchung möglichst bei Erstellung der HB II
- Beispiel:
Die M-AG bezieht in ihren KA zum 31.12.2007 gem. § 299 Abs. 2 HGB das TU X-AG auf Grundlage des EA zum 30.9.2007 ein. Zwischen dem 30.9.2007 und dem 31.12.2007 hat die X-AG Verbindlichkeiten gegenüber der M-AG in Höhe von 10 TEUR beglichen.



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Echte Aufrechnungsdifferenzen – 1/2

- Grund: Entstehung aus Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die auch bei Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden im Sinne von § 308 HGB nicht vermieden werden können
- Beispiele:
 - Rückstellungen stehen i.d.R. keine Forderungen gegenüber
 - Abzinsung unverzinslicher Forderungen
 - Währungsumrechnung (Auswirkungen von Höchst-/Niederstwertprinzip)
 - Kreditgewährung mit Abschlag (Disagio)



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Echte Aufrechnungsdifferenzen – 2/2

- Behandlung im Entstehungsjahr:
 - Aktivische Differenzen (Ertrag im EA) \Rightarrow Ertragsminderung im KA
 - Passivische Differenzen (Aufwand im EA) \Rightarrow Aufwandsminderung im KA
- Behandlung von gegenüber dem Vorjahr unveränderten Aufrechnungsdifferenzen:
 - Erfolgsunwirksame Eliminierung über das Konzern-EK
 - Praxislösung: Bildung eines Korrekturpostens in Höhe der Differenz (sog. „indirekte Globalkorrektur“), da Aufrechnungsdifferenzen nicht gesondert erfasst und fortgeführt werden
- Veränderungen von Differenzen in Folgejahren werden wie bei erstmaliger Entstehung erfolgswirksam behandelt



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Beispiel konzerninterne Kreditgewährung – 1/2

- Die Web AG ist ein zu konsolidierendes TU der Design AG.
- Die Web AG gewährt der Design AG zum 1.1.2008 ein Darlehen über 20 Mio. € mit 80%-iger Auszahlung, das zum 31.12.2011 zurückzahlen ist.
- Die Web AG aktiviert die Forderung zum Auszahlungsbetrag und vereinnahmt die Differenz zum Rückzahlungsbetrag pro rata temporis zu einem Viertel pro Jahr.
- Die Design AG passiviert das Darlehen zum Rückzahlungsbetrag und schreibt das Disagio in 2008 in voller Höhe ab.



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Beispiel konzerninterne Kreditgewährung – 2/2

Ausreichung eines Darlehens der Web AG an Design AG über 20 Mio. EUR mit 80%-iger Auszahlung und 4 Jahren Laufzeit ab 1.1.2008

Angaben in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Forderung im EA der Web AG				
Verbindlichkeit im EA der Design AG				
Differenzbetrag aus der Schuldenkonsolidierung (+ aktivisch; - passivisch)				
Erfolgswirkung der Schuldenkonsolidierung (+ Ertrag; - Aufwand)				
Korrekturposten im Eigenkapital				



7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen

Beispiel: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber einem Schwesterunternehmen

- Die Tat GmbH und die Service GmbH sind beide 100%-ige TU der Holding AG.
 - Zum 31.12.2007 hat die Tat GmbH in ihrem EA eine Rückstellung in Höhe von 500 TEUR gebildet, weil strittig ist, in welchem Umfang die Tat GmbH die IT-Dienste der Service GmbH genutzt hat.
 - Gemäß dem Vorsichtsprinzip hat die Service GmbH in ihrem EA keine korrespondierende Forderung bilanziert.
- ⇒ Bei der Schuldenkonsolidierung ergibt sich eine passivische Differenz i.H.v. 500 TEUR. Sie ist zu eliminieren, indem die Rückstellung gegen das Konzernergebnis ausgebucht wird.



7. Vollkonsolidierung – Schuldenkonsolidierung

- 7.1. Grundlagen
- 7.2. Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen
- 7.3. Regelungen der IFRS**



7.3. Regelungen der IFRS



- Die entsprechenden Regelungen in den IFRS beschränken sich auf den Grundsatz, dass „konzerninterne Salden“ in voller Höhe zu eliminieren sind (IAS 27.24)
- Es bestehen keine Abweichungen zwischen der Regelungen zur Schuldenkonsolidierung nach HGB und IFRS

7. Vollkonsolidierung – Schuldenkonsolidierung Keep in Mind



- Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung gem. § 303 Abs. 1 HGB sind nach dem Einheitsgrundsatz die Auswirkungen sämtlicher Schuldverhältnisse zwischen den in den KA einbezogenen Unternehmen zu eliminieren.
- Neben diversen Bilanzposten erstreckt sich die Schuldenkonsolidierung auch auf die Eliminierung von Angaben „unter der Konzernbilanz“ sowie auf Angaben im Konzernanhang.
- Wenn sich zu konsolidierende Ansprüche und Verpflichtungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen entstehen Aufrechnungsdifferenzen. Diese werden nach ihren Entstehungsursachen in unechte, stichtagsbedingte und echte Aufrechnungsdifferenzen unterschieden.
- Unechte und stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen sind durch Nachbuchungen - möglichst in der HB II - zu korrigieren.
- Echte Aufrechnungsdifferenzen sind im Entstehungsjahr erfolgswirksam zu korrigieren. Das gilt auch für Veränderungen in Folgejahren. In Folgejahren unveränderte Aufrechnungsdifferenzen sind erfolgsneutral über das EK zu eliminieren.

8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung

8.1. Grundlagen

- 8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung
- 8.3. Anteile anderer Gesellschafter
- 8.4. Regelungen der IFRS

8.1. Grundlagen

Begriff

- Bereinigung der Konzernbilanz um positive Erfolgsbeiträge (Gewinne) bzw. negative Erfolgsbeiträge (Verluste), die aus konzerninternen Umsätzen (= Zwischenergebnisse) entstanden sind
- Hintergrund:
Einhaltung des Realisationsprinzips aus Sicht des Konzerns (§§ 298 Abs. 1 i.V.m. 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

8.1. Grundlagen

Aufgaben

- Eliminierung von Gewinnen und Verlusten, die durch Lieferungen und Leistungen zwischen den einbezogenen Unternehmen entstanden sind
 - ⇒ Zutreffender Einblick in die Ertragslage des Konzerns
- Bestimmung der Konzernanschaffungskosten und Konzernherstellungskosten
 - ⇒ Zutreffender Einblick in die Vermögenslage des Konzerns



8.1. Grundlagen

- **Anwendungsbereich:**
 - Vollkonsolidierung (§ 304 HGB) und Quotenkonsolidierung (§ 310 Abs. 2 HGB)
 - Bei TU volle Eliminierung von Zwischenergebnissen unabhängig von der Beteiligungsquote
 - Equity-Methode unter dem Vorbehalt, dass die zur Eliminierung notwendigen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind (§ 312 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HGB)
- **Verzicht**
 - Möglichkeit zum Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung bei Unwesentlichkeit (§ 304 Abs. 2 HGB)



8.1. Grundlagen

Voraussetzungen der Zwischenergebniseliminierung – 1/2

- Vorliegen von Vermögensgegenständen
Beachte: Kommt es nach dem konzerninternen Umsatz in der gleichen Periode zum Verkauf der entsprechenden Güter an ein konzernexternes Unternehmen, bedarf es keiner Zwischenergebniseliminierung, sondern lediglich einer Aufwands- und Ertragseliminierung
- Die Vermögensgegenstände müssen in der Summenbilanz enthalten sein und dürfen keinem Ansatzverbot bzw. Ansatzwahlrecht unterliegen
- Es bestehen Wertunterschiede zu den Konzernanschaffungskosten bzw. Konzernherstellungskosten aufgrund einer konzerninternen Lieferung/Leistung des Vermögensgegenstandes



8.1. Grundlagen

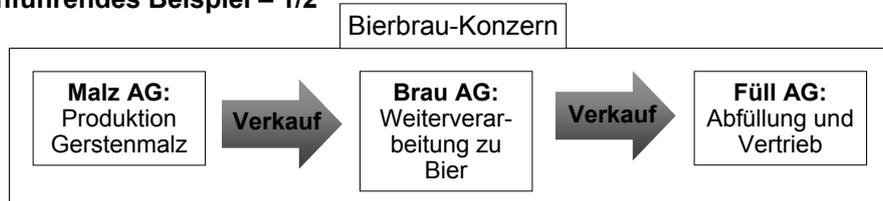
Voraussetzungen der Zwischenergebniseliminierung – 2/2

- Keine Zwischenergebniseliminierung bei konzerninternen Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich GuV-Wirkung haben (z.B. Mietzahlungen, Kredite)
Ausschließlich GuV-wirksame Transaktionen von Konzernunternehmen sind im Wege der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu eliminieren
- Durchführung nur bei **unmittelbaren** konzerninternen Lieferungen und Leistungen (Ausnahme: missbräuchliche Gestaltung [Dreiecksgeschäfte])



8.1. Grundlagen

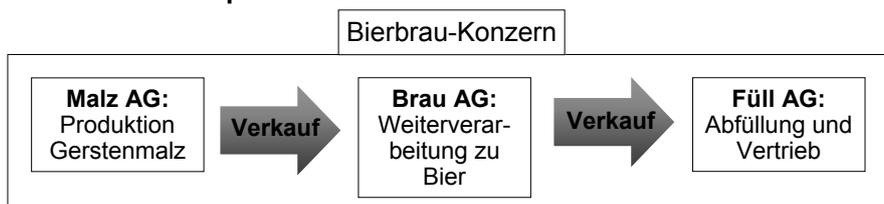
Einführendes Beispiel – 1/2



- Der Bierbrau-Konzern hat seine Geschäftsaktivitäten auf die Malz AG, die Brau AG und die Füll AG verteilt.
- Die Malz AG produziert Gerstenmalz zu Herstellungskosten i.H.v. 1.000 GE und verkauft dieses für 1.100 GE an die Brau AG.
- Die Brau AG setzt das Malz zum Bierbrauen ein, wobei zusätzlich Kosten i.H.v. 2.000 GE anfallen.
- Schließlich verkauft die Brau AG das Bier für 2.800 GE an die Füll AG. Für die Abfüllung und Vorbereitung zur Auslieferung an Endkunden fallen dort Kosten i.H.v. 600 GE an (Marktwert d. Bieres 4.000 GE).

8.1. Grundlagen

Einführendes Beispiel – 2/2



- Aus dem Verkauf des Gerstenmalz resultiert bei der Malz AG ein aus Konzernsicht eliminierungspflichtiger **Zwischengewinn** von 100 GE.
- Aus dem Weiterverkauf von der Brau AG an die Füll AG entsteht bei der Brau AG ein eliminierungspflichtiger **Zwischenverlust** von 300 GE.
- Nach Abfüllung wird das Bier im Einzelabschluss der Füll AG zu Herstellungskosten i.H.v. 3.400 GE angesetzt. Aus Konzernsicht sind 3.600 GE anzusetzen, was durch die Zwischenergebniseliminierungen erreicht wird.

8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung

8.1. Grundlagen

8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

8.3. Anteile anderer Gesellschafter

8.4. Regelungen der IFRS



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

Technik der Zwischenergebniseliminierung im Überblick

- (1.) Ermittlung der Konzernbestände
- (2.) Ermittlung der Wertansätze im Einzelabschluss
- (3.) Anpassung der Wertansätze an die Konzernvorgaben
- (4.) Ermittlung der Konzernanschaffungs- bzw. -herstellungskosten
- (5.) Ermittlung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses
- (6.) Durchführung der Zwischengewinneliminierung



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(1.) Ermittlung der Konzernbestände

- Erfassung aller Vermögensgegenstände, die am Stichtag der einbezogenen Einzelabschlüsse (ggf. HB II) bei einem einbezogenen Unternehmen zu bilanzieren sind (§§ 300, 246 HGB)
 - Grundsatz: Gesonderte Bestandsfortschreibung, getrennt nach Partnergesellschaften
 - Ausnahme: Bestände einer Sorte (ohne Unterscheidungsmerkmal)
 - Nur von einbezogenen Unternehmen gelieferte Waren bzw. nur von Dritten bezogene Waren ⇒ unproblematisch
 - Problem: Sowohl von Dritten als auch von einbezogenen Unternehmen gelieferte Bestände: Aufteilung notwendig
- Lösung: Bezugsquote/Verbrauchsfolgeverfahren auf Konzernebene



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(2.) Ermittlung der Wertansätze im Einzelabschluss (Wiederholung) – 1/3

- Bewertung der Vermögensgegenstände in der HB I nach den §§ 255 Abs. 1 bzw. 255 Abs. 2 und 3 HGB unter Berücksichtigung planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen
- Beispiel: Das Tochterunternehmen T kalkuliert den Preis für eine Maschine wie folgt:

Materialeinzelkosten	10
Angemessene Teile der notw. Materialgemeinkosten	10
Fertigungseinzelkosten	10
Angemessene Teile der notw. Fertigungsgemeinkosten	5
Angemessene Teile des Werteverzehrs des Anlagevermögens	5
Gemeinkosten der allgemeinen Verwaltung (anteilig)	3
Fremdkapitalzinsen (anteilig zurechenbar)	2
Sondereinzelkosten der Fertigung	5
Vertriebskosten	5
Gewinnzuschlag	45
Summe	100



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(2.) Ermittlung der Wertansätze im Einzelabschluss (Wiederholung) – 2/3

Berechnen Sie die Herstellungskostenobergrenze und die Herstellungskostenuntergrenze in der HB I

Berechnung der Herstellungskostenuntergrenze:

Materialeinzelkosten

Fertigungseinzelkosten

Sondereinzelkosten der Fertigung

Summe



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(2.) Ermittlung der Wertansätze im Einzelabschluss (Wiederholung) – 3/3

Berechnen Sie die Herstellungskostenobergrenze und die Herstellungskostenuntergrenze in der HB I

Berechnung der Herstellungskostenobergrenze:

Materialeinzelkosten

Fertigungseinzelkosten

Sondereinzelkosten der Fertigung

Angemessene Teile der notw. Materialgemeinkosten

Angemessene Teile der notw. Fertigungsgemeinkosten

Angemessene Teile des Werteverzehrs des Anlagevermögens

Gemeinkosten der allgemeinen Verwaltung (anteilig)

Fremdkapitalzinsen (anteilig zurechenbar)

Summe



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(3.) Anpassungen der Wertansätze an die Konzernvorgaben

- **Anpassung der HB I-Werte an konzerneinheitliche Bewertungsrichtlinien (HB II)**

⇒ **Herstellung der Einheitlichkeit (vgl. Kapitel 5)**

- Einheitlichkeit der Stichtage
- Einheitlichkeit der Abschlussinhalte (Ansatz/Bewertung/Ausweis)
- Währungsumrechnung

8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(4.) Ermittlung der Konzernanschaffungs- bzw. Konzernherstellungskosten

Hintergrund: Gegenüberstellung von HB II-Werten und Konzernanschaffungs-/herstellungskosten (KAHK)

- HB II-Wert > KAHK: eliminierungspflichtiger Zwischengewinn
- HB II-Wert < KAHK: Zwischenverlust ⇒ Eliminierung unter Beachtung des Niederstwertprinzips

8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

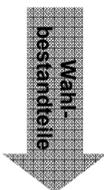
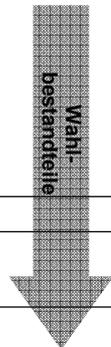
(4.) Ermittlung der Konzernherstellungskosten – 1/4

<u>Kostenbestandteile</u>	<u>Handelsbilanz II</u>	<u>Konzernbilanz</u>
Materialkosten + Fertigungskosten + Sonderkosten <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> } des liefernden Unternehmens </div>		
= Untergrenze HK im Einzelabschluss (Summe Einzelkosten)		
+ aktivierungspflichtige HK-Mehrungen (Material-, Fertigungs- und Sonderkosten beim empfangenden Unternehmen)		
./ HK-Minderungen (aus Konzernsicht nicht aktivierungsfähige Aufw.)		
= Untergrenze HK im Konzern (Konzernbilanz-Mindestwert)		



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(4.) Ermittlung der Konzernherstellungskosten (Fortsetzung) – 2/4

<u>Kostenbestandteile</u>	<u>Handelsbilanz II</u>	<u>Konzernbilanz</u>
Übertrag: Untergrenze HK im Konzern		
+ notwendige Materialgemeinkosten + notwendige Fertigungsgemeinkosten + Werteverzehr AV im Fertigungsbereich + Kosten der allgemeinen Verwaltung + Aufw. f. soziale Einrichtungen d. Betriebs, freiwillige soziale Leistungen u. betriebl. Altersversorgung + Zurechenbare Fremdkapitalzinsen <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> } des liefernden Unternehmens </div>		
= Obergrenze HK im Einzelabschluss		
+ aktivierungsfähige HK-Mehrungen (aus Konzernsicht aktivierungsfähige aber nicht -pflichtige HK beim empfangenden Unternehmen)		
= Obergrenze HK im Konzern (Konzernbilanz-Höchstwert)		



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(4.) Ermittlung der Konzernherstellungskosten – 3/4

- Herstellungskosten-Mehrungen:
Aus Konzernsicht aktivierbare Kosten, die im Einzelabschluss des liefernden Unternehmens nicht aktivierungsfähig sind

Beispiele:

- Konzerninterne Transportkosten (Verpackungsmaterial, Speditionskosten), soweit für die Herstellung des Gutes erforderlich
- Abschreibungen auf im Rahmen der Erstkonsolidierung des liefernden Unternehmens aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände und auf aufgedeckte stille Reserven im Anlagevermögen

⇒ Aktivierungspflicht, soweit es sich um Einzelkosten handelt



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(4.) Ermittlung der Konzernherstellungskosten – 4/4

- Herstellungskosten-Minderungen:
Aus Konzernsicht nicht aktivierbare HK, die aber im Einzelabschluss des liefernden Unternehmens aktivierungsfähig sind

Beispiele:

- An andere einbezogene Unternehmen gezahlte Patentgebühren für Patente, die von diesen selbst entwickelt wurden
- An andere einbezogene Unternehmen geleistete Mieten, Pachten, soweit diesen keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen

⇒ Aktivierungsverbot



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(5.) Ermittlung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses – 1/3

Umfang der Zwischenergebniseliminierung ergibt sich aus dem konzern einheitlich festzulegenden Umfang der Konzernherstellungskosten (**beachte: stetige Ausübung der Wahlrechte**)

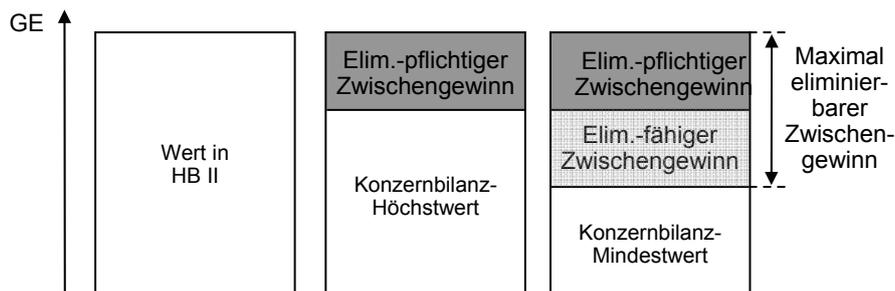


Abbildung modifiziert nach Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 7. Aufl., S. 335.



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(5.) Ermittlung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses – 2/3

Zur Definition des Zwischengewinns

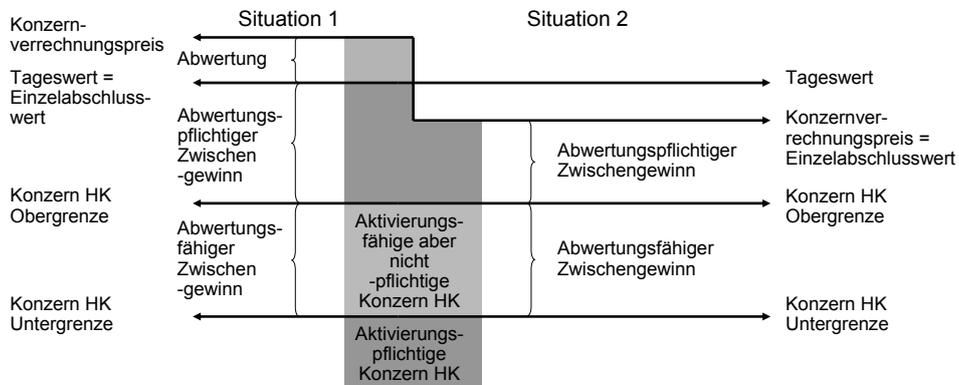


Abbildung modifiziert nach Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 11. Aufl., S. 465.



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(5.) Ermittlung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses – 3/3 Zur Definition des Zwischenverlusts

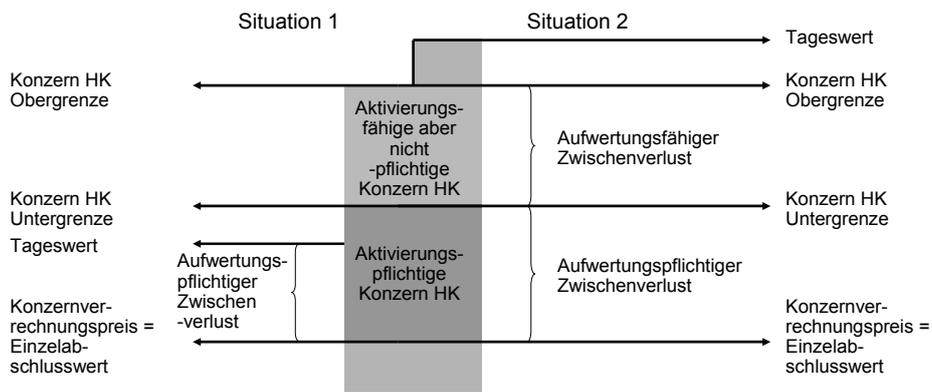


Abbildung modifiziert nach Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 11. Aufl., S. 468.



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 23



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

Beispiel

- HB II-Wert (konzerninterner Verrechnungspreis) = 300 GE
- Konzern HK-Obergrenze = 200 GE
- Konzern HK-Untergrenze = 100 GE
- Bitte bestimmen Sie den eliminierungspflichtigen, den eliminierungsfähigen und den maximal eliminierbaren Zwischengewinn.



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 24



8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung

(6.) Durchführung der Zwischenergebniseliminierung

- Erfolgswirksame Verrechnung von Zwischenergebnissen bei:
 - Erstmaliger Eliminierung von Zwischengewinnen oder -verlusten
 - ⇒ Erhöhung bzw. Verminderung des Konzernjahreserfolgs
 - Realisation eliminierten Zwischengewinne oder -verluste in Folgeperioden
 - ⇒ Einstellung der eliminierten Zwischenergebnisse in die Gewinnrücklagen
- Erfolgsneutrale Verrechnung in der Folgeperiode, falls keine Realisierung erfolgt ist

8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung

- 8.1. Grundlagen
- 8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung
- 8.3. Anteile anderer Gesellschafter**
- 8.4. Regelungen der IFRS

8.3. Anteile anderer Gesellschafter

- Die Pflicht zur Eliminierung von Zwischenergebnissen erstreckt sich auf den gesamten Betrag der in den Vermögensgegenständen enthaltenen Zwischenerfolge
- Die Eliminierung von Zwischenergebnissen geht vollständig zu Lasten der Konzernanteile am Ergebnis und berührt nicht die anderen Gesellschaftern zustehenden und nach § 307 HGB auszuweisenden Ergebnisanteile

8.3. Anteile anderer Gesellschafter

- **Beispiel**

Das Konzernunternehmen TU liefert an das Mutterunternehmen MU Waren zum Preis von 1.000 GE. Es entstehen Zwischengewinne von 200 GE. Die Waren sind zum Bilanzstichtag noch im Bestand des MU. An TU sind andere Gesellschafter mit 40% beteiligt. Das TU erzielt einen Jahresüberschuss von 500 GE (HB II).

Lösung:

Jahresüberschuss TU
./eliminierungspflichtiger
Zwischengewinn

Konzernjahresüberschuss
./ Gewinnanteile anderer
Gesellschafter (40% von 500)

Konzernbilanzgewinn

8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung

- 8.1. Grundlagen
- 8.2. Technik der Zwischenergebniseliminierung
- 8.3. Anteile anderer Gesellschafter
- 8.4. Regelungen der IFRS**

8.4. Regelungen der IFRS

- Gem. IAS 27.25 sind „Gewinne oder Verluste aus konzerninternen Transaktionen, die im Buchwert von Vermögenswerten, wie Vorräten und Anlagevermögen, enthalten sind, ... in voller Höhe zu eliminieren.“ 
- Damit bestehen **keine Abweichungen** zwischen den Regelungen zur Zwischenergebniseliminierung nach HGB und IFRS

Beachte: Nach IFRS bestehen weniger Wahlrechte bei der Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Angleichung des HGB an die IFRS durch BilMoG)

8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung

Aufgabe 12

Zwischenergebniseliminierung



8. Vollkonsolidierung – Zwischenergebniseliminierung Keep in Mind



- Durch die Zwischenergebniseliminierung wird sichergestellt, dass im Konzernabschluss Vermögensgegenstände aus Konzernsicht zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden und das Realisationsprinzip aus Sicht des Konzerns eingehalten wird.
- Zweck ist die Eliminierung von Gewinnen und Verlusten, die durch Lieferungen und Leistungen zwischen einbezogenen Unternehmen entstanden sind.
- Die Zwischenergebniseliminierung erstreckt sich nicht auf konzerninterne Lieferungen und Leistungen, die nur GuV-Wirkung besitzen.
- Der Umfang der Herstellungskosten ist konzerneinheitlich festzulegen.
- Durch die handelsrechtlichen Wahlrechte bei Festlegung der Herstellungskosten ergibt sich für den zu eliminierenden Zwischengewinn eine Bandbreite zwischen eliminierungspflichtigem und eliminierungsfähigem Zwischengewinn.
- Die Ermittlung der Konzernherstellungskosten bemisst sich danach, welche Aufwendungen Herstellungskosten aus Sicht des Konzerns sind.



9. Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung

9.1. Aufgabe und Umfang

- 9.2. Konsolidierungstechnik
- 9.3. Beispiele
- 9.4. Regelungen der IFRS

9.1. Aufgabe und Umfang

Erstellung der Konzern-GuV vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Schritt

Vereinheitlichung der Einzel-GuV (GuV I) zur GuV II

- Vereinheitlichung der Stichtage
- Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis (**Angleichung Gesamt-/Umsatzkostenverfahren**)
- Währungsumrechnung

2. Schritt

Horizontaladdition der GuV II zur **Summen-GuV**

3. Schritt

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Eliminierung von Erfolgskomponenten, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Unternehmen resultieren

9.1. Aufgabe und Umfang

Aufgaben der Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen nach dem Einheitsgrundsatz aus Konzernsicht nicht bestehen

Bereiche der Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- Konsolidierung der Inneumsatzerlöse (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Konsolidierung der anderen Aufwendungen und Erträge (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Konsolidierung konzerner Gewinnvereinnahmung/Verlustübernahme



9.1. Aufgabe und Umfang

Umfang der Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- Konsolidierung der Inneumsatzerlöse und anderer Aufwendungen und Erträge erstreckt sich auf im Wege der Voll- und Quotenkonsolidierung einbezogener Konzernunternehmen
- Bei Vollkonsolidierung vollständige Eliminierung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig von der Beteiligungsquote
- Möglichkeit zum Verzicht auf Aufwands- und Ertragskonsolidierung bei Unwesentlichkeit (§ 305 Abs. 2 HGB)



9.1. Aufgabe und Umfang

Abgrenzung von anderen Konsolidierungsvorgängen

- **Schuldenkonsolidierung**
 - ⇒ Eliminierung der Auswirkungen konzerninterner Schuldverhältnisse
- **Zwischenergebniseliminierung**
 - ⇒ Bestimmung der Konzernanschaffungs- bzw. –herstellungskosten sowie Eliminierung von positiven (Gewinnen) und negativen Erfolgsbeiträgen (Verlusten) aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen
- **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**
 - ⇒ Konsolidierung (Verrechnung) von Erträgen und Aufwendungen, die aus Sicht des einzelnen Konzernunternehmens, nicht jedoch aus Konzernsicht vorliegen



9. Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- 9.1. Aufgabe und Umfang
- 9.2. Konsolidierungstechnik**
- 9.3. Beispiele
- 9.4. Regelungen der IFRS



9.2. Konsolidierungstechnik

Einzubeziehende Posten

- Konsolidierung der Innumsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 HGB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen (z.B. Materialaufwand bei GKV, Herstellungskosten bei UKV, konzernintern verrechnete Aufwendungen, wie z.B. Vertriebs- u. Verwaltungskosten)
- Umgliederung in Bestandsveränderungen (bei GKV) oder
 - ⇒ Bestände wurden vom liefernden Konzernunternehmen selbst hergestellt und sind zum Stichtag noch im Konzernbestand
- Umgliederung in andere aktivierte Eigenleistungen (bei GKV)
 - ⇒ Leistungen wurden vom liefernden Konzernunternehmen selbst hergestellt und sind zum Stichtag noch im Konzernbestand



9.2. Konsolidierungstechnik

Behandlung von Verrechnungsdifferenzen

- Bei der Verrechnung konzerninterner Aufwendungen und Erträge stehen sich häufig ungleiche Positionen gegenüber
 - ⇒ Eliminierung der Differenzen erfolgt im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung
 - ⇒ Innumsatzeliminierung erfolgt unabhängig davon, ob Zwischengewinne oder -verluste anfallen



9.2. Konsolidierungstechnik

Konsolidierungstechnik bei Ergebnisübernahmen – 1/3

- Es kommt zu einer Doppelerfassung von
 - **erwirtschaftetem Gewinn** (Überschuss von Erträgen über Aufwendungen beim erzeugenden Unternehmen)
 - und **Ausschüttung** (korrespondierender Beteiligungsertrag beim empfangenden Unternehmen)
- Aus Sicht des Konzerns ist nur der erwirtschaftete Gewinn auszuweisen, die Ausschüttung ist nicht zu erfassen
- Die Konsolidierungstechnik hängt von dem Zeitpunkt der Ergebnisübernahme ab



9.2. Konsolidierungstechnik

Konsolidierungstechnik bei Ergebnisübernahmen – 2/3

- Bei **zeitgleicher Gewinnvereinnahmung** (Erwirtschaftung und Ausschüttung im selben Jahr):
 - ⇒ Eliminierung des Aufwandes beim TU und des Beteiligungsertrages beim MU (gesonderte Posten gem. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB), sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht
 - ⇒ Bei Beteiligung konzernaußenstehender Gesellschafter am ausschüttenden Unternehmen ist der beim MU vereinnahmte Gewinn um die Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter vermindert
- Die Differenz wird gem. § 307 Abs. 2 HGB in einen gesonderten Posten („z.B. auf andere Gesellschafter entfallende Gewinne“) eingestellt



9.2. Konsolidierungstechnik

Konsolidierungstechnik bei Ergebnisübernahmen – 3/3

- Bei **zeitverschobener Gewinnvereinnahmung** (Ausschüttung erfolgt in Geschäftsjahren nach Erwirtschaftung):
 - ⇒ Konsolidierung im Jahr der Erwirtschaftung nicht erforderlich
 - ⇒ Bei Ausschüttung in Folgejahren Verrechnung mit Ergebnisvortrag oder Gewinnrücklagen (h.M.)

9. Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- 9.1. Aufgabe und Umfang
- 9.2. Konsolidierungstechnik
- 9.3. Beispiele**
- 9.4. Regelungen der IFRS

9.3. Beispiele

Beispiel 1: Lieferung in das Anlagevermögen bei GKV

Unternehmen A liefert an seine Schwestergesellschaft B eine von A im gleichen Geschäftsjahr selbst hergestellte Maschine für 1.000 EUR. HK bei A: 300 EUR Materialaufwand, 200 EUR Löhne

	Einzel-GuV A		Einzel-GuV B		Konsolidierung		Konzern-GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H
Umsatzerlöse		1.000						
aktivierte Eigenleistung				wird nicht berührt				
Bestandsveränderung								
Materialaufwand	300							
Löhne	200							
Jahresüberschuss	500							
	Einzel-Bilanz A		Einzel-Bilanz B		Konsolidierung		Konzern-Bilanz	
	S	H	S	H	S	H	S	H
AV			1.000					
Vorräte								
Kasse	500							
Darlehen				1.000				
Eigenkapital		500						

Der Jahresüberschuss entspricht dem eliminierungspflichtigen Zwischengewinn.



9.3. Beispiele

Beispiel 2: Lieferung in das Anlagevermögen bei UKV

Unternehmen A liefert an seine Schwestergesellschaft B eine von A im gleichen Geschäftsjahr selbst hergestellte Maschine für 1.000 EUR. HK bei A: 300 EUR Materialaufwand, 200 EUR Löhne

	Einzel-GuV A		Einzel-GuV B		Konsolidierung		Konzern-GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H
Umsatzerlöse		1.000						
Herstellungskosten	500			(wird nicht berührt)				
Jahresüberschuss	500							
	Einzel-Bilanz A		Einzel-Bilanz B		Konsolidierung		Konzern-Bilanz	
	S	H	S	H	S	H	S	H
AV			1.000					
Vorräte								
Kasse	500							
Darlehen				1.000				
Eigenkapital		500						

Der Jahresüberschuss entspricht dem eliminierungspflichtigen Zwischengewinn.



9.3. Beispiele

Beispiel 3: Lieferung in das Umlaufvermögen bei GKV

Unternehmen A liefert an seine Schwestergesellschaft B selbst hergestellte Produkte zum Preis von 20 TEUR. HK bei A: 10 TEUR Materialaufwand, 5 TEUR Löhne. B hat die Produkte bis zum Stichtag weiterbearbeitet. HK bei B: 15 TEUR Löhne.

	Einzel-GuV A		Einzel-GuV B		Konsolidierung		Konzern-GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H
Umsatzerlöse		20						
aktivierte Eigenleistung				35				
Bestandsveränderung								
Materialaufwand	10		20					
Löhne	5		15					
Jahresüberschuss	5							
Geschäftsjahr X1	Einzel-Bilanz A		Einzel-Bilanz B		Konsolidierung		Konzern-Bilanz	
	S	H	S	H	S	H	S	H
AV								
Vorräte			35					
Kasse / Darlehen	5			35				
Eigenkapital		5						

Der Jahresüberschuss entspricht dem eliminierungspflichtigen Zwischengewinn.



9.3. Beispiele

Beispiel 4: Konsolidierung bei Ergebnisübernahmen

- Zwischen der M AG, und ihrem TU, der T AG, an der M zu 90% beteiligt ist, besteht ein Gewinnabführungsvertrag, auf dessen Grundlage eine zeitgleiche Gewinnvereinnahmung stattfindet. Der Gewinn der T AG beträgt im Jahr 2007 100 TEUR.



9. Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- 9.1. Aufgabe und Umfang
- 9.2. Konsolidierungstechnik
- 9.3. Beispiele
- 9.4. Regelungen der IFRS**

9.4. Regelungen der IFRS

- Die entsprechenden Regelungen in den IFRS beschränken sich auf den Grundsatz, dass konzerninterne Transaktionen, einschließlich Gewinnen und Aufwendungen in voller Höhe zu eliminieren sind (IAS 27.24) 
- Damit bestehen **keine Abweichungen** zwischen den Regelungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach HGB und IFRS

9. Vollkonsolidierung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung Keep in Mind



- Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung dient der Eliminierung von Erträgen und Aufwendungen, die zwar aus Sicht des einzelnen Konzernunternehmens, aber nicht aus Konzernsicht vorliegen.
- Innenumsatzerlöse sind dabei mit den auf sie entfallenden Aufwendungen - zu verrechnen.
- Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind darüber hinaus Doppelerfassungen aus konzerninternen Gewinnvereinnahmungen und Verlustübernahmen zu eliminieren.
- Die Konsolidierung von Ergebnisübernahmen erfolgt bei zeitgleicher Gewinnvereinnahmung im Jahr der Erwirtschaftung, bei zeitverschobener Gewinnvereinnahmung im Jahr der Ausschüttung.

10. Quotenkonsolidierung

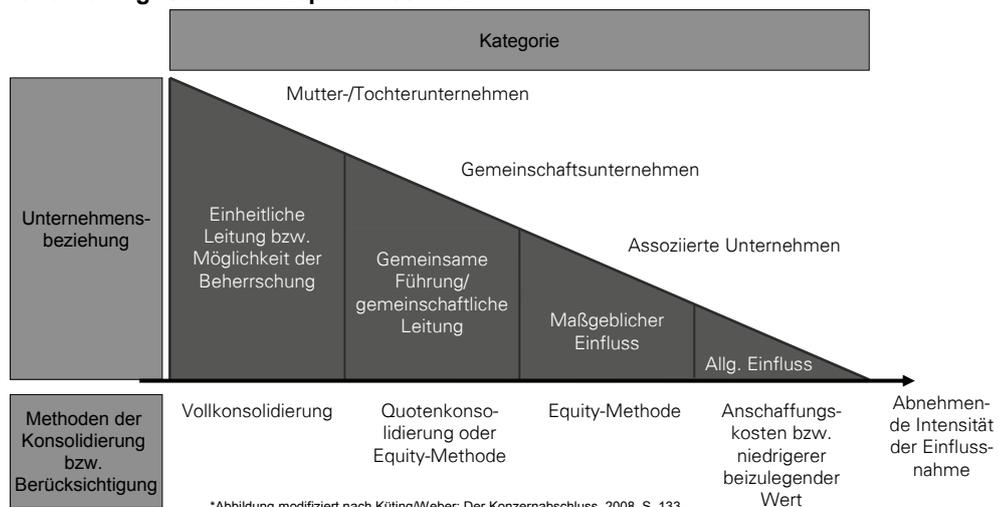
10.1. Grundlagen

10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

10.3. Regelungen der IFRS

10.1. Grundlagen

Wiederholung: Stufenkonzeption des HGB



10.1. Grundlagen

Gemeinschaftsunternehmen – 1/2

- Anteile an gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den KA einbezogenen Unternehmen geführten Unternehmen (Gemeinschaftsunternehmen) können anteilmäßig konsolidiert werden (§ 310 HGB)
- Ist ein Unternehmen ausschließlich an Gemeinschaftsunternehmen und an keinen weiteren TU beteiligt, so besteht keine Pflicht zur Konzernrechnungslegung, da kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt
- Das Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung kann nach h.M. für jedes Gemeinschaftsunternehmen eigenständig ausgeübt werden, ist dann aber für die einzelnen Gemeinschaftsunternehmen im Zeitablauf stetig anzuwenden (§ 297 Abs. 3 HGB)



10.1. Grundlagen

Gemeinschaftsunternehmen – 2/2

Der Begriff des Gemeinschaftsunternehmens ist nicht gesetzlich definiert. Im Schrifttum werden folgende Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens genannt:

- Unternehmenseigenschaft des Gemeinschaftsunternehmens
- auf Dauer angelegte Zusammenarbeit
- wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gesellschafterunternehmen voneinander
- tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Führung
- Vorliegen einer Beteiligung



10. Quotenkonsolidierung

10.1. Grundlagen

10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

10.3. Regelungen der IFRS



10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

Gesetzliche Bestimmungen

- Gem. § 310 Abs. 2 HGB sind die Bestimmungen für die Vollkonsolidierung auf die Quotenkonsolidierung entsprechend anzuwenden
- Folgende Vorschriften für die Vollkonsolidierung gelten auch für die Quotenkonsolidierung uneingeschränkt:
 - Vorschriften über Ausweis und Ansatz in Bilanz und GuV (§§ 298 Abs. 1, 300 HGB)
 - Pflicht zur konzerneinheitlichen Bewertung gem. § 308 HGB
 - Pflicht zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses, wenn der Abschlussstichtag des Gemeinschaftsunternehmens um mehr als drei Monate vor oder auch nur einen Tag nach dem Stichtag des KA liegt (§ 299 Abs. 2 HGB)
 - ggf. Umrechnung eines in Fremdwährung aufgestellten Einzelabschlusses in die Konzernwährung Euro



10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

Vorgehensweise

- Folgende Schritte zur Einbeziehung des Gemeinschaftsunternehmens in den KA sind entsprechend den Anteilen am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens (quotal) durchzuführen:
 1. Schritt: Einbeziehung der Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge in den KA
 2. Schritt: Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- Da Vermögensgegenstände und Schulden nur anteilig in den KA übernommen werden, entfällt der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter



10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

Beispiel: Quotenkonsolidierung nach der Buchwertmethode

M erwirbt zum 31.12.2008 40% der Anteile am Gemeinschaftsunternehmen G zum Kaufpreis von 1.500 TEUR.

Werte zum 31.12.2008; Angaben in TEUR	M		G		Summe	Korrekturen		Konzern- abschluss
	HB II	HB II	HB II 40%	Zeitwerte 40%		Soll	Haben	
Aktiva								
GoF								
Grundstücke	500	100	40	200	540			
Maschinen	800	250	100	120	900			
Beteiligung	1.500				1.500			
Sonstige Aktiva	2.500	900	360	360	2.860			
UB								
	5.300	1.250	500	680	5.800			
Passiva								
Eigenkapital	2.500	750	300	480	2.800			
Kaufpreisdarlehen	1.500				1.500			
Sonstige Passiva	1.300	500	200	200	1.500			
	5.300	1.250	500	680	5.800			



10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

Beispiel: Quotenkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode

M erwirbt zum 31.12.2008 40% der Anteile am Gemeinschaftsunternehmen G zum Kaufpreis von 1.500 TEUR.

Werte zum 31.12.2008; Angaben in TEUR	M		G		Summe	Korrekturen		Konzern- abschluss
	HB II	HB II	Zeitwerte	Zeitwerte 40%		Soll	Haben	
Aktiva								
GoF								
Grundstücke	500	100	500	200	700			
Maschinen	800	250	300	120	920			
Beteiligung	1.500				1.500			
Sonstige Aktiva	2.500	900	900	360	2.860			
	5.300	1.250	1.700	680	5.980			
Passiva								
Eigenkapital	2.500	750	1.200	480	2.980			
Kaufpreisdarlehen	1.500				1.500			
Sonstige Passiva	1.300	500	500	200	1.500			
	5.300	1.250	1.700	680	5.980			

10. Quotenkonsolidierung

10.1. Grundlagen

10.2. Technik der Quotenkonsolidierung

10.3. Regelungen der IFRS

10.3. Regelungen der IFRS

Joint Ventures – 1/2



- Die Bilanzierung von Joint Ventures richtet sich nach den Regelungen des IAS 31
- Ein Joint Venture liegt nach IAS 31.3 unter folgenden Voraussetzungen vor:
 - Wirtschaftliche Geschäftstätigkeit, die von zwei oder mehr Partnern gemeinschaftlich geführt wird,
 - die gemeinschaftliche Führung muss auf einer vertraglichen Vereinbarung basieren und
 - die mit der Geschäftstätigkeit verbundene strategische Finanz- und Geschäftspolitik kann nur einstimmig festgelegt werden
- Im Unterschied zum HGB ist keine tatsächliche Ausübung der gemeinschaftlichen Führung erforderlich; die Möglichkeit hierzu reicht aus



10.3. Regelungen der IFRS

Joint Ventures – 2/2



- Formen von Joint Ventures:
 - jointly controlled operations (gemeinsame Tätigkeiten)
 - jointly controlled assets (Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung)
 - jointly controlled entities (gemeinschaftlich geführte Unternehmen)
- Im Fall von jointly controlled operations verwendet jeder Partner grundsätzlich seine eigenen Vermögenswerte. Geteilt werden primär die Erlöse
- Im Fall von jointly controlled assets besteht statt dessen gemeinschaftliches Eigentum an den von den Partnern eingebrachten Vermögenswerten
- Nur im Fall von **jointly controlled entities** ist das Joint Venture als **rechtlich selbständige Einheit** organisiert, an der die Partner Unternehmensanteile besitzen (**Beteiligungsunternehmen**)



10.3. Regelungen der IFRS



Wahlrechte nach IFRS

- Für gemeinschaftlich geführte Unternehmen besteht nach IFRS (wie nach HGB) ein Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung oder zur Anwendung der Equity-Methode (IAS 31.30, 31.38). Dieses Wahlrecht ist (anders als nach HGB) für sämtliche Gemeinschaftsunternehmen einheitlich anzuwenden.
- IFRS „ED 9: *Joint Arrangements*“ vom September 2007 sieht die Abschaffung der Quotenkonsolidierung und die Einführung einer Pflicht zur Anwendung der Equity-Methode für gemeinschaftlich geführte Unternehmen vor

10. Quotenkonsolidierung – Keep in Mind



- Gemeinschaftlich mit anderen Unternehmen geführte Unternehmen dürfen im KA quotaal konsolidiert oder nach der Equity-Methode bilanziert werden.
- Wann ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, ist nicht gesetzlich geregelt. Im Schrifttum werden fünf Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens als erforderlich angesehen (1. Unternehmenseigenschaft des Gemeinschaftsunternehmens; 2. auf Dauer angelegte Zusammenarbeit; 3. wirtschaftl. Unabhängigkeit der Gesellschafterunternehmen voneinander; 4. tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Führung und 5. Vorliegen einer Beteiligung).
- Bei der Quotenkonsolidierung werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge des Gemeinschaftsunternehmens entsprechend der Anteilsquote in den KA übernommen.
- Die Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden bei der Quotenkonsolidierung anteilig durchgeführt.
- Ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ist nicht zu bilden.

11. Equity-Methode

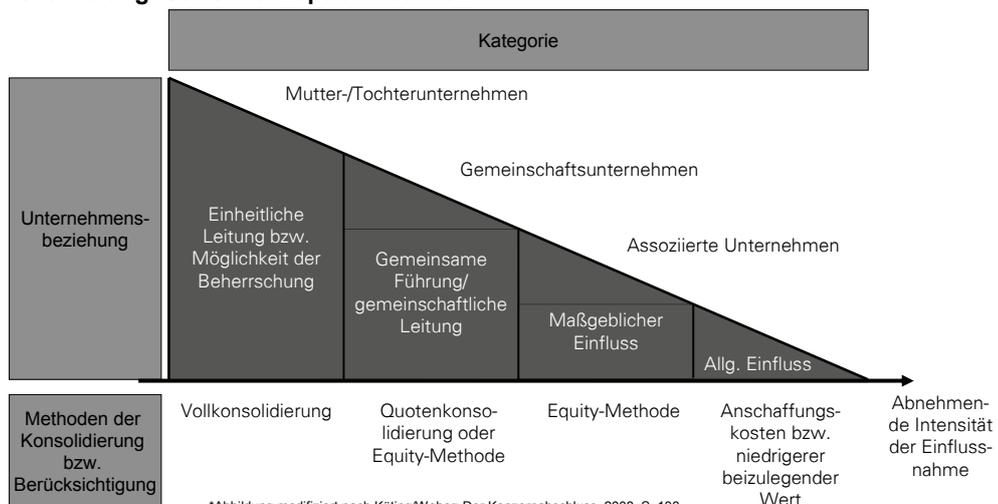
11.1. Grundlagen

- 11.2. Anwendungsbereich
- 11.3. Technik der Equity-Methode
- 11.4. Regelungen der IFRS



11.1. Grundlagen

Wiederholung: Stufenkonzeption des HGB



11.1. Grundlagen

Grundkonzeption der Equity-Methode – 1/2

- **Keine** Übernahme von anteiligen Vermögensgegenständen und Schulden in der Konzernbilanz
- Bei der Bewertung der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wird das anteilige Eigenkapital dieser Unternehmen zugrunde gelegt
 - ⇒ Ansatz der Beteiligung in der Konzernbilanz erfolgt zunächst zum Buchwert
 - ⇒ Berücksichtigung des Unterschieds von Buchwert und anteiligem Eigenkapital



11.1. Grundlagen

Grundkonzeption der Equity-Methode – 2

- Fortschreibung des Wertansatzes der Beteiligung in den Folgejahren entsprechend den Veränderungen des Eigenkapitals
 - ⇒ Berücksichtigung des anteiligen Jahresergebnisses, der vereinnahmten Gewinnausschüttungen etc.
 - ⇒ Abschreibung stiller Reserven, Firmenwerte etc.
 - ⇒ Fortschreibung wird nicht im Konzernabschluss, sondern in einer Nebenrechnung vorgenommen



11. Equity-Methode

11.1. Grundlagen

11.2. Anwendungsbereich

11.3. Technik der Equity-Methode

11.4. Regelungen der IFRS

11.2. Anwendungsbereich

- Anwendung der Equity-Methode auf:
 - Assoziierte Unternehmen (§ 311 HGB)
 - Gemeinschaftsunternehmen bei Verzicht auf Quotenkonsolidierung (§ 310 Abs. 1 HGB)
 - Aufgrund der Ausübung von Konsolidierungswahlrechten bei nicht vollkonsolidierten TU (§ 296 HGB)
- Möglichkeit zum Verzicht auf Anwendung der Equity-Methode bei Unwesentlichkeit (§ 311 Abs. 2 HGB)

11.2. Anwendungsbereich

Anwendungsvoraussetzungen – 1/2

- MU oder ein einbezogenes TU hält eine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 HGB
 - Zweckbestimmung der Anteile muss das Herstellen einer dauernden Verbindung zum Beteiligungsunternehmen sein
 - Unternehmen, das die Beteiligung hält, muss in den KA einbezogen werden
- Ausüben von **maßgeblichem Einfluss** auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens
- Widerlegbare Vermutung, dass maßgeblicher Einfluss besteht bei Stimmrechtsanteil zwischen 20% und 50%



11.2. Anwendungsbereich

Anwendungsvoraussetzungen – 2/2

- Indizien für das Vorliegen von maßgeblichem Einfluss gem. DRS 8.3:
 - Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zu Leitungsgremien
 - Einfluss auf die Geschäftspolitik
 - Austausch von Führungspersonal
 - Wesentliche Geschäftsbeziehungen
 - Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how an das Beteiligungsunternehmen



11.2. Anwendungsbereich

Zusammenfassung

Anwendungsbereich der Equity-Methode

Ausübung eines maßgeblichen Einflusses und Vorliegen einer Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 HGB

Nichtkonsolidierte Tochterunternehmen

Nicht quotenkonsolidierte Gemeinschaftsunternehmen

+

+

Kriterium des maßgeblichen Einflusses ist erfüllt

11. Equity-Methode

11.1. Grundlagen

11.2. Anwendungsbereich

11.3. Technik der Equity-Methode

11.4. Regelungen der IFRS

11.3. Technik der Equity-Methode

Vorschriften zur erstmaligen Anwendung – 1/2

- Eine Beteiligung kann zu drei verschiedenen Zeitpunkten im Wege der Equity-Methode erstmalig einbezogen werden (§ 312 Abs. 3 HGB):
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile
 - Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den KA
 - Zeitpunkt, an dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist (bei Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten)
- Nach BilMoG ist nur noch der Zeitpunkt, an dem das Unternehmen assoziierte Unternehmen geworden ist, zulässig



11.3. Technik der Equity-Methode

Vorschriften zur erstmaligen Anwendung – 2/2

- Für die Erstbewertung ist kein Zwischenabschluss erforderlich, stattdessen ist vom letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB)
- Regelungen des DRS 8
 - Gem. DRS 8.12 ist bei abweichendem Stichtag grundsätzlich ein Zwischenabschluss aufzustellen
 - Ausnahme: Geschäftsjahr des assoziierten Unternehmens endet weniger als drei Monate vor Stichtag des KA und Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage des Konzerns werden im KA berücksichtigt (DRS 8.13)



11.3. Technik der Equity-Methode

Anpassung an konzerneinheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

- Umrechnung in Wahrung des KA
- Wahlrecht zur Anpassung an konzerneinheitliche Bewertung gem. § 312 Abs. 5 HGB (Anhangangabe bei Verzicht auf Anpassung)
- Gem. DRS 8.8 mussen die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden den Vorschriften des HGB und den DRS entsprechen

11.3. Technik der Equity-Methode

At-Equity-Methoden nach § 312 HGB

- Erstmaliger Ansatz gem. § 312 Abs. 1 HGB erfolgt wahlweise nach der
 - **Buchwertmethode** oder nach der
 - **Kapitalanteilmethode**.
- Nach DRS 8.17 f. ist nur die Buchwertmethode zulassig
- BilMoG sieht die Abschaffung der Kapitalanteilmethode vor

11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Erstmalige Anwendung (§ 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Übernahme des Beteiligungsbuchwerts aus dem EA des beteiligten Unternehmens und Ausweis in der Konzernbilanz als Beteiligung an assoziierten Unternehmen
- Ermittlung des Unterschiedsbetrags:
$$\frac{\text{Beteiligungsbuchwert}}{\text{.I. Anteiliges bilanzielles EK d. assoziierten U. gemäß HB II}}$$
$$= \text{Unterschiedsbetrag}$$
- Vermerk des Unterschiedsbetrags in der Konzernbilanz oder Angabe im Anhang



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 1/6

- Zuordnung des Unterschiedsbetrags auf anteilige stille Reserven/ stille Lasten in einer Nebenrechnung. In der Nebenrechnung wird auch ein evtl. Geschäfts- oder Firmenwert festgehalten
- **Aktivischer Unterschiedsbetrag** wird im Konzernabschluss weder den einzelnen Vermögensgegenständen zugeschlagen noch als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen
 - Es erfolgt ein Zusatzvermerk zum Beteiligungsbuchwert im Konzernabschluss (davon-Vermerk) oder Angabe im Konzernanhang
 - Der noch verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert kann alternativ mit den Rücklagen unmittelbar und offen verrechnet werden (§§ 309 Abs. 1 S. 3 i.V.m. 312 Abs. 2 S. 3 HGB) – nach DRS 8 nicht zulässig



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 2/6

Beispiel (1/2):

MU hält 40 % der Anteile an dem Unternehmen U, einem assoziierten Unternehmen

Mutterunternehmen			
Beteiligung	200	Eigenkapital	400
sonst. Aktiva	500	sonst. Passiva	300
	700		700

Assoziiertes Unternehmen			
Aktiva	360	Eigenkapital	120
		sonst. Passiva	240
	360		360



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 3/6

Beispiel (2/2):

Berechnung des Unterschiedsbetrages:

Darstellung in der Konzernbilanz:



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 4/6

- **Passivischer Unterschiedsbetrag** wird nicht in der Konzernbilanz angesetzt
 - Ausweis im Konzernanhang
 - Erfolgswirksame Auflösung durch entsprechende Erhöhung des Beteiligungsbuchwertansatzes
 - ⇒ Voraussetzungen in § 309 Abs. 2 HGB sind erfüllt

11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 5/6

Beispiel (1/2):

MU hält 40 % der Anteile an einem Unternehmen (assoziiertes Unternehmen)

Mutterunternehmen			
Beteiligung	20	Eigenkapital	220
sonst. Aktiva	500	sonst. Passiva	300
	520		520

Assoziiertes Unternehmen			
Aktiva	360	Eigenkapital	120
		sonst. Passiva	240
	360		360

11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Behandlung des Unterschiedsbetrags – 6/6

Beispiel (2/2):

Berechnung des Unterschiedsbetrages:

Darstellung der Konzernbilanz:



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Fortschreibung des Equity-Wertes – 1/4

- Übernahme des anteiligen Jahresergebnisses
 - Eigenkapitalveränderungen sind im Beteiligungswertansatz zu berücksichtigen (§ 312 Abs. 4 HGB)
 - Übernahme des anteiligen Jahresüberschusses im Jahr der Entstehung (unabhängig von der Ausschüttung)
 - Ausweis in Konzern-GuV: „Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Fortschreibung des Equity-Wertes – 2/4

- Vereinnahmung von Gewinnausschüttungen
 - Anteilige Gewinne haben im Jahr der Entstehung den Beteiligungswert im Konzernabschluss erhöht. Im Jahr der Ausschüttung ist der Dividendenertrag im Einzelabschluss des MU enthalten und wird deshalb zur Vermeidung von Doppelerfassungen im Konzernabschluss erfolgswirksam eliminiert.
 - Gleichzeitig wird der Beteiligungsansatz im Konzernabschluss um Dividendenertrag vermindert
- ⇒ Erfolgsneutraler Aktivtausch in der Konzernbilanz



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Fortschreibung des Equity-Wertes – 3/4

- Übernahme anteiliger Verluste
 - Anteilige Verluste vermindern im Jahr ihrer Entstehung entsprechend den Beteiligungswertansatz in der Konzernbilanz
 - Bei Verlustübernahmen über mehrere Jahre: Der Beteiligungswertansatz kann auf Null absinken. Entstehen darüber hinaus weitere Verluste, wird nach h.M. die Equity-Konsolidierung ausgesetzt
 - Ausweis eines Erinnerungspostens
 - Weitere Verluste werden statistisch erfasst und mit späteren Gewinnen verrechnet. Erst bei einem Ansteigen über die Null-Grenze hinaus wird eine Erhöhung des Beteiligungswertes vorgenommen.



11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Fortschreibung des Equity-Wertes – 4/4

- Fortschreibung der Unterschiedsbeträge in der Nebenrechnung
 - Die im ersten Jahr – in Nebenrechnungen – den Vermögensgegenständen/ Schulden zugeordneten stillen Reserven/ Lasten sind entsprechend der Behandlung der betreffenden Posten fortzuschreiben
 - Ein nicht verteilter Restbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) ist gemäß § 309 HGB zu behandeln

11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Zwischenergebniseliminierung

- Für die Behandlung der Zwischenergebnisse (Verbunderfolge) zwischen MU und assoziiertem Unternehmen gilt § 304 HGB (§ 312 Abs. 5 S. 3 HGB)
Einschränkung: Sofern die für die Eliminierung erforderlichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind
- Zwischenergebnisse können vollständig oder anteilig eliminiert werden (§ 312 Abs. 5 S. 4 HGB)

11.3. Technik der Equity-Methode

Buchwertmethode – Schema zur Fortschreibung des Equity-Wertes in Folgejahren

Beteiligungsbuchwert 20X0	
+/-	Anteiliger Jahresüberschuss / -fehlbetrag
-	Erhaltene Dividendenzahlungen
-	Auflösung / Abschreibung der stillen Reserven
+	Auflösung / Verminderung der stillen Lasten
-	Abschreibung des Goodwill
+	Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags
+/-	Auswirkungen aus der wahlweise möglichen Anpassung an konzerneinheitl. Bewertung
-/+	Eliminierung von Zwischengewinnen / -verlusten
Beteiligungsbuchwert nach regulären Fortschreibungen	
-	Außerplanmäßige Abschreibungen
+	Zuschreibungen
+	Kapitaleinzahlungen / Zugänge
-	Kapitalrückzahlungen / Abgänge
Beteiligungsbuchwert 20X1	



11.3. Technik der Equity-Methode

Erstmalige Anwendung der Kapitalanteilmethode

- Ansatz der Beteiligung mit dem anteiligen EK des assoziierten Unternehmen zu Zeitwerten, das damit auch stille Reserven enthält.
- Beteiligungsbuchwert > anteiliges EK zu Zeitwerten
 - Aktivischer Unterschiedsbetrag = Geschäfts- oder Firmenwert
 - Separater Ausweis des Geschäfts- oder Firmenwertes in der Konzernbilanz
- Beteiligungsbuchwert < anteiliges EK zu Zeitwerten
 - Anschaffungskostenrestriktion gem. § 312 Abs. 1 Satz 3 HGB
 - Ansatz eines Badwill nur, wenn anteiliges EK bereits zu Buchwerten größer als der Beteiligungsbuchwert ist
- **Beachte: Kapitalanteilmethode ist nach DRS 8.17 f. unzulässig und BilMoG sieht die Abschaffung der Kapitalanteilmethode vor**



11.3. Technik der Equity-Methode

Beispiel

M erwirbt zum 31.12.2008 30% der Anteile an einem assoziierten Unternehmen (AU) zu einem Kaufpreis von 300 TEUR. Das bilanzielle EK von AU beträgt 350 TEUR. Die stillen Reserven betragen 600 TEUR.

Lösung:

- Anteiliges EK zu Zeitwerten =
- Goodwill = Beteiligungswert ./ . antlg. EK zu Zeitwerten =

11.3. Technik der Equity-Methode

Vergleich von Buchwert- und Kapitalanteilmethode

- Unterschiedliche Höhe des Beteiligungsansatzes und des Unterschiedsbetrages
- Kapitalanteilmethode: Getrennter Ausweis von anteiligem EK nach Neubewertung und Geschäfts- oder Firmenwert
- Buchwertmethode: Vermischter Ausweis von Geschäfts- oder Firmenwert und stillen Reserven/stillen Lasten
- Aber: Im Ergebnis keine materiellen Unterschiede, da in der Summe gleiche Bewertung der Equity-Beteiligung und keine Unterschiede von Konzernbilanzsumme und -gewinn

11.3. Technik der Equity-Methode

Aufgabe 13 Anwendung der Equity-Methode

11. Equity-Methode

- 11.1. Grundlagen
- 11.2. Anwendungsbereich
- 11.3. Technik der Equity-Methode
- 11.4. Regelungen der IFRS**

11.4. Regelungen der IFRS

Anwendungsbereich



- Assoziierte Unternehmen (maßgeblicher Einfluss, Assoziierungsvermutung bei Stimmrechtsanteil zwischen 20% und 50%)
- Wahlrecht für Joint Ventures (alternativ zur Quotenkonsolidierung)
Beachte aber ED IFRS 9: Pflicht zur Anwendung der Equity-Methode für gemeinschaftlich geführte Unternehmen

Technik

- Ansatz der Equity-Beteiligung in Höhe des anteiligen neubewerteten Eigenkapitals
- Keine Begrenzung der Höhe des aktivischen oder passivischen Unterschiedsbetrages ⇒ volle Aufdeckung stiller Reserven/ Lasten
- Ausweis des Equity-Wertes in einem Posten (kein separater Ausweis eines Goodwill)
- Zwischenergebniseliminierung immer anteilig



11. Equity-Methode – Keep in Mind



- Die Equity-Methode ist anzuwenden auf assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen bei Verzicht auf Quotenkonsolidierung sowie auf nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen, bei denen Konsolidierungswahlrechte (§ 296 HGB) in Anspruch genommen wurden.
- Bei der Equity-Methode werden keine anteiligen Vermögensgegenstände und Schulden in der Konzernbilanz übernommen, sondern erscheinen in einem diesen Posten repräsentierenden Beteiligungswert.
- Bei der Bewertung der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wird das anteilige Eigenkapital dieser Unternehmen zugrunde gelegt. Die Fortschreibung des Wertansatzes der Beteiligung in den Folgejahren erfolgt entsprechend den Veränderungen des Eigenkapitals.
- Bei der Equity-Bilanzierung wird zwischen der Buchwertmethode und der Kapitalanteilmethode unterschieden. Die Kapitalwertmethode ist nach DRS 8 nicht zulässig und wird durch BilMoG abgeschafft.



12. Bestandteile des Konzernabschlusses

12.1. Konzernanhang

- 12.2. Konzernlagebericht
- 12.3. Konzernkapitalflussrechnung
- 12.4. Konzerneigenkapitalspiegel
- 12.5. Konzernsegmentberichterstattung

12.1. Konzernanhang

Grundsätze – 1/2

- Der Konzernanhang bildet einen integralen Bestandteil des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 1 HGB)
- Der Konzernanhang muss als Einheit unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns vermitteln (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Aufstellung unter Beachtung der Fiktion der rechtlichen Einheit (§ 297 Abs. 3 HGB), nicht lediglich Addition von Angaben

12.1. Konzernanhang

Grundsätze – 2/2

- Der Konzernanhang kann mit dem Anhang des MU zusammengefasst werden (§ 298 Abs. 3 HGB)
- Für die Angabepflichten im Konzernanhang gelten die §§ 313, 314 HGB. Die Bestimmungen zu den Angabepflichten für den Einzelabschluss (§§ 284-288 HGB) sind nicht anzuwenden.



12.1. Konzernanhang

Ausgewählte Angabepflichten

- Erläuterung der Konzernbilanz- u. Konzern-GuV (§ 313 Abs. 1 HGB)
 - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - Grundlagen der Währungsumrechnung
 - Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (insbesondere Stetigkeitsunterbrechungen)
- Angaben zum Konsolidierungskreis
 - Name, Sitz und Beteiligungsquote der TU (einbezogene und nicht-einbezogene)
 - Name, Sitz und Beteiligungsquote von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen
 - Beteiligungen: Name, Sitz, Beteiligungsquote, Ergebnis, EK



12.1. Konzernanhang

Durch BilMoG vorgesehene Änderungen

- Einführung zusätzlicher Angabepflichten, z.B.
 - Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz erscheinenden Geschäften des Konzerns
 - Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz erscheinen

12.1. Konzernanhang

Ausgewählte Angabepflichten nach IFRS – 1/3



- Angabepflichten zu Finanzinstrumenten
 - Detaillierte Angaben zu finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten differenziert nach unterschiedlichen Kategorien von Finanzinstrumenten
 - Beispiele: Qualitative Risikoberichterstattung und quantitative Risikoberichterstattung differenziert nach Art des Risikos (Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Marktrisiko)

Vgl. Beispiel auf der nächsten Folie

12.1. Konzernanhang

Ausgewählte Angabepflichten nach IFRS – 2/3



Liquiditätsrisiken. Die Refinanzierung der RWE-Konzerngesellschaften erfolgt i.d.R. zentral durch die RWE AG. Hier besteht das Risiko, dass die Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um die finanziellen Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen. Im Jahr 2009 werden Kapitalmarktschulden mit einem Nominalvolumen von rund 0,2 Mrd. € und Bankschulden in Höhe von 0,3 Mrd. € fällig, zusätzlich werden auch kurzfristige Schulden fällig. Für die Deckung des Liquiditätsbedarfs standen am 31. Dezember 2008 flüssige Mittel und kurzfristige Wertpapiere in Höhe von insgesamt 8,984 Mio. € zur Verfügung. Darüber hinaus konnte die RWE AG am Bilanzstichtag über eine vertraglich vereinbarte ungenutzte syndizierte Kreditlinie in Höhe von 3,6 Mrd. € verfügen. Des Weiteren gibt es ungenutzte Reserven in Höhe von 9,8 Mrd. € im Rahmen des 20-Mrd.-€-Debt-Issuance-Programms. Das Liquiditätsrisiko ist daher äußerst gering.

Quelle: RWE-Geschäftsbericht 2008



12.1. Konzernanhang

Ausgewählte Angabepflichten nach IFRS – 3/3



- Pflicht zu Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Personen (Related Parties) gem. IAS 24
 - Nahe stehende Personen sind u.a. Unternehmen, die maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen ausüben, aber auch Personen in Schlüsselposition beim berichtenden Unternehmen sowie deren nahe Familienangehörige
 - Insbesondere Berichterstattung über Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Art der Geschäfte und ausstehende Beträge)
- DRS 11 enthält Regelungen für vergleichbare Angaben im Anhang nach HGB



12. Bestandteile des Konzernabschlusses

12.1. Konzernanhang

12.2. Konzernlagebericht

12.3. Konzernkapitalflussrechnung

12.4. Konzerneigenkapitalspiegel

12.5. Konzernsegmentberichterstattung



12.2. Konzernlagebericht

Überblick

- Zur Konzernrechnungslegung verpflichtete Gesellschaften (§ 290 HGB) haben neben dem Konzernabschluss einen Konzernlagebericht gem. § 315 HGB aufzustellen
- Die Bestimmungen zum Konzernlagebericht entsprechen weitgehend denen zum Lagebericht für den Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften (§ 289 HGB)
- Der Konzernlagebericht ist für den Konzern als Ganzes unter Beachtung der Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns aufzustellen
- Der Konzernlagebericht hat den Zweck der Informationsvermittlung und soll die Informationen des Konzernabschlusses **verdichten** sowie **sachlich** und **zeitlich ergänzen**



12.2. Konzernlagebericht

Funktionen

- Die Aufgabe der **Informationsverdichtung** besteht insbesondere hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur (Gesamt-)Lage des Konzerns
- Die **sachliche Ergänzung** bezieht sich auf erfolgsbeeinflussende Faktoren, wie z.B. selbstentwickelte Patente oder die Marktstellung des Unternehmens, die keinen Eingang in die Bilanzierung finden
- Die **zeitliche Ergänzung** erfolgt durch die Prognose- und Risiko-berichterstattung sowie durch die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

12.2. Konzernlagebericht

Inhalte des Konzernlageberichts – 1/2

Der Konzernlagebericht hat folgende Komponenten zu beinhalten:

- **Wirtschaftsbericht:** Darstellung des Geschäftsverlaufs, einschl. Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns, zudem Analyse von Geschäftsverlauf und Lage unter Einbeziehung finanzieller und nicht finanzieller Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 S. 1-4 HGB)
- **Prognosebericht:** Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 5 HGB)
- Sog. „**Bilanzeit**“ (§ 315 Abs. 1 S. 5 HGB)
- **Nachtragsbericht:** Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

12.2. Konzernlagebericht

Inhalte des Konzernlageberichts – 2/2

Der Konzernlagebericht hat folgende Komponenten zu beinhalten (Fortsetzung):

- **Finanzrisikobericht:** Finanzwirtschaftliche Risiken und Risikomanagement in Bezug auf Finanzrisiken (§ 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB)
- **F&E-Bericht:** Forschung und Entwicklung (§ 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB)
- **Vergütungsbericht:** Grundzüge des Vergütungssystems und ggf. individualisierte Vorstandsvergütungen (§ 315 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- **Bericht über die Übernahmesituation:** u.a. Angaben zur Aktionärsstruktur, zu den Rechten und Pflichten der Aktionäre sowie zu möglichen Übernahmehindernissen (§ 315 Abs. 4 HGB)



12.2. Konzernlagebericht

Regelungen der DRS

- Bei Aufstellung des Konzernlageberichts sind die Regelungen gem. DRS 5 „Risikoberichterstattung“, DRS 15 „Lageberichterstattung“, DRS 15a „Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht“ und DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ zu beachten.
- Der Konzernlagebericht sollte gem. DRS 15.93 mindestens in folgende Teile untergliedert werden:
 1. Geschäft und Rahmenbedingungen
 2. Ertragslage
 3. Finanzlage
 4. Vermögenslage
 5. Nachtragsbericht
 6. Risikobericht
 7. Prognosebericht



12.2. Konzernlagebericht

Wesentliche Ergänzung durch das BilMoG

- Erweiterung der Erläuterungspflichten um eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess

12.2. Konzernlagebericht

Regelungen der IFRS



- Die IFRS beinhalten keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts
- Gem. IAS 1.9 besteht die Möglichkeit, freiwillig einen Bericht des Managements über die Unternehmenslage zu erstellen. Die IFRS beinhalten keine verpflichtenden Regelungen zum Inhalt eines solchen Berichts.
- Ein auf Grundlage von § 315a HGB befreiender IFRS-Konzernabschluss ist zwingend um einen Lagebericht gem. § 315 HGB zu ergänzen

12. Bestandteile des Konzernabschlusses

- 12.1. Konzernanhang
- 12.2. Konzernlagebericht
- 12.3. Konzernkapitalflussrechnung**
- 12.4. Konzerneigenkapitalspiegel
- 12.5. Konzernsegmentberichterstattung



12.3. Konzernkapitalflussrechnung

Grundlagen (Wiederholung) – 1/2

- Die Kapitalflussrechnung ist ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 1 HGB)
- Sie dient der Bereitstellung von Informationen über die Finanzlage
 - Mittelherkunft und -verwendung
 - Fähigkeit zur Generierung von Zahlungsüberschüssen
 - Unterscheidung in Zahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und Investitionstätigkeit



12.3. Konzernkapitalflussrechnung

Grundlagen (Wiederholung) – 2/2

- Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung bildet ein genau festzulegender Finanzmittelfonds
- Nach den Bestimmungen des DRS 2 umfasst der Finanzmittelfonds folgende Bestandteile (DRS 2.16 ff.)
 - Zahlungsmittel (d.h. Barmittel, jederzeit fällige Sichteinlagen) und -äquivalente (d.h. äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können)
 - Wahlrecht zur Einbeziehung jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten



12.3. Konzernkapitalflussrechnung

Besonderheiten im Konzern

- Eliminierung konzerninterner Zahlungsströme zwischen den einzelnen Konzernunternehmen
- Zahlungsströme aus dem Erwerb oder Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder Geschäftseinheiten sind entsprechend ihrem finanzwirtschaftlichen Charakter als Investitionsauszahlungen bzw. als Desinvestitionszahlungen zu klassifizieren und gesondert auszuweisen
Beachte: Änderung des Konsolidierungskreises dürfen sich nur dann auf die Kapitalflussrechnung auswirken, wenn sie hieraus aus Sicht des Konzerns Zahlungsmittelbewegungen ergeben haben
- Änderungen des Finanzmittelfonds, die wechselkurs-, konsolidierungskreis- oder bewertungsbedingt und damit zahlungsunwirksam sind, müssen gesondert ausgewiesen werden



12.3. Konzernkapitalflussrechnung

Beispiel: Kapitalflussrechnung nach IFRS 2008

Finanzierungsrechnung Bayer-Konzern

	2007	2008
	in Mio €	in Mio €
Zu-/Abfluss aus operativer Geschäftstätigkeit (Netto-Cashflow), (Gesamt)	4.283	3.608
Zu-/Abfluss aus investiver Tätigkeit (Gesamt)	3.186	-3.089
Zu-/Abfluss aus Finanzierungstätigkeit (Gesamt)	-7.730	-873
Zahlungswirksame Veränderung aus Geschäftstätigkeit (Gesamt)	-261	-354
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 1.1.	2.915	2.531
Veränderung aus Konzernkreisänderungen	-4	3
Veränderung durch Wechselkursänderungen	-119	-86
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 31.12.	2.531	2.094



12. Bestandteile des Konzernabschlusses

- 12.1. Konzernanhang
- 12.2. Konzernlagebericht
- 12.3. Kapitalflussrechnung
- 12.4. Konzerneigenkapitalspiegel**
- 12.5. Konzernsegmentberichterstattung



12.4. Konzerneigenkapitalspiegel

Grundlagen

- Eigenkapitalspiegel ist ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 1 HGB)
- Im Eigenkapitalspiegel (EK-Spiegel) werden sämtliche Veränderungen des EK geschlossen und systematisch dargestellt
- Veränderungen des EK können aus dem Jahresergebnis, aus ergebnisneutralen Transaktionen mit den Eigenkapitalgebern oder aus sonstigen ergebnisneutral erfassten Sachverhalten resultieren
- Seinen Informationswert erhält der EK-Spiegel insbesondere durch die Darstellung der Betsandteile des EK sowie der sonstigen ergebnisneutralen Veränderungen

12.4. Konzerneigenkapitalspiegel

Gliederung gem. DRS 7 – 1/2

Folgenden Posten des Konzerneigenkapitals sind gem. DRS 7.7 im EK-Spiegel darzustellen (Spalten d. EK-Spiegels):

	Gezeichnetes Kapital des Mutterunternehmens
-	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen des Mutterunternehmens
+	Kapitalrücklage
+	Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital
-	Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind
+	Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt
=	Eigenkapital des Mutterunternehmens gem. Konzernbilanz
-	Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind
=	Eigenkapital des Mutterunternehmens
+	Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter
	- davon: Minderheitenkapital
	- davon: Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf Minderheitsgesellschafter entfällt
=	Konzerneigenkapital

12.4. Konzerneigenkapitalspiegel

Gliederung gem. DRS 7 – 2/2

Die Veränderungen der verschiedenen EK-Bestandteile sind nach folgenden Ursachen bzw. Quellen aufzugliedern (Zeilen d. EK-Spiegels):

Stand zum Geschäftsjahresbeginn
Ausgabe von Anteilen
Erwerb/Einziehung eigener Anteile
Gezahlte Dividenden
Änderungen des Konsolidierungskreises
Übrige Veränderungen
<i>Konzern-Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>
<i>Übriges Konzernergebnis</i>
Konzerngesamtergebnis
Stand zum Geschäftsjahresende



12.4. Konzerneigenkapitalspiegel

Beispiel eines Konzerneigenkapitalspiegels nach IFRS

	Gewinnrücklagen			Komplexiertes Übriges Comprehensive Income			
	Neu- investitions- rücklagen	Sonstige Gewinn- rücklagen	Konzern- ergebnis	Währungs- änderungen	Markt- bewertung Wertpapiere	Cashflow Hedges	Sonstige Rücklagen
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
31.12.2006	58	6.536	1.683	-1.495	18	-18	6.782
Nicht ergebniswirksame Eigenkapital- veränderungen							
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus der Marktbewertung von Wertpapieren und Cashflow Hedges					31	157	188
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne/Verluste aus leistungsorientierten Pensionszusagen und ähnlichen Verpflicht- ungen		1.406					1.406
Ausgleichsposten aus der Währungsumrech- nung ausländischer Tochtergesellschaften				-822			-822
Latenste Steuern auf direkt im Eigenkapital verrechnete Wertschwund		-627			-11	-41	-679
Sonstige Eigenkapitalveränderungen	-4	4					-
Um Buchung der im Ergebnis realisierten Veränderungen					-6	-67	-73
	54	7.319	1.683	-2.317	32	31	6.802
Dividendenzahlungen			-764				-764
Einstellungen in die Gewinnrücklagen		919	-919				-
		919	-1.683				-764
Ergebniswirksame Eigenkapital- veränderungen							
Konzernergebnis 2007			4.711				4.711
			4.711				4.711
31.12.2007	54	8.238	4.711	-2.317	32	31	10.749

Quelle: Bayer-Geschäftsbericht 2008



12. Bestandteile des Konzernabschlusses

- 12.1. Konzernanhang
- 12.2. Konzernlagebericht
- 12.3. Kapitalflussrechnung
- 12.4. Eigenkapitalpiegel

12.5. Konzernsegmentberichterstattung



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Grundlagen

- Die Segmentberichterstattung ist ein freiwilliger Bestandteil des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 1 HGB)
- Zweck der Segmentberichterstattung ist die Verbesserung des Einblicks in die VFE-Lage des Konzerns
 - Vermittlung von Informationen über die wesentlichen Geschäftsfelder
 - Verbessertes Einblick in die Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftsfelder



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Abgrenzung von Segmenten gem. DRS 3 – 1/2

- Ableitung aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur (sog. Management Approach), so dass die Geschäftsaktivitäten der Segmente zu Umsatzerlösen oder sonstigen Erträgen führen (operative Segmente)
- Annahme: interne Organisations- und Berichtsstruktur spiegelt die Struktur der Chancen und Risiken der Unternehmensbereiche wider
- Bei DRS 3 kommt es zu einer Vermischung der Ansätze:
 - Management Approach
 - Risk and Rewards Approach

12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Abgrenzung von Segmenten gem. DRS 3 – 2/2

- Abgrenzung von Segmente erfolgt in der Regel nach **produkt-orientierten** oder **geographischen** Segmentierungskriterien
- Beispiele für **produktorientierte** Segmentierungskriterien:
Gleichartigkeit von ...
 - Kundengruppen
 - Produkten oder Dienstleistungen
 - Produktions- oder Dienstleistungsprozessen
 - Vertriebsmethoden
- Beispiele für **geographische** Segmentierungskriterien:
 - Gleichartigkeit von wirtschaftl. u. polit. Rahmenbedingungen
 - Nähe der Beziehungen zw. Tätigkeiten in geograph. Bereichen
 - Spezielle Risiken in bestimmten geograph. Gebieten

12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Wesentliche segmentspezifische Angaben gem. DRS 3

- Umsatzerlöse untergliedert in Umsätze mit Dritten und mit anderen Segmenten
- Segmentergebnis (darin gesondert: Abschreibungen, andere nicht zahlungswirksame Posten, Ergebnis aus Beteiligung an assoziierten Unternehmen, Erträge aus sonstigen Beteiligungen)
- Segmentvermögen
- Investitionen
- Segmentschulden
- Überleitung zu den entsprechenden Zahlen des Konzernabschlusses

12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Besonderheiten des Konzernabschlusses – 1/4

- Die einzelnen Segmentkennzahlen (z.B. Umsatz, Gewinn, investiertes Reinvermögen) müssen mit der Konzernbilanz und Konzern-GuV abstimmbare sein
 - ⇒ Überleitung der Segmentzahlen in den Konzernabschluss
- Disaggregationsansatz:
 - Zerlegung des Konzerns in Teileinheiten (Segmente), die kategorisiert werden
 - Verteilung und Zuordnung der aggregierten Konzernwerte auf die jeweiligen Segmente
 - Grundlage für die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen bei der Segmentberichterstattung (Kapital-, Schulden-, Zwischenergebnis- und Aufwands-/Ertragskonsolidierung)

12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Besonderheiten des Konzernabschlusses – 2/4

• Intra-segmentäre Konsolidierungsbuchungen

- Konsolidierungsbuchungen erstrecken sich auf Vorgänge innerhalb eines Segments
 - Intra-segmentäre Kapitalkonsolidierung: Eliminierung des Beteiligungsansatzes an einem anderen Segmentunternehmen, den es aus Sicht der Einheitslehre insoweit nicht geben kann
 - Intra-segmentäre Schulden- und Aufwands-/Ertragskonsolidierung erfasst Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Segmenteinheiten innerhalb eines Segments
 - Intra-segmentäre Zwischenergebniseliminierung: Anpassung der Buchwerte von Vorräten auf Segment-AHK und Eliminierung des Zwischengewinns/-verlustes

• Inter-segmentäre Konsolidierungsbuchungen

- Konsolidierung erfolgt außerhalb des Segments in Überleitungsspalte, um das Segmentangaben auf die Konzernbilanz/-GuV überzuleiten



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Besonderheiten des Konzernabschlusses – 3/4

Beispiel: IFRS-Segmentberichterstattung der Deutschen Post – 1/2

Segmente nach Unternehmensbereichen

Mio. €	BRIEF ¹⁾		EXPRESS ¹⁾		GLOBAL FORWARDING/ FREIGHT ¹⁾		SUPPLY CHAIN/ CIS ¹⁾		Corporate Center/ Anders ¹⁾		Fortgeführte Geschäftsbereiche		Aufgegebene Geschäftsbereiche	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008
1. Januar bis 31. Dezember														
Außenumsatz	14.281	14.186	13.367	13.184	12.157	13.453	14.138	13.552	100	99	54.043	54.474	10.335	11.226
Innenumsatz	288	207	507	453	802	726	179	166	-1.776	-1.552	0	0	0	0
Umsatz gesamt	14.569	14.393	13.874	13.637	12.959	14.179	14.317	13.718	-1.676	-1.453	54.043	54.474	10.335	11.226
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	1.976	2.253	-272	-2.144	409	389	577	-675	-557	-390	2.133	-567	1.060	-871
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	3	2	0	0
Segmentvermögen ²⁾	4.819	3.683	9.160	8.878	7.078	6.887	8.779	6.460	431	944	30.267	26.852	197.374	227.364
Anteile an assoziierten Unternehmen ²⁾	22	22	174	32	6	6	0	0	1	1	203	61	0	0
Segmentverbindlichkeiten														
inkl. unverzinsliche Rückstellungen ²⁾	2.352	2.412	3.520	3.149	2.344	2.305	3.115	2.900	-433	873	10.898	11.639	188.676	218.730
Segmentinvestitionen	346	296	961	995	200	221	892	515	343	148	2.742	2.175	150	71
Abschreibungen und Abwertungen	447	346	1.034	542	98	105	363	1.345	254	324	2.196	2.662	161	179
Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	74	360	105	1.900	37	63	127	201	112	111	455	2.635	507	539
Mitarbeiter ³⁾	149.602	146.184	108.655	112.420	39.651	41.602	134.110	141.060	15.608	15.450	447.626	456.716	22.497	22.175

1) Anpassung der Vorjahreszahlen; 2) Stichtagsbezogen zum 31. Dezember; 3) Im Durchschnitt (Teilzeitkräfte auf Vollzeitkräfte umgerechnet).

Quelle: Deutsche Post World Net-Geschäftsbericht 2008



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Besonderheiten des Konzernabschlusses – 4/4

Beispiel: IFRS-Segmentberichterstattung der Deutschen Post – 2/2

Überleitung Mio €	Summe der fortgeführten Geschäftsbereiche		Überleitung		Konzernwert	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
	Außenumsätze	54.043	54.474	0	0	54.043
Konzerninnerumsätze	3.288	3.232	-3.288	-3.232	0	0
Umsatzerlöse	57.331	57.706	-3.288	-3.232	54.043	54.474
Sonstige betriebliche Erträge	3.582	3.907	-1.239	-1.171	2.343	2.736
Materialaufwand	-33.845	-34.801	3.142	2.822	-30.703	-31.979
Personalaufwand	-17.180	-18.001	11	11	-17.169	-17.990
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-5.559	-6.716	1.374	1.570	-4.185	-5.146
Abschreibungen	-2.196	-2.662	0	0	-2.196	-2.662
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	2.133	-567	0	0	2.133	-567
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	3	2	0	0	3	2
Sonstiges Finanzergebnis					-948	-501
Ertragsteuern					-173	-200
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen					858	-713
Konzernjahresergebnis					1.873	-1.979
davon entfielen auf						
Aktionäre der Deutsche Post AG					1.383	-1.688
Minderheiten					490	-291

Quelle: Deutsche Post World Net-Geschäftsbericht 2008



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 35



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Regelungen der IFRS – 1/2



- Pflicht zur Segmentberichterstattung gem. IFRS 8 für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen
- Abgrenzung der Segmente folgt der internen Organisations- und Berichtsstruktur (Management Approach)
- IFRS 8 wurde im November 2007 in europäisches Recht übernommen und ist erstmals verpflichtend für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 01. Januar 2009 beginnen, eine frühere Anwendung ist zulässig
- IFRS 8 ersetzt IAS 14. Die Segmentabgrenzung nach IAS 14 ist an den Risiken und Chancen der Geschäftsbereiche auszurichten (Risk and Rewards Approach)



FU Berlin – Sommersemester 2009 – Konzernrechnungslegung – Dr. Joachim Schindler – 36



12.5. Konzernsegmentberichterstattung

Regelungen der IFRS – 2/2



- Ein operatives Segment liegt gem. IFRS 8.5 vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit (inkl. konzerninterner Transaktionen) fallen Erträge und Aufwendungen an
 - Seine operativen Ergebnisse werden auf regelmäßiger Basis durch den wesentl. Entscheidungsträger überwacht und dienen als Basis für Ressourcenallokation und Leistungsbeurteilung
 - Für diesen Bereich liegen entsprechende rechnungslegungsbezogene Informationen vor

12. Bestandteile des Konzernabschlusses – Keep in Mind



- Gem. § 290 HGB sind Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen.
- Der HGB Konzernabschluss umfasst mindestens folgende eigenständige Abschlussbestandteile:
 - Konzernbilanz
 - Konzern-GuV
 - Konzernanhang
 - Konzernkapitalflussrechnung
 - Konzerneigenkapitalspiegel
- Darüber hinaus kann freiwillig eine Segmentberichterstattung als eigenständiger Abschlussbestandteil aufgestellt werden.
- Nach IFRS ist die Segmentberichterstattung für kapitalmarktorientierte Konzerne Pflicht.
- Bestimmungen zur Ausgestaltung von Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Segmentberichterstattung im HGB-Konzernabschluss finden sich in DRS 2, DRS 7 und DRS 3, Bestimmungen zum Konzernlagebericht finden sich in DRS 5, DRS 15, DRS 15a und DRS 17.

13. Latente Steuern

13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

13.3. Änderungen durch das BilMoG

13.4. Regelungen der IFRS



13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

Grundlagen

- Unterschiedliche Erfassung erfolgswirksamer Sachverhalte in Steuerbilanz und Handelsbilanz
- Ergebnis der Steuerbilanz \neq Ergebnis der Handelsbilanz
- Tatsächlicher Steueraufwand „passt nicht“ zum Ergebnis der Handelsbilanz
- Zielsetzung des Ansatzes latenter Steuern: Der „richtige“ Steueraufwand ergibt sich, wenn dem handelsbilanziellen Ergebnis ein korrespondierender fiktiver Steueraufwand zugeordnet wird
 - ⇒ Bei Auftreten von Differenzen zwischen effektiver und fiktiver Steuerbelastung, wird dies durch den Ansatz oder die Auflösung eines entsprechenden Steuerabgrenzungspostens (latente Steuern) kompensiert



13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

Timing-Konzept – 1/2

- Das HGB geht vom Timing-Konzept aus
 - Bildung latenter Steuern auf Ergebnisdifferenzen, die aus unterschiedlicher Periodisierung von Aufwendungen/Erträgen in Handelsbilanz und Steuerbilanz resultieren
 - **Zeitlich begrenzte Ergebnisdifferenzen**
 - Voraussichtlicher Ausgleich im Zeitablauf
 - Beispiel: unterschiedliche Nutzungsdauern von Anlagevermögen in Steuer- und Handelsbilanz
- ⇒ Pflicht zum Ansatz passiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 1 HGB)
- ⇒ Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)



13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

Timing-Konzept – 2/2

- **Permanente Ergebnisdifferenzen**
 - Kein Ausgleich im Zeitablauf
 - Beispiel: bei Ermittlung des Steuerergebnisses nicht zu berücksichtigende Aufwendungen (nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben)
- ⇒ Kein Ansatz latenter Steuern gem. § 274 HGB
- **Quasi-permanente Ergebnisdifferenzen**
 - Ausgleich erst zu späterem/unbekanntem Zeitpunkt (außerhalb des Planungshorizonts des Unternehmens), z.B. bei Verkauf oder Liquidation des Unternehmens
 - Beispiel: Abschreibungen auf einen Gegenstand des nicht abnutzbaren Anlagevermögens in der Handelsbilanz
- ⇒ Kein Ansatz latenter Steuern gem. § 274 HGB (h.M.)



13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

Timing-Konzept – 3/3

- **Bewertung latenter Steuern**

- Bewertung der zeitlichen Differenzen mit dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Auflösung der zeitlichen Differenzen voraussichtlich gelten wird (DRS 10.20)
- Aus Objektivierungsgründen ist aber nur der am Bilanzstichtag hinreichend konkretisierte Steuersatz zu beachten

13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

Beispiel: Latente Steuern im HGB-Einzelabschluss

Kauf einer Maschine für 120 TEUR; steuerl. AfA linear 3 Jahre, handelsrechtliche AfA linear 6 Jahre; Steuerbelastung des Unternehmens: 40%

Periode	1	2	3	4	5	6
Jahresüberschuss vor Steuern u. AfA	200	200	200	200	200	200
Steuerliche AfA	40	40	40	0	0	0
Buchwert Steuerbilanz	80	40	0	0	0	0
AfA Handelsbilanz	20	20	20	20	20	20
Buchwert Handelsbilanz	100	80	60	40	20	0
Zeitliche Differenz bei der AfA	20	40	60	40	20	0
Passive latente Steuer (Zeitliche Differenz x Steuersatz)						
Tatsächlicher Steueraufwand						
Zuführung/Auflösung latente Steuern						
Steueraufwand in der Handelsbilanz						

13. Latente Steuern

13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

13.3. Änderungen durch das BilMoG

13.4. Regelungen der IFRS



13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Gründe

- Abweichungen zwischen handelsrechtlichem und steuerlichem Ergebnis (HB I \neq Steuerbilanz)
 - ⇒ Ansatz latenter Steuern gem. § 274 HGB
- Anpassung an konzerneinheitliche Bewertung, Neuausübung von Ansatzwahlrechten (HB II \neq HB I)
 - ⇒ Ansatz latenter Steuern gem. § 274 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB
- Erfolgswirksame Konsolidierung und Equity-Bewertung (Konzernbilanz \neq HB II)
 - ⇒ Ansatz latenter Steuern gem. § 306 HGB
 - ⇒ Gem. § 306 HGB besteht auch die Pflicht zum Ansatz aktiver latenter Steuern



13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Latente Steuern aus der Währungsumrechnung

- Währungsumrechnung ist Bestandteil der Anpassung der EA an die konzerneinheitliche Bewertung (Aufstellung der HB II)
- Grundsätzlich sind damit latente Steuern auf Ergebnisdifferenzen aus der Währungsumrechnung zu bilden, wenn diese sich im Zeitablauf umkehren
- Wegen der üblichen erfolgsneutralen Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen nach der Stichtagskursmethode entstehen i.d.R. keine latenten Steuern

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung – 1/2

- Aus der Erstkonsolidierung ergeben sich keine Ergebnisdifferenzen, da diese erfolgsneutral durchgeführt wird
- Zeitliche Differenzen aus Abschreibung/ Auflösung von Goodwill/ Badwill und stillen Reserven/ Lasten lösen sich zum Teil erst bei Abgang (Verkauf, Liquidation) des TU auf (quasi-permanente Ergebnisdifferenzen)

Müssen darauf latente Steuern gebildet werden?

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung – 2/2

- Lösung gem. DRS 10:
 - ⇒ Für stille Reserven/ Lasten ist bei der Erstkonsolidierung ein Steuerabgrenzungsposten erfolgsneutral zu bilden, der in Folgejahren erfolgswirksam aufgelöst wird (DRS 10.16 f.)
 - ⇒ Für den Goodwill/ Badwill wird kein Steuerabgrenzungsposten gebildet, da dies zu einer Aufblähung von Geschäftswert und Steuerabgrenzung führen würde (DRS 10.18)

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Latente Steuern aus Zwischenergebniseliminierung und Schuldenkonsolidierung

- Ansatz latenter Steuern auf erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 306 HGB

Latente Steuern aus Anwendung der Equity-Methode

- Steuerabgrenzung nach § 306 HGB erstreckt sich dem Wortlaut nach nicht auf die Anwendung der Equity-Methode
- Grundsätzlich gleiche Problematik wie bei Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung
- Möglichkeit zum freiwilligen Ansatz latenter Steuern zur Herstellung eines dem Konzernergebnis entsprechenden Steueraufwands

13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss

Steuerabgrenzung nach DRS 10

- Umfang der zu berücksichtigenden zeitlichen Differenzen:
 - Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen soweit Umkehr durch unternehmerische Disposition erfolgen kann (DRS 10.5)
 - Keine Berücksichtigung permanenter Differenzen
- Differenzen müssen ergebniswirksam entstanden sein
Ausnahme: Steuerabgrenzung auf stille Reserven und Lasten im Rahmen der Erstkonsolidierung erfolgt
- Pflicht zum Ansatz aktiver latenter Steuern, auch Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge (nach Auffassung des IDW nicht mit dem HGB zu vereinbaren)

13. Latente Steuern

- 13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss
- 13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss
- 13.3. Änderungen durch das BilMoG**
- 13.4. Regelungen der IFRS

13.3. Änderungen durch das BilMoG

- Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern im Einzelabschluss bleibt bestehen
- Aufgabe des GuV-orientierten Timing-Konzepts zugunsten des bilanzorientierten Temporary-Konzepts
 - ⇒ Bildung latenter Steuern auch auf quasi-permanente Differenzen, inkl. erfolgsneutral entstandener Differenzen aus der Erstkonsolidierung mit Ausnahme sich ergebender Unterschiedsbeträge (entspricht Regelungen des DRS 10.16-10.18)
- Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen

13. Latente Steuern

- 13.1. Latente Steuern im Einzelabschluss
- 13.2. Latente Steuern im Konzernabschluss
- 13.3. Änderungen durch das BilMoG
- 13.4. Regelungen der IFRS**

13.4. Regelungen der IFRS

Regelungen der IFRS im Einzelabschluss



Temporary-Konzept des IAS 12

- Bilanzorientiertes Konzept, bei dem das Hauptziel der richtige Vermögensausweis in der Bilanz ist
- Bildung latenter Steuern auf Differenzen zwischen IFRS- und Steuerbilanz, die sich im Zeitablauf ausgleichen (inkl. quasi-permanente Differenzen)
- Pflicht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen
- Bewertung latenter Steuern mit dem Steuersatz, der in der Periode, in der sich die Differenz voraussichtlich umkehren wird, gültig sein wird



13.4. Regelungen der IFRS

Regelungen der IFRS im Konzernabschluss



- Bildung latenter Steuern auf sämtliche Differenzen zwischen IFRS-Konzernbilanz und Steuerbilanz, die sich im Zeitablauf ausgleichen
- Bildung latenter Steuern auch auf quasi-permanente Differenzen, inkl. erfolgsneutral entstandener Differenzen aus der Erstkonsolidierung mit Ausnahme sich ergebender Unterschiedsbeträge



13.4. Regelungen der IFRS

Vergleich Konzeptionen zur Abgrenzung latenter Steuern

Timing-Konzept

- GuV-orientiertes Konzept mit dem Hauptziel der richtigen Abbildung von Steueraufwand und -ertrag
- Bildung latenter Steuern auf Ergebnisdifferenzen, die aus unterschiedlicher Periodisierung von Aufwendungen/Erträgen im Vergleich zur Steuerbilanz resultieren

Temporary-Konzept

- Bilanzorientiertes Konzept mit dem Hauptziel des richtigen Vermögensausweises in der Bilanz
- Bildung latenter Steuern auf sämtliche Differenzen zur Steuerbilanz, die sich im Zeitablauf ausgleichen, einschl. quasi-permanenter Differenzen

13. Latente Steuern – Keep in Mind



- Im Konzernabschluss sind latente Steuern auf Ergebnisdifferenzen zwischen Konzernbilanz und Steuerbilanzen (inkl. Differenzen zwischen HB II und HB I) zu bilden, die sich im Zeitablauf ausgleichen (Timing-Konzept).
- Auf Ergebnisdifferenzen, die sich im Zeitablauf nicht ausgleichen (permanente Differenzen), sind keine latenten Steuern zu bilden.
- Für quasi-permanente Differenzen, die sich infolge unternehmerischer Disposition umkehren, sind nach DRS 10 latente Steuern zu bilden (strittig).
- Im Konzernabschluss resultieren zusätzliche Differenzen zu den Steuerbilanzen aus Konsolidierungsvorgängen. Je nach Erfolgswirkung sind auch auf diese Differenzen latente Steuern zu bilden.
- Die Konzeption für die Bildung latenter Steuern im HGB wird durch BilMoG geändert. Künftig soll sich die Bildung latenter Steuern nach dem bilanzorientierten Temporary-Konzept richten.

